

Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 4

Bearbeitung: FD 56.1 Burghardt

- Leitfaden - Unterkunftskosten § 22 SGB II

Inhaltsverzeichnis

0.	Änderungen in § 22 SGB II zum 01.01.2023 (Einführung des Bürgergeldes)	8
1.	Mietwohnungen	8
1.1.	Angemessenheit	8
1.1.1.	Grundsatz.....	8
1.1.2.	Wohnfläche	9
1.1.3.	Abstrakte Angemessenheitsgrenze	10
1.1.4.	Klimabonus	10
1.1.4.1.	Energieausweis.....	10
1.1.4.2.	Unterschiede: Energieverbrauchsausweis und Energiebedarfsausweis.....	11
1.1.4.3.	Pflicht zur Erstellung, Vorlage und Aushändigung des Energieausweises	12
1.1.4.4.	Auswirkungen des Klimabonus auf KdU und Heizkosten.....	13
1.1.4.5.	Vorteil des Klimabonus gegenüber der Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II	13
1.1.4.6.	Höhe des Klimabonus.....	13
1.1.4.7.	Berechnung der übernahmefähigen Kosten der Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung des Klimabonus.....	15
1.1.4.7.1.	Klimabonus im Zusicherungsverfahren nach § 22 Abs. 4 SGB II	15
1.1.4.7.2.	Klimabonus in Bestandsfällen	15
1.1.5.	Wohngemeinschaften	19

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1.1.5.1. Grundlagen	19
1.1.5.2. Wohngemeinschaft unter Verwandten	19
1.1.6. Kopfteilige Kostenverteilung	19
1.1.7. Schwangere/junge Mütter	19
1.1.8. Inhaftierte und sich im Ausland Befindende	20
1.1.9. Im Pflegeheim untergebrachte BG-Mitglieder	20
1.1.10. KdU bei Sanktionen.....	21
1.2. Besondere Mietanteile	21
1.2.1. Mobiliar	21
1.2.2. Kabelfernsehen.....	21
1.2.3. Stellplatz, Garage.....	22
1.2.5. Haushaltsstrom bei Pauschal-/Inklusivmieten	22
1.2.6. Haftpflichtversicherung.....	22
1.3. Mietvertragliche Zahlungsverpflichtung.....	22
1.3.1. Grundlagen	22
1.3.2. Mietverträge mit Familienmitgliedern	23
1.3.3. Gesamtschuldnerische Haftung.....	23
1.3.4. Auszug einer Mietpartei	24
1.3.5. Tatsächliche Nutzung der Unterkunft	24
1.3.6. Mietminderungen.....	24
1.3.7. Mieterhöhungen.....	24
1.3.7.1. Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete, § 558 BGB	24
1.3.7.2. Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen, § 559 BGB	25
1.3.7.3. Vorgehen bei Mieterhöhungen nach § 558 BGB und nach § 559 BGB	26
1.3.7.4. Einvernehmliche Mieterhöhung gem. § 557 BGB.....	26
1.3.7.5. Rechtsfolgen der Verpflichtung zur Zahlung der höheren Miete	27
1.4. Zahlung an den Vermieter oder Dritte, § 22 Abs. 7 SGB II.....	27
2. Eigenheime (Hausgrundstücke, Etagenwohnungen)	28
2.1. Unterkunftsbedarf	28
2.2. Angemessenheit der Kosten und Maßnahmen zur Kostensenkung.....	29
2.3. Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen, § 22 Abs. 2 SGB II.....	29
3. Umgang mit unangemessenen Unterkunfts- und/oder Heizkosten	30
3.1. Karenzzeit.....	30
3.1.1. Grundlagen	30
3.1.2. Beginn der Karenzzeit.....	30
3.1.2.1. Bestandsfälle zum Jahreswechsel 2022/2023.....	30

3.1.2.2. Neufälle ab dem 01.01.2023	31
3.1.3. Unterbrechung des Leistungsbezugs: Verlängerung einer laufenden Karenzzeit.....	31
3.1.4. Beendigung der Karenzzeit.....	32
3.1.4.1. Beendigung durch Zeitablauf	32
3.1.4.2. Beendigung durch nicht zugesicherten Umzug in eine unangemessene Unterkunft.....	32
3.1.4.3. Beendigung durch nicht erforderlichen Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes	32
3.1.5. Karenzzeit und Kostensenkungsverfahren	32
3.2. Umzüge – keine positive Kenntnis der Kostensenkungsobliegenheit erforderlich	33
3.2.1. Bösgläubigkeit – Kenntniserlangung (Zusicherungsverfahren oder auf andere Weise) .	34
3.2.2. Rechtsfolgen	34
3.2.2.1. Personen im laufenden Leistungsbezug.....	35
3.2.2.2. Neuantragsteller (Anmietung der unangemessen teuren Wohnung außerhalb des Leistungsbezugs).....	35
3.3. (Vorübergehende) Übernahme unangemessener Kosten der Unterkunft und/oder Heizung und Kostensenkungsverfahren	36
3.3.1. Grundlagen	36
3.3.2. Schaubild: Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und/oder Heizung und Kostensenkungsverfahren	37
3.3.3. Prüfschritte vor Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens.....	38
3.3.3.1. Gewährung eines Klimabonus im Einzelfall	38
3.3.3.2. Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze im Einzelfall, § 22 Abs. 10 SGB II 38	
3.3.3.3. Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II	39
3.3.3.3.1. Grundlagen	39
3.3.3.3.2. Anwendungsbereich (Fallgruppen) und Prognosezeitraum.....	40
3.3.3.3.3. Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Umzugs	41
3.3.3.3.4. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen während des Prognosezeitraums.....	42
3.3.3.3.5. Schaubild: Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II..	44
3.3.4. Einleitung des Kostensenkungsverfahrens.....	44
3.3.4.1. Kostensenkungsaufforderung (Informationsschreiben)	44
3.3.4.2. Frist für die Umsetzung von Kostensenkungsbemühungen (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II) 45	
3.3.5. Durchführung des Kostensenkungsverfahrens: Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen zur Kostensenkung (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II)	45
3.3.5.1. Grundsätze	45
3.3.5.2. Möglichkeit der Eigenbemühungen zur Kostensenkung.....	46

3.3.5.2.1. Möglichkeit zur Kostensenkung durch Wohnungswechsel.....	46
3.3.5.2.2. Möglichkeit zur Kostensenkung durch Untervermietung	47
3.3.5.2.3. Möglichkeit zur Kostensenkung „auf andere Weise“.....	47
3.3.5.2.4. Schaubild: Möglichkeit der Eigenbemühungen zur Kostensenkung .	47
3.3.5.3. Zumutbarkeit von Eigenbemühungen zur Kostensenkung	48
3.3.5.3.1. Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels	48
3.3.5.3.2. Zumutbarkeit einer Untervermietung.....	50
3.3.5.3.3. Zumutbarkeit der Kostensenkung „auf andere Weise“	51
3.3.6. Nachweis von Eigenbemühungen zur Kostensenkung.....	51
4. Heizkosten.....	51
4.1. Angemessenheitsgrenzen: Datengrundlage.....	51
4.2. Angemessenheit der Heizkosten während und nach Ablauf der Karenzzeit.....	52
4.2.1. Bestimmung der angemessenen Heizkosten	52
4.2.2. Besonderheiten für die Durchführung von Kostensenkungsverfahren.....	53
4.3. Heizen mit Strom (Nachtspeicherheizungen u. dgl.).....	53
4.4. Betriebsstrom für die Heizungsanlage	54
4.4.1. Unterkünfte, bei denen die Heizkosten mit dem Vermieter (o. ä.) abgerechnet werden	54
4.4.2. Unterkünfte, in denen die Heizenergie direkt von einem Energieversorger bezogen wird.....	55
4.4.3. Mögliche Kombinationen aus Heizenergieversorgung und Warmwasserbereitung.....	57
4.4.3.1. Mietwohnungen/angemietete Häuser	57
4.4.3.2. Selbst bewohntes Wohneigentum.....	57
4.5. Winterbrandbeihilfe	58
4.5.1. Zeitpunkt der Bedarfsentstehung.....	58
4.5.2. Angemessenheit der Winterbrandbeihilfe	58
4.5.2.1. Berechnungsgrundlage für die Heizbrennstoffkosten	58
4.5.2.2. Zeitliche Begrenzung des Leistungsgewährungszeitraums.....	59
4.5.2.2.1. Bedarfsberechnungszeitraum = 12 Monate.....	59
4.5.2.2.2. Untere zeitliche Grenze des Leistungsgewährungszeitraums.....	59
4.5.2.2.3. Obere zeitliche Grenze des Leistungsgewährungszeitraums.....	59
4.5.2.3. Beispiele für die Beurteilung der Angemessenheit.....	59
4.5.3. Besonderheiten bei der nachträglichen Kostenübernahme	61
4.5.4. Kostenteilung in Wohngemeinschaften	62
4.5.5. „Erweiterte Hilfebedürftigkeit“ (Hilfebedürftigkeit durch Brennstoffbedarf)	62
4.5.6. Rückforderung von Winterbrandbeihilfe nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit.....	63

4.6. Energieanteile	63
4.7. Heiz- und Nebenkostennachzahlungen	64
4.7.1. Übernahme als Zuschuss	64
4.7.2. „Erweiterte Hilfebedürftigkeit“ durch eine Heizkostennachzahlung	64
4.7.3. Frist zur Abrechnung von Betriebskosten	64
4.7.4. Ausschlussstatbestände	65
4.7.5. Darlehensweise Übernahme (insbes. auch bei Versorgungssperre).....	65
4.7.6. Stromschulden.....	66
4.7.6.1. Grundlagen.....	66
4.7.6.2. Abgrenzung: Stromschuldendarlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II oder nach § 24 Abs. 1 SGB II	66
4.7.6.3. Unterbrechung der Versorgung: Besondere Voraussetzungen der Grundversorgungs-verordnungen.....	67
4.7.6.3.1. Voraussetzung zur Sperrung	68
4.7.6.3.2. Androhung der Sperrung.....	68
4.7.6.3.3. Konkrete Sperrankündigung.....	69
4.7.6.3.4. Vorrang der Selbsthilfe zur Vermeidung der Sperrung.....	69
4.7.6.3.5. Voraussetzungen zur Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung	70
4.8. Heiz- und Nebenkostenguthaben	70
4.8.1. Berücksichtigungsfähige Guthaben	70
4.8.1.1. Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind	70
4.8.1.2. Guthaben aus Abrechnungszeiträumen, in denen keine Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden	70
4.8.1.3. Gutschrift während eines laufenden Insolvenzverfahrens	70
4.8.2. Nicht zu berücksichtigende Guthaben	71
4.8.2.1. Guthaben für Haushaltsenergie, Guthaben für nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	71
4.8.2.2. Keine Anrechnung „fiktiver Guthaben“ (Überzahlungen, die aus der Nichtzahlung von Abschlägen resultieren).....	71
4.8.2.3. Nach Ende der Hilfebedürftigkeit zufließende Guthaben.....	71
4.8.3. Sonderfall: „Verrechnung“ des Guthabens durch den Vermieter.....	72
4.8.4. Zeitpunkt, Bezugspunkt und Höhe der Minderung nach § 22 Abs. 3 SGB II	72
4.8.4.1. Zeitpunkt der Minderung.....	72
4.8.4.2. Bezugspunkt von § 22 Abs. 3 SGB II: Keine Anrechnungsreihenfolge und Minderung der tatsächlichen KdU	72
4.8.4.3. Höhe der Minderung (insbes. bei den Leistungsanspruch übersteigenden Guthaben)	73
4.8.5. Umsetzung: Anrechnung des Guthabens	74

4.8.5.1. Anrechnung des Guthabens ausschließlich nach den Regeln des § 22 Abs. 3 SGB II	74
4.8.5.2. Kenntniserlangung über das Guthaben vor Auszahlung der Leistungen	75
4.8.5.3. Kenntniserlangung über das Guthaben nach Auszahlung der Leistungen	75
4.8.5.4. Anrechnung, wenn das Guthaben die Leistungen für Unterkunft und Heizung übersteigt	76
4.9. Staatliche Beihilfen, Sonder- und Entlastungszahlungen	76
4.9.1. Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG)	76
4.9.2. Energiepreispauschale nach dem EStG	76
4.9.3. Gas- und Fernwärme: Soforthilfe für Dezember 2022 (Erdgas- und Wärme-Soforthilfegesetz, EWSG)	77
4.9.3.1. Höhe der Entlastung	77
4.9.3.2. Umsetzung der Entlastungszahlung	77
4.9.3.2.1. Entlastung bei Direktbezug von Erdgas/Fernwärme	77
4.9.3.2.2. Entlastung im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter	77
4.9.3.3. Leistungsrechtliche Berücksichtigung der Entlastung	78
4.9.3.3.1. Leistungsbezug inkl. KdU im Monat der Entlastung	78
4.9.3.3.2. Minderung des KdU-Bedarfs	78
4.9.3.3.3. Zeitpunkt der Minderung: Jahresabschlussrechnung, die den Monat 12/2022 umfasst	78
4.9.3.3.4. Beispiele	79
5. Untervermietung	80
5.1. Grundlagen	80
5.2. Besonderheiten bei vermieteten Immobilien	81
6. Umzug	81
6.1. Zusicherung	81
6.1.1. Grundlagen	81
6.1.2. Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II	82
6.1.2.1. Zusicherungen bei Umzügen über die Grenzen des örtlichen Wohnungsmarktes hinweg	82
6.1.2.2. Zusicherung bei Umzügen innerhalb desselben Wohnungsmarktes	83
6.1.2.3. Übersicht – Zusicherungen nach § 22 Abs. 4 SGB II	83
6.1.3. Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II	83
6.2. KdU-Leistungen infolge eines Umzugs	85
6.2.1. Berücksichtigung des bisherigen Bedarfs nach einem nicht erforderlichen Umzug, § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II	85
6.2.1.1. Grundlagen	85
6.2.1.2. Voraussetzungen zur Begrenzung auf den bisherigen Bedarf	86

6.2.1.2.1.	Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes	86
6.2.1.2.2.	Umzug ist nicht erforderlich.....	86
6.2.1.2.3.	Änderung der Höhe der KdU infolge des nicht erforderlichen Umzugs 87	
6.2.1.3.	Rechtsfolge: Berücksichtigung des bisherigen Bedarfs.....	88
6.2.1.4.	Anpassung der individuellen Angemessenheitsgrenzen an die Marktentwicklung: Dynamisierung.....	89
6.2.1.4.1.	Grundlagen	89
6.2.1.4.2.	Datengrundlage für die Dynamisierung	90
6.2.1.4.3.	Berechnung der Anpassungsbeträge	90
6.2.1.4.4.	Beispiele für die Dynamisierung der individuellen Angemessenheitsgrenze	90
6.2.1.5.	Gründe für die Aufhebung der Begrenzung auf den bisherigen Bedarf	92
6.2.2.	Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten	93
6.2.2.1.	Gewährung als Darlehen oder als Zuschuss.....	93
6.2.2.2.	Wohnungsbeschaffungskosten	93
6.2.2.3.	Mietkaution und Genossenschaftsanteile	94
6.2.2.4.	Umzugskosten	94
6.2.2.5.	Renovierungskosten	96
6.2.2.5.1.	Auszugsrenovierung und Schönheitsreparaturen.....	96
6.2.2.5.2.	Einzugsrenovierung	97
6.2.2.5.3.	Kosten für Renovierungshelfer.....	98
7.	Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen U-25 (§ 22 Abs. 5 SGB II)	98
7.1.	Anwendungsbereich	98
7.2.	Zusicherung unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 S. 1 – 3 SGB II	98
7.3.	Wohnungserstausstattung.....	100
7.4.	Auswirkungen auf die Höhe des Regelbedarfs	100
7.5.	Sondervorschrift § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II.....	100
8.	Darlehen zur Sicherung der Unterkunft (§ 22 Abs. 8, Abs. 9 SGB II)	100
8.1.	Rechtsgrundlagen	100
8.2.	Schutzfrist zur Abwendung einer fristlosen Kündigung.....	101
8.3.	Voraussetzungen der Mietschuldenübernahme	102
9.	Leistungszeitraum, § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II.....	103
10.	Sonstiges	103

0. Änderungen in § 22 SGB II zum 01.01.2023 (Einführung des Bürgergeldes)

Folgende Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft:

- Einführung einer Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft: Für die Dauer von einem Jahr werden die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die KdU bereits vor dem 31.12.2022 auf die angemessenen Beträge oder den angemessenen Bedarf abgesenkt wurden. Die Karenzzeit endet nach einem nicht erforderlichen oder nicht zugesicherten Umzug (siehe zum Ganzen näher Ziffer 3.1.).
- Die Karenzzeit gilt nicht für die Heizkosten. Diese werden in angemessener Höhe übernommen, nachdem Kostensenkungsverfahren durchgeführt wurden oder ein Umzug ohne Zusicherung erfolgt ist (siehe zu den Besonderheiten bei der Berechnung angemessener Heizkosten während der Karenzzeit Ziffer 4.2.).
- Für die Anerkennung der tatsächlichen KdU und Heizkosten ist bei einem Umzug die vorherige Zusicherung erforderlich. Die sofortige Absenkung erfolgt zukünftig also auch dann, wenn der Leistungsbezieher keine Kenntnis von der Höhe der Angemessenheitsgrenze hatte (siehe näher Ziffer 3.2.).
- Anträge für Winterbrandbeihilfe und einmalige Heizkostenbedarfe (Jahresabrechnungen) können bei erweiterter Hilfebedürftigkeit bis zum 31.12.2023 rückwirkend für drei Monate gestellt werden (siehe näher Ziffer 4.5.5. (Winterbrand) und Ziffer 4.7.2 (Heizkostennachzahlungen)).

1. Mietwohnungen

1.1. Angemessenheit

1.1.1. Grundsatz

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten einer Mietwohnung ist allein die Miethöhe zu betrachten. Ist die Wohnfläche unangemessen groß, die Miethöhe hingegen angemessen, handelt es sich um eine angemessene Unterkunft i.S.v. § 22 SGB II. Eine unangemessen große Wohnfläche wirkt sich lediglich auf die Höhe der zu gewährenden Heizkosten aus.

Zu den zu berücksichtigenden KdU bei Mietwohnungen gehören in erster Linie die Kaltmiete und die üblichen Nebenkosten (wie Wasser, Abwasser, Müllgebühren etc.). Die Gewährung von Unterkunftskosten kann weiter die Übernahme von Einlagerungskosten beinhalten, wenn anders (z.B. durch eine exorbitant kleine Unterkunft) nicht sichergestellt werden kann, dass der Hilfebedürftige die Gegenstände, welche seinen persönlichen Grundbedürfnissen oder dem Wohnen dienen, nicht verwahren kann. Dazu zählt nicht die Einlagerung von Gegenständen, die das Ergebnis von Sammelleidenschaft oder unvernünftiger Vorratshaltung sind, oder die der Hilfebedürftige als nicht geschützte Vermögensgüter verwerten muss. Die Miete für den zusätzlichen Lagerraum gemessen am Wert der eingelagerten Güter muss wirtschaftlich sein.² Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten insgesamt muss auch hier erfolgen.

Der Bedarf eines Hilfeberechtigten, der aus einem Fehlgebrauch der Wohnung herrührt, gehört nicht zum Bedarf der Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Daher sind Kosten für die notwendige Grundreinigung und Renovierung einer sog. Messwohnung nicht als Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Dieses gilt auch dann, wenn der Vermieter diese

² BSG v. 16.12.2008 - B 4 AS 1/08 R

Kosten als Schadenersatzansprüche gegenüber dem Hilfebedürftigen geltend macht. Beschädigungen an der Wohnung oder vertragliche oder deliktische Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen eines Fehlgebrauchs der Wohnung sind lediglich aus Anlass der Nutzung der betreffenden Wohnung entstanden, sie sind aber kein Bedarf für die Unterkunft.³

1.1.2. Wohnfläche

Die Höchstgrenzen der Wohnfläche richten sich nach der Ziff. 15 der Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen:⁴

1 Person	stehen bis zu	50 m ²	zu
2 Personen	stehen bis zu	60 m ²	zu
3 Personen	stehen bis zu	75 m ²	zu
4 Personen	stehen bis zu	85 m ²	zu

Für jeden weiteren Bewohner werden 10 m² mehr angesetzt.

Wie unter Ziffer [1.1.1.](#) bereits dargestellt ist zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten einer Mietwohnung allein die Miethöhe zu betrachten. Ist die Wohnfläche unangemessen groß, die Miethöhe hingegen angemessen, handelt es sich um eine angemessene Unterkunft i.S.v. § 22 SGB II. Eine unangemessen große Wohnfläche wirkt sich lediglich auf die Höhe der zu gewährenden Heizkosten aus.

- ⇒ Der in den Wohnraumförderrichtlinien des Landes Niedersachsen für Alleinerziehende und Menschen mit schweren Behinderungen ausgewiesene pauschale Wohnflächenmehrbedarf von 10 m² ist nach der Rechtsprechung des BSG bei der Bedarfsberechnung nach dem SGB II nicht zu berücksichtigen.⁵ Eine größere angemessene Wohnfläche und damit höhere Kosten für Unterkunft und Heizung können danach nur gewährt werden, sofern und soweit im Einzelfall ein konkreter Flächenmehrbedarf vom Leistungsberechtigten nachgewiesen wird.
- ⇒ Auch bei der Ausübung eines Umgangsrechtes ist nicht pauschal ein Mehrbedarf anzuerkennen, sondern nur dann, wenn die Ausübung des Umgangsrechtes andernfalls gefährdet würde. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn eine Übernachtung des Kindes beim zu besuchenden Elternteil nicht stattfindet bzw. das Kind den Elternteil lediglich sporadisch besucht und die Wohnung des Elternteiles mindestens 2 Zimmer aufweist. Anderes kann gelten, wenn sich das Kind mindestens jedes 2. Wochenende und die hälftigen Ferien beim zu besuchenden Elternteil aufhält; erst recht, wenn sich die Eltern das Sorgerecht derart teilen, dass das Kind je hälftig bei der Mutter und beim Vater lebt (z.B. im 2-Wochen-Rhythmus).

³ LSG Niedersachsen-Bremen v. 08.03.2012 - L 13 AS 22/12 BER

⁴ vgl. Ziffer 15 der niedersächsischen Wohnraumförderbestimmungen (WFB), Nds. MBl. 2019, 1075

⁵ BSG v. 22.08.2012 - B 14 AS 13/12 R

1.1.3. Abstrakte Angemessenheitsgrenze

Im Landkreis Göttingen sind ab dem 01.01.2023 folgende Bruttokaltmieten als maximal angemessen anzusehen:

Angemessene Wohnfläche (Personenzahl)	Angemessene Unterkunfts-kosten (in Euro, Bruttokaltmiete)			
	Stufe IV Göttingen (Stadt)	Stufe III Rosdorf, Bovenden (jew. Gemeinden inkl. Ort)	Stufe II Bovenden, Friedland (Gemeinde inkl. Ort)	Stufe I übriges Kreisgebiet
50 m ² (1)	540,10	481,80	431,20	381,70
60 m ² (2)	654,50	583,00	521,40	462,00
75 m ² (3)	778,80	694,10	620,40	551,10
85 m ² (4)	907,50	809,60	724,90	642,40
95 m ² (5)	1038,40	925,10	827,20	733,70
105 m ² (6)	1163,80	1037,30	926,20	820,60
115 m ² (7)	1289,20	1149,50	1025,20	907,50
125 m ² (8)	1414,60	1261,70	1124,20	994,40
135 m ² (9)	1540,00	1373,90	1223,20	1081,30
145 m ² (10)	1665,40	1486,10	1322,20	1168,20

1.1.4. Klimabonus

Ab dem 01.09.2017 wird ein Zuschlag zu den angemessenen Unterkunfts-kosten für Wohnungen gewährt, die einen niedrigen Energiebedarf haben (sog. Klimabonus).

1.1.4.1. Energieausweis

Im Energieausweis wird die Energieeffizienz eines Gebäudes ausgewiesen. Bezugspunkt ist dabei die Heizenergie. Seite 1 des Ausweises enthält die allgemeinen Informationen des Gebäudes (u. a. Baujahr, Anschrift, Anzahl der Wohneinheiten, Datum der Ausstellung des Ausweises). Auf Seite 2 bzw. Seite 3 sind die Energieeffizienzklassen auf einer Farbskala den Energiewerten 0 – 250 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/(m²*a)) zugeordnet.

Der Energiewert in kWh/(m²*a) und die Energieeffizienzklassen lassen den Schluss darauf zu, dass die durchschnittlichen Heizenergiekosten pro m² und Jahr umso geringer sein werden, je besser die Energieeffizienzklasse bzw. je niedriger der Energiewert in kWh/(m²*a) ist.

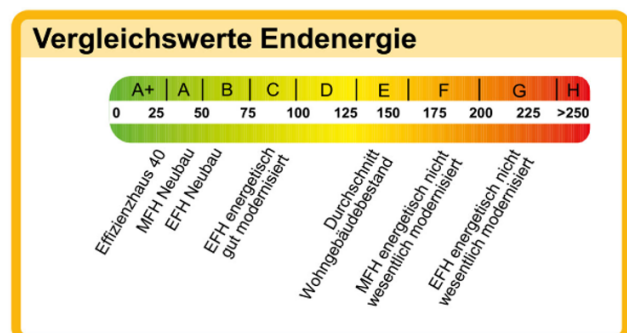


Abbildung: Energieeffizienzklassen von A+ bis H und die entsprechende Angabe der Energiewerte von 0 bis > 250 kWh/(m²*a)

Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Klimabonus gewährt werden kann, ist der Endenergiekennwert, der im Energieausweis im Regelfall mit einem Pfeil auf der Oberseite der Farbskala markiert und zusätzlich dort mit einem Wert in kWh/(m²*a) angegeben ist. Auf der Unterseite der Farbskala wird in der Regel der Primärenergiekennwert angegeben, der für die Ermittlung der Gewährung eines Klimabonus nicht herangezogen wird.

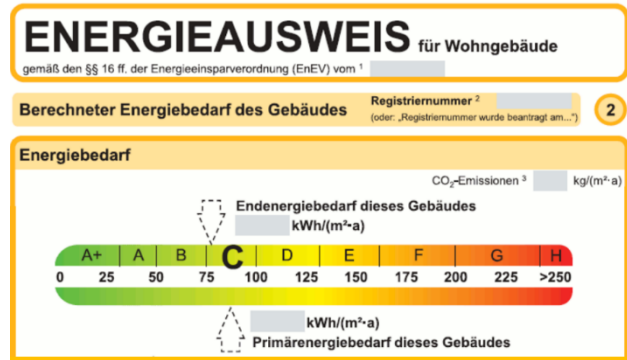


Abbildung: Ausschnitt aus einem Energieausweis (hier mit Endenergiebedarf auf der Oberseite der Farbskala)

1.1.4.2. Unterschiede: Energieverbrauchsausweis und Energiebedarfsausweis

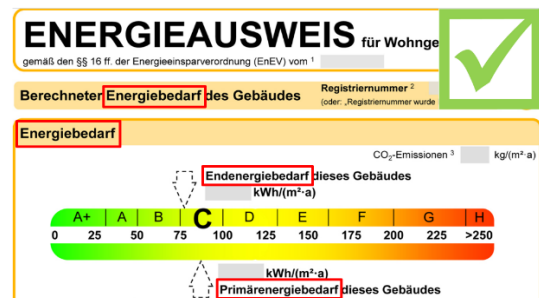
Energieverbrauchsausweise und Energiebedarfsausweise werden unter dem Oberbegriff Energieausweis zusammengefasst, sind jedoch auf Grund der unterschiedlichen Kriterien zur Ermittlung des Energiekennwerts (Energieverbrauch oder Energiebedarf) nicht identisch.

Der Energiekennwert für einen Energieverbrauchsausweis wird aus den Verbrauchsdaten des Gebäudes der letzten drei Jahre ermittelt. Grundlage für den ausgewiesenen Energieverbrauch ist also eine statistische Erhebung.

Im Gegensatz dazu wird der Energiekennwert für einen Bedarfsausweis durch eine Berechnung ermittelt, in die unter anderem das Baujahr, Anzahl der Wohnungen, Gesamtwohnfläche und Heizungsdaten einfließen. Vorteil der Ermittlung des Energiebedarfs durch eine Berechnung ist, dass ein objektiver Wert ermittelt wird, der nicht durch das individuelle Verbrauchsverhalten beeinflusst wird.

Während das vergangene Nutzungsverhalten (Energieverbrauch) keinen Rückschluss auf ein zukünftiges Nutzungsverhalten zulässt, kann aus dem Energiebedarf zumindest mit hinreichender Genauigkeit abgeleitet werden, welche Verbräuche aus einem durchschnittlichen Nutzungsverhalten resultieren werden. Deswegen und auf Grund möglicher Unschärfen bei der Ermittlung von Energieverbräuchen (z. B. bei längerem Leerstand oder unökonomischen Nutzungsverhalten) kann die Gewährung eines Klimabonus nicht anhand eines Energieverbrauchsausweises, sondern nur anhand des Energiebedarfsausweises erfolgen.

Unterscheidung Energieverbrauchsausweis und Energiebedarfsausweis:



1.1.4.3. Pflicht zur Erstellung, Vorlage und Aushändigung des Energieausweises

Bei Vermietung oder Verkauf eines Wohngebäudes oder einer Wohnung bestehen jedenfalls seit dem Jahr 2014 folgende Pflichten (vgl. bereits § 16 EnEV 2014 sowie aktuell § 80 GEG):

- Der Verkäufer oder Vermieter hat bei Besichtigungsterminen (Verkauf oder Vermietung) Einsicht in den Energieausweis zu gewähren
- Der Energieausweis (Kopie) ist spätestens bei der Übergabe des Gebäudes bzw. der Wohnung auszuhändigen

Die folgende Übersicht zeigt, für welche Gebäude die Pflicht zur Erstellung von Energieausweisen besteht (Energieverbrauchsausweis oder Energiebedarfsausweis):

Anzahl der Wohneinheiten und Alter des Wohngebäudes	Bedarfsausweis	Verbrauchsausweis
<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit 1 – 4 Wohneinheiten • Bauantrag vor dem 01.11.1977 • Anforderungen an die 1. WärmeschutzVO sind nicht erfüllt 	X	
<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit 1 – 4 Wohneinheiten • Bauantrag vor dem 01.11.1977 • Anforderungen an die WärmeschutzVO sind erfüllt 	X	X
<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit 1 – 4 Wohneinheiten • Bauantrag nach dem 01.11.1977 	X	X
<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude fünf und mehr Wohneinheiten 	X	X
<ul style="list-style-type: none"> • Neubauten* 	X	
<ul style="list-style-type: none"> • Kleingebäude bis 50m²** 		
<ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmäler** 		

* Für Neubauten kommt die Ausstellung eines Verbrauchsausweises nicht in Betracht, da keine statistische Erhebung der Verbrauchsdaten für einen Zeitraum über drei Jahre vorliegen kann

** Für Kleingebäude und Baudenkmäler müssen weder Energiebedarfs- noch –verbrauchsausweise ausgestellt werden, vgl. § 79 Abs. 4 i. V. m. § 1 Nr. 3 und Nr. 17 GEG

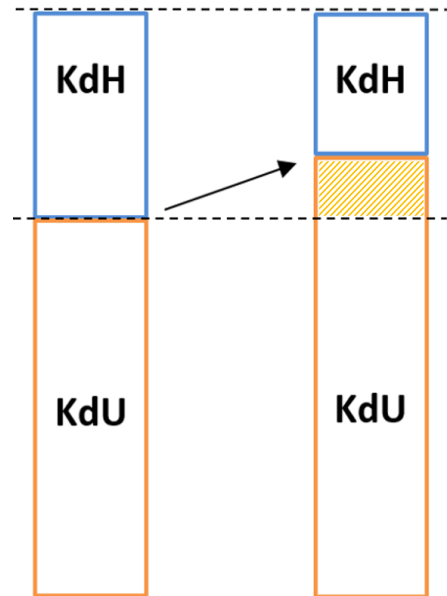
Quelle: Verbraucherzentrale NRW e. V., Stand 05/2021

1.1.4.4. Auswirkungen des Klimabonus auf KdU und Heizkosten

Der Klimabonus führt zu einer Erhöhung der als max. angemessen angesehenen Bruttokaltmiete. Gleichzeitig verringert der Klimabonus die als max. angemessen angesehenen Heizkosten (vgl. die Abbildung rechts: Die schraffierte Fläche stellt den Klimabonus dar).

Der Klimabonus wird begrenzt durch das Produkt der max. angemessenen KdU und der max. angemessenen Heizkosten (vgl. die obere Linie in der Abbildung rechts). Nur innerhalb dieser Grenze kann der Klimabonus gewährt werden. Die Gesamtangemessenheitsgrenze wird durch den Klimabonus nicht erhöht.

Übersteigt das Produkt aus tatsächlichen KdU und tatsächlichen Heizkosten (KdH) die Gesamtgrenze, ergeben sich Besonderheiten bei der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens, wenn ein Klimabonus gewährt wird (s. u. Ziffer 1.1.4.7.2.).



1.1.4.5. Vorteil des Klimabonus gegenüber der Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 0. stellt sich die Frage danach, welchen Vorteil die Gewährung eines Klimabonus bietet, wenn die KdUH in derselben Höhe auch unter Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II übernahmefähig sind.

- Geplanter Umzug: Kann ein Klimabonus gewährt werden, gilt die Bruttokaltmiete auch dann als angemessen, wenn sie die vergleichsraumspezifische Angemessenheitsgrenze eigentlich überschreitet, jedoch innerhalb der Grenze aus max. angemessenen KdU nach Vergleichsraum zzgl. Klimabonus liegt. Solche Wohnungen sind zusicherungsfähig nach § 22 Abs. 4 SGB II (Bruttokaltmiete angemessen).
- Anzahl angemessener Wohnungen: Leistungsbezieher wird ermöglicht, energetisch sanierte Wohnungen jüngerem Baudatums anzumieten. Die Anzahl grds. angemessener Wohnungen auf dem für Leistungsbezieher zugänglichen Wohnungsmarkt wird vergrößert.
- Energetische Sanierungen: Durch den Klimabonus werden Anreize zur energetischen Sanierung von Wohnraum geschaffen, da solche Sanierungen i. d. R. warmmietenneutral erfolgen. Der Klimabonus kann die Verschiebung der Mietanteile innerhalb der Warmmiete (Erhöhung KdU, Absenkung Heizkosten) ggf. abfangen (Sozialverträglichkeit der energetischen Sanierung).

1.1.4.6. Höhe des Klimabonus

Der Klimabonus wird nur dann gewährt, wenn der Energiebedarf eines Gebäudes unterhalb von 150 kWh/m² pro Jahr liegt. Für die Gewährung des Klimabonus darf ausschließlich der Energiebedarf eines Gebäudes, nicht jedoch der Energieverbrauch herangezogen werden.

Für Bedarfsgemeinschaften, die in Wohnungen leben, die laut Energieausweis einen Energiebedarf von unter 150 kWh/m² pro Jahr haben, wird ein monatlicher Zuschlag von 0,26 Euro pro m² der jeweils maximal angemessenen Wohnfläche gewährt (Klimabonus Stufe 1).

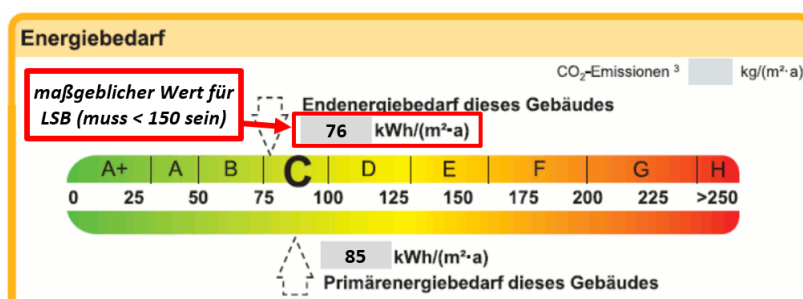
Für Bedarfsgemeinschaften, die in Wohnungen leben, die laut Energieausweis einen Energiebedarf von unter 75 kWh/m² pro Jahr haben, wird ein monatlicher Zuschlag von 0,54 € pro m² der jeweils maximal angemessenen Wohnfläche gewährt (Klimabonus Stufe 2).

Der Klimabonus ist nicht anhand der tatsächlichen Wohnfläche individuell zu berechnen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden anhand der Haushaltsgröße bzw. der maximal angemessenen Wohnfläche folgende Gesamtzuschlagsbeträge gewährt:

Haushaltsgröße	Klimabonus Stufe 1	Klimabonus Stufe 2
1-Personenhaushalt (50m ²)	+13 €	+27 €
2-Personenhaushalt (60 m ²)	+16 €	+33 €
3-Personenhaushalt (75 m ²)	+20 €	+41 €
4-Personenhaushalt (85 m ²)	+23 €	+46 €
5-Personenhaushalt (95 m ²)	+25 €	+52 €
6-Personenhaushalt (105 m ²)	+28 €	+57 €
7-Personanhaushalt (115 m ²)	+30 €	+63 €
8-Personenhaushalt (125 m ²)	+33 €	+68 €
9-Personenahushalt (135 m ²)	+36 €	+73 €
10-Personenhaushalt (145 m ²)	+38 €	+79 €

Bei der Gewährung des Zuschlages wird zugunsten der Leistungsberechtigten nicht unterschieden, ob die Warmwasseraufbereitung über die Heizung erfolgt oder nicht.

Den Nachweis des geringen Energiebedarfes ihrer Wohnung können Leistungsberechtigte durch Vorlage des Energiebedarfsausweises für das Gebäude, in dem sich ihre Wohnung befindet, führen. Der für die Prüfung, ob ein Klimabonus gewährt werden kann, relevante Wert ist im folgenden Screenshot durch den Pfeil markiert.



1.1.4.7. Berechnung der übernahmefähigen Kosten der Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung des Klimabonus

- Wenn ein Klimabonus gewährt werden kann, werden Kosten der Unterkunft bis zur Höhe der angemessenen Unterkunftskosten im Vergleichsraum zzgl. des Klimabonus-Zuschlages gewährt.
- Wenn die tatsächlichen Unterkunftskosten bereits bei Gewährung eines Teilbetrages des Klimabonus übernommen werden können, wird auch nur dieser Teilbetrag des Klimabonus der angemessenen Unterkunftskosten gewährt.
- Die Angemessenheitsgrenze bei den Heizkosten wird um den Betrag verringert, um den die tatsächlichen KdU durch den Klimabonus erhöht werden.

1.1.4.7.1. Klimabonus im Zusicherungsverfahren nach § 22 Abs. 4 SGB II

Die Zusicherung für eine Unterkunft nach § 22 Abs. 4 SGB II ist zu erteilen, wenn die KdU angemessen sind. Auf die Höhe der Heizkosten kommt es für die Erteilung der Zusicherung nicht an (vgl. zur Zusicherung unten [6.1.](#)).

Sind die tatsächlichen KdU niedriger als die Summe aus max. angemessene KdU im Vergleichsraum zzgl. Klimabonus, sind die KdU angemessen und die Zusicherung erfolgt gem. § 22 Abs. 4 S. 3 SGB II.

Beispiel:

Beantragt wird die Zusicherung gem. § 22 Abs. 4 SGB II für eine Person. Die tatsächlichen KdU betragen 500,00 Euro. Ein Klimabonus Stufe 1 kann gewährt werden.

max. angemessene KdU im Vergleichsraum (1 Person)	491,00 Euro
+ Klimabonus Stufe 1 (1 Person)	13,00 Euro
= max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus	504,00 Euro
<hr/>	
⇒ berücksichtigungsfähige KdU = tatsächliche KdU (da geringer als max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus)	500,00 Euro
• davon Anteil Klimabonus	9,00 Euro

Ergebnis: Die tatsächlichen KdU können übernommen werden. Die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II ist zu erteilen.

1.1.4.7.2. Klimabonus in Bestandsfällen

- **Beispiel 1**
 - Tatsächliche KdU sind mit Klimabonus angemessen (Unterschreitung der max. angemessenen KdU im Vergleichsraum zzgl. Klimabonus),
 - Heizkosten sind angemessen
 - Kosten der Unterkunft und Heizung sind gesamtangemessen i. S. d. § 22 Abs. 10 SGB II

Die tatsächlichen KdU betragen 500,00 Euro (1-Personen-BG). Die Heizkostenvorauszahlungen betragen 48,00 Euro. Ein Klimabonus Stufe 1 kann gewährt werden.

Kosten der Unterkunft:

max. angemessene KdU im Vergleichsraum (1 Person)	491,00 Euro
+ Klimabonus Stufe 1 (1 Person)	13,00 Euro
= max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus	504,00 Euro
<hr/>	
⇒ berücksichtigungsfähige KdU = tatsächliche KdU (da geringer als max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus)	500,00 Euro
• davon Anteil Klimabonus	9,00 Euro

Heizkosten

max. angemessene Heizkosten laut Heizkostenspiegel	75,00 Euro
- bereits auf KdU gewährter Klimabonus	9,00 Euro
= max. angemessene Heizkosten abzgl. Klimabonus	66,00 Euro
<hr/>	
⇒ Berücksichtigungsfähige Heizkosten = tatsächliche Heizkosten (da unterhalb der Grenze „max. angemessene Heizkosten abzgl. Klimabonus“)	48,00 Euro

- **Beispiel 2**
 - Tatsächliche KdU sind mit Klimabonus angemessen (Unterschreitung der max. angemessenen KdU im Vergleichsraum zzgl. Klimabonus)
 - Heizkosten sind unangemessen
 - Kosten der Unterkunft und Heizung sind gesamtunangemessen i. S. d. § 22 Abs. 10 SGB II

Die tatsächlichen KdU betragen 500,00 Euro (1-Personen-BG). Die Heizkostenvorauszahlung beträgt 83,00 Euro. Ein Klimabonus Stufe 1 kann gewährt werden.

Kosten der Unterkunft:

max. angemessene KdU im Vergleichsraum (1 Person)	491,00 Euro
+ Klimabonus Stufe 1 (1 Person)	13,00 Euro
= max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus	504,00 Euro
<hr/>	
⇒ berücksichtigungsfähige KdU = tatsächliche KdU (da geringer als max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus)	500,00 Euro
• davon Anteil Klimabonus	9,00 Euro

Heizkosten

max. angemessene Heizkosten laut Heizkostenspiegel	75,00 Euro
- bereits auf KdU gewährter Klimabonus	9,00 Euro
= max. angemessene Heizkosten abzgl. Klimabonus	66,00 Euro
<hr/>	

⇒ Tatsächliche Heizkosten in Höhe von 83,00 Euro sind unangemessen, da sie die Differenz aus den max. angemessenen KdU und dem Klimabonus überschreiten.

Angemessen/berücksichtigungsfähig unter Abzug des Klimabonus sind Heizkosten in Höhe von 66,00 Euro

Der Klimabonus wird auch bei Unangemessenheit der Heizkosten weiterhin gewährt. Es ist ein Kostensenkungsverfahren hinsichtlich der Heizkosten einzuleiten, sofern die Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II überschritten wird.

In diesem Fall wird die Absenkung auf die max. angemessenen Heizkosten abzüglich des gewährten Klimabonus gefordert (hier 66,00 Euro). Dies ist deswegen sachgerecht, da die Heizkosten in der Wohnung mit einem günstigen Energiebedarf bei durchschnittlichem Nutzungsverhalten niedriger sein müssten, als die Werte für „zu hohe“ Heizkosten nach dem Heizkostenspiegel (rechte Spalte).

- **Beispiel 3**
 - Tatsächliche KdU sind auch unter Berücksichtigung des Klimabonus unangemessen (Überschreitung der max. angemessenen KdU im Vergleichsraum zzgl. Klimabonus)
 - Heizkosten sind angemessen
 - Kosten der Unterkunft und Heizung sind gesamtangemessen i. S. d. § 22 Abs. 10 SGB II

Die tatsächlichen KdU betragen 520,00 Euro (1-Personen-BG). Die Heizkostenvorauszahlungen betragen 45,00 Euro. Ein Klimabonus Stufe 1 kann gewährt werden.

Kosten der Unterkunft:

max. angemessene KdU im Vergleichsraum (1 Person)	491,00 Euro
+ Klimabonus Stufe 1 (1 Person)	13,00 Euro
= max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus	504,00 Euro

⇒ tatsächliche KdU i. H. v. 520,00 Euro sind unangemessen, da sie die Summe aus max. angemessenen KdU im Vergleichsraum zzgl. Klimabonus überschreiten

berücksichtigungsfähig sind KdU in Höhe von 504,00 Euro

- davon Anteil Klimabonus 13,00 Euro

Heizkosten

max. angemessene Heizkosten laut Heizkostenspiegel	75,00 Euro
- bereits auf KdU gewährter Klimabonus	13,00 Euro
= max. angemessene Heizkosten abzgl. Klimabonus	62,00 Euro

⇒ Berücksichtigungsfähige Heizkosten = tatsächliche Heizkosten 45,00 Euro
(da unterhalb der Grenze „max. angemessene Heizkosten abzgl. Klimabonus“)

Ein Kostensenkungsverfahren hinsichtlich der unangemessenen KdU erfolgt nicht, da die Aufwendungen für die Unterkunft gesamtangemessen sind.

- **Beispiel 4**
 - Tatsächliche KdU sind auch unter Berücksichtigung des Klimabonus unangemessen (Überschreitung der max. angemessenen KdU im Vergleichsraum zzgl. Klimabonus)
 - Heizkosten sind unangemessen
 - Kosten der Unterkunft und Heizung sind gesamtunangemessen i. S. d. § 22 Abs. 10 SGB II

Die tatsächlichen KdU betragen 520,00 Euro (1-Personen-BG). Die Heizkostenvorauszahlungen betragen 85,00 Euro. Ein Klimabonus Stufe 1 kann gewährt werden.

Kosten der Unterkunft:

max. angemessene KdU im Vergleichsraum (1 Person)	491,00 Euro
+ Klimabonus Stufe 1 (1 Person)	13,00 Euro
= max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus	504,00 Euro

⇒ tatsächliche KdU i. H. v. 520,00 Euro sind unangemessen, da sie die Summe aus max. angemessenen KdU im Vergleichsraum zzgl. Klimabonus überschreiten

Angemessen/berücksichtigungsfähig sind KdU in Höhe von	504,00 Euro
• davon Anteil Klimabonus	13,00 Euro

Heizkosten

max. angemessene Heizkosten laut Heizkostenspiegel	75,00 Euro
- bereits auf KdU gewährter Klimabonus	13,00 Euro
= max. angemessene Heizkosten abzgl. Klimabonus	62,00 Euro

⇒ tatsächliche Heizkosten in Höhe von 85,00 Euro sind unangemessen, da sie die Differenz aus den max. angemessenen KdU und dem Klimabonus überschreiten.

Angemessen/berücksichtigungsfähig unter Abzug des Klimabonus sind Heizkosten in Höhe von	62,00 Euro
--	------------

Über Kostensenkungsverfahren sind die Unterkunftskosten- und die Heizkosten zu verringern:

- Die KdU sind auf den Betrag max. angemessene KdU zzgl. Klimabonus zu verringern (hier 504,00 Euro)
- Die Heizkosten sind auf den Betrag max. angemessene Heizkosten abzgl. gewährter Klimabonus zu verringern (hier 62,00 Euro). Die Absenkung der Heizkosten unter den Wert des Heizkostenspiegels (hier 75,00 Euro) ist sachgerecht, da die durchschnittlichen Heizkosten in der Wohnung mit dem günstigen Energiebedarf jedenfalls niedriger liegen müssten, als die Werte für „zu hohe“ Heizkosten des Heizkostenspiegels (rechte Spalte).

1.1.5. Wohngemeinschaften

1.1.5.1. Grundlagen

Unter einer Wohngemeinschaft ist das Zusammenleben mehrerer unabhängiger- meist nicht verwandter- Personen in einer Wohnung zu verstehen, ohne dass ein gemeinschaftliches Wirtschaften vorliegt.

Bei Hilfeempfängern, die in einer Wohngemeinschaft leben, sind die tatsächlichen, höchstens jedoch die angemessenen Kosten der Unterkunft für eine Einzelperson (50 qm Wohnfläche) anzuerkennen.⁶

1.1.5.2. Wohngemeinschaft unter Verwandten

Von einer Wohngemeinschaft ist auch dann auszugehen, wenn Verwandte, die keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, eine Wohnung gemeinsam nutzen.⁷ Aus Gründen der Rechtssicherheit sind hinsichtlich der Gewährung von angemessenen Kosten der Unterkunft die Regelungen für eine Bedarfsgemeinschaft nur dann anzuwenden, wenn auch tatsächlich eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II vorliegt.⁸ Daher ist auch die Haushaltsgemeinschaft hinsichtlich der Gewährung von angemessenen Kosten der Unterkunft wie eine Wohngemeinschaft zu behandeln.

1.1.6. Kopfteilige Kostenverteilung

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt, sind die Kosten regelmäßig nach Kopffzahl aufzuteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch nicht leistungsberechtigte Personen die Unterkunft nutzen.⁹ Das sogenannte Kopfteilprinzip ist ebenfalls anzuwenden, wenn Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft oder in einer Haushaltsgemeinschaft mit anderen Leistungsberechtigten zusammenleben. Die Aufteilung nach Kopffzahl erfolgt aus Praktikabilitätsgründen und unabhängig vom Alter, vom konkreten Wohnflächenbedarf oder der Nutzungsintensität.¹⁰ Sie erfolgt nicht, wenn wirksame Untermietverhältnisse oder andere rechtlich verbindliche Regelungen bestehen-dann sind diese maßgeblich.¹¹ Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Personen in einer Wohnung zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Hier haben wirksame vertragliche Abreden über die Kostenaufteilung Vorrang.¹²

1.1.7. Schwangere/junge Mütter

Nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz sind die Eltern von Schwangeren bzw. jungen Müttern mit Kindern bis 6 Jahre nicht mehr unterhaltspflichtig. Diese Regelung spiegelt sich in § 9 Abs. 3 SGB II wider. Dies bedeutet, dass für junge Schwangere und Mütter unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern der Regelbedarf und Mietkosten anerkannt werden.

⁶ BSG v. 08.06.2008 - B 14/11b AS 61/06 R

⁷ BSG v. 07.05.2009 - B 14 AS 14/08 R

⁸ LSG Niedersachsen-Bremen v. 13.06.2012 - L 13 AS 246/09

⁹ BSG v. 24.02.2011 - B 14 AS 61/10 R

¹⁰ BSG v. 27.02.2008 - B 14/11b AS 55/06 R; BSG v. 15.04.2008 - B 14/7b AS 58/06 R

¹¹ BSG v. 29.11.2012 - B 14 AS 161/11 R und B 14 AS 36/12 R

¹² BSG v. 22.08.2013 - B 14 AS 85/12 R

Unterkunftskosten werden in Höhe der kopfteiligen Miete übernommen (eigene Mietverträge mit den Eltern werden nur in Einzelfällen anerkannt, s. Ziffer [1.3.2.](#)).

1.1.8. Inhaftierte und sich im Ausland Befindende

Inhaftierte sind gem. § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen. Ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen haben nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Personen, die sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, da sie nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen. Handelt es sich um eine alleinstehende Person, können Kosten für die Wohnung maximal nach dem SGB XII übernommen werden.

Eine zuvor bestandene Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit einem Kind oder einem unverheirateten Partner wird gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 c, Nr. 4 SGB II mit Haftantritt oder Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgelöst, da ein gemeinsamer Haushalt nicht mehr besteht. Die KdU sind auf die verbleibenden Personen aufzuteilen.¹³ Wird die Wohnung dadurch unangemessen, muss die Familie zur Senkung der Kosten aufgefordert werden. Da häufig bereits längere Zeit vorher feststeht, dass der Partner ins Ausland oder in Haft gehen wird und sobald die verbleibende Familie weiß, dass ihre Wohnung unangemessen wird und in welcher Höhe (eine Belehrung ist notwendig), sind nicht für volle weitere sechs Monate die bisher gewährten KdU zu bewilligen, sondern die Frist zur Kostensenkung angemessen zu verkürzen (vgl. zum Ganzen Ziffer [3.3.](#)). Etwas anderes gilt, wenn von vornherein feststeht, dass der Auslandsaufenthalt oder die Inhaftierung auf weniger als 6 Monate beschränkt ist (Prognose); dann sind die KdU in unveränderter Höhe ab Beginn des Aufenthaltes bzw. der Inhaftierung nur noch auf die im Haushalt verbleibenden Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

Ist der Inhaftierte bzw. im Ausland Befindliche verheiratet, bleibt er gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 a) SGB II auch während der Haft bzw. des Auslandsaufenthaltes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, da es bei Ehegatten auf einen gemeinsamen Haushalt gerade nicht ankommt. Zeichnet sich bereits bei Beginn ab, dass sich der Ehegatte länger als sechs Monate im Ausland oder in Haft befindet, muss die in der Wohnung verbleibende Bedarfsgemeinschaft zur Kostensenkung aufgefordert werden, wenn ihre KdU durch den Auszug des Ehegatten unangemessen geworden sind. Weiß die Familie bereits seit längerem vom Haftantritt bzw. Auslandsaufenthalt, ist ihr bekannt, dass die Wohnung damit unangemessen wird und kennt sie den angemessenen Betrag, sind die tatsächlichen KdU nicht für volle 6 Monate zu übernehmen. Da der Ehegatte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bleibt, ist sein übersteigendes Einkommen weiter auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Der in der Wohnung verbleibende Partner hat einen Anspruch auf den Mehrbedarf aufgrund Alleinerziehung, wenn Kinder vorhanden sind.

1.1.9. Im Pflegeheim untergebrachte BG-Mitglieder

Wird ein BG-Mitglied in einem Pflegeheim untergebracht und aus diesem Grund gem. § 7 Abs. 4 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, müssen die Kosten der Unterkunft und Heizung in unveränderter Gesamthöhe auf die übrigen BG-Mitglieder aufgeteilt werden. Werden die Kosten der Unterkunft und Heizung hierdurch unangemessen, ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen.

¹³ (vgl. LSG Berlin-Brandenburg v. 05.11.2008 - L 20 B 1902/08 AS ER, BSG v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R)

1.1.10. KdU bei Sanktionen

In Fällen, in denen ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer Sanktion gem. § 31 ff. SGB II keine Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung erhält (vollständige Leistungsminderung), muss für die Dauer der Sanktion eine Neuaufteilung der Unterkunftskosten erfolgen.¹⁴ Während der Dauer der Sanktion sind die gesamten Kosten der Unterkunft kopfteilig auf die nicht sanktionierten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen (vgl. Rundschreiben Nr. 21/2013-SGB II).

1.2. Besondere Mietanteile

1.2.1. Mobiliar

Mietanteile für die Gebrauchsüberlassung von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen sind im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II als Unterkunftskosten zu übernehmen, wenn

- die Wohnung ohne diese Gegenstände nicht hätte angemietet werden können
- und die Bruttokaltmiete auch unter Berücksichtigung dieser Beträge angemessen ist.

Ein Abzug für (Teil)möblierung ist daher nur dann vorzunehmen, wenn die Wohnung auch ohne das entsprechende Nutzungsentgelt für die Einrichtung anzumieten war.

Wird in diesem Fall für die Gebrauchsüberlassung vom Vermieter ein genauer Betrag angegeben, ist dieser monatlich von der Grundmiete (Kaltmiete ohne Nebenkosten) abzuziehen. Sofern ein solcher Betrag vom Vermieter nicht eindeutig beziffert wird, kann für die Möblierung kein pauschaler, am Möblierungsanteil der Regelleistung orientierter Abzug von der Grundmiete vorgenommen werden, da ein Abzug von den zu übernehmenden KdU aufgrund bloßer Schätzungen unzulässig ist.¹⁵

1.2.2. Kabelfernsehen

Kosten für den Anschluss an technische Einrichtungen, wie das Breitbandkabelnetz, die den Fernsehempfang ermöglichen, können grundsätzlich nur dann als Kosten der Unterkunft nach dem SGB II bewertet werden, wenn

- die Verpflichtung zur Zahlung durch den Mietvertrag begründet worden ist. Übernimmt der Hilfebedürftige die Kosten „freiwillig“, in der Regel anzunehmen, wenn ein eigener Vertrag zwischen Mieter und Fernsehanbieter geschlossen wird, handelt es sich nicht um Kosten der Unterkunft i.S.v. § 22 Abs. 1 SGB II¹⁶
- und dass der Fernsehempfang nicht anderweitig technisch sichergestellt ist.

Demnach sind die Kabelanschlussgebühren und Satellitenanschlussgebühren aus den Unterkunftskosten herauszurechnen, wenn sie nachweislich zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen, er sie also im Einvernehmen mit dem Vermieter als Mietnebenkosten ausschließen kann und sein Zugang zum Fernsehen bereits anderweitig technisch gewährleistet ist.

¹⁴ BSG v. 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R

¹⁵ BSG v. 24.11.2011 - B 14 AS 151/10 R

¹⁶ BSG v. 19.02.2009 - B 4 AS 48/08 R

1.2.3. Stellplatz, Garage

Die Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage sind nur dann zu übernehmen, wenn die Wohnung nicht ohne den Stellplatz oder die Garage angemietet werden kann bzw. eine Teilkündigung nicht möglich ist.

1.2.4. Kosten für die Mitbenutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Garten)

Siehe oben Ziffer [1.2.3.](#) entsprechend.

1.2.5. Haushaltsstrom bei Pauschal-/Inklusivmieten

In Einzelfällen wird eine Pauschal-/Inklusivmiete vereinbart, mit der auch die Kosten für Haushaltsstrom abgegolten werden.

Pauschal-/Inklusivmieten sind inklusive der Stromkosten als KdU-Bedarf zu berücksichtigen, eine Kürzung des Regelsatzes um den Stromanteil ist unzulässig.¹⁷ Ggf. eintretende Doppelzahlungen von Stromkosten (als Teil der KdU sowie über die Regelleistung) sind hinzunehmen.

1.2.6. Haftpflichtversicherung

Aufwendungen für eine Privathaftpflichtversicherung gehören dann zu den Kosten der Unterkunft, wenn der Vermieter den Abschluss einer solchen Versicherung vertraglich verlangt.¹⁸

1.3. Mietvertragliche Zahlungsverpflichtung

1.3.1. Grundlagen

Übernahmefähig sind die tatsächlichen Mietkosten (soweit diese angemessen sind), ihre Höhe ergibt sich im Normalfall aus einem Mietvertrag,¹⁹ für den in der Regel die Schriftform vereinbart sein wird, der aber auch formlos (mündlich) abgeschlossen werden kann.

An die Stelle von Mietzahlungen können auch Nutzungsentschädigungen oder sonstige die Unterkunft sichernde Zahlungen treten. Entscheidend ist allein, dass Aufwendungen für Unterkunft und Heizung tatsächlich entstanden und Zahlungen erfolgt sind.²⁰

Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind nicht nur entstanden, wenn bereits Zahlungen erfolgt sind, sondern auch dann, wenn der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist.²¹ Gleiches gilt für Forderungen auf Nutzungsentschädigungen.

¹⁷ vgl. BSG v. 24.11.2012 – B 14 AS 151/10 R

¹⁸ vgl. BSG v. 30.06.2021 – B 4 AS 76/20 R

¹⁹ BSG v. 07.05.2009 - B 14 AS 31/07 R

²⁰ LSG Niedersachsen-Bremen v. 22.06.2006 - L 8 AS 165/06 ER, LSG Nordrhein-Westfalen v. 23.09.2010 - L 7 AS 918/10

²¹ BSG v. 03.03.2009 - B 4 AS 37/08 R

Die Wirksamkeit eines Untermietvertrages hängt nicht davon ab, dass der Vermieter dem Hauptmieter die Untervermietung gestattet hat.²² Dennoch ist dem Untermieter zu raten, sich vor Abschluss des Untermietvertrages zu vergewissern, ob der Vermieter dem Hauptmieter den Abschluss eines Untermietvertrages genehmigt hat.

1.3.2. Mietverträge mit Familienmitgliedern

Sofern eine leistungsberechtigte Person mit Familienmitgliedern während des Leistungsbezuges oder kurz vor der Antragstellung einen Mietvertrag abschließt, ist allein von Bedeutung, ob und in welcher Höhe der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen Mietzinsforderung ausgesetzt ist. Dabei liegen nicht nur dann tatsächliche Aufwendungen für eine Wohnung vor, wenn der Hilfebedürftige die Miete bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstattung verlangt, vielmehr reicht es aus, dass der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist. Entscheidend ist der entsprechende rechtliche Bindungswille der beteiligten Vertragsparteien.²³

Ein Mietvertrag unter Familienmitgliedern ist jedoch sozialleistungsrechtlich dann nicht zu berücksichtigen, wenn ein Missbrauchsfall naheliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn vorher ein unentgeltliches Wohnrecht gewährt und der Mietvertrag in dem Bewusstsein abgeschlossen wurde, dass die Miete nur aufgrund von Sozialleistungen finanziert werden kann.²⁴ Dies gilt jedoch nicht, wenn die mietfordernde Partei glaubhaft darlegt, dass die Mieteinnahmen von ihr zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes benötigt werden.

Ebenfalls liegt ein Missbrauchsfall dann nahe, wenn Eltern anlässlich der Rückkehr des eigenen Kindes vorhandenen Wohnraum im eigenen Haus erstmalig kommerzialisieren und eine Vermietung an eine dritte, nicht familienangehörige Person nicht erfolgen würde.²⁵

1.3.3. Gesamtschuldnerische Haftung

Sofern mehrere Personen einen Mietvertrag unterschreiben, entsteht eine Gesamtschuldnerschaft im Sinne des § 421 BGB. Bei Eheleuten entsteht die Gesamtschuldnerschaft auch dann, wenn beide Personen in dem Mietvertrag benannt werden und nur einer diesen unterschreibt.

Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass der Vertragspartner (Vermieter) die Forderung von jedem der Gesamtschuldner in voller Höhe verlangen kann. Hierfür bedarf es des gemeinsamen Vertragsschlusses mehrerer Parteien mit dem Vermieter. Wohnen mehrere Personen gemeinsam in einer Wohnung und hat nur eine Person den Mietvertrag unterschrieben, so kann der Vermieter die Zahlung auch nur von dieser Person verlangen.

Die gesamtschuldnerische Haftung bezieht sich auf alle Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis. Die gesamtschuldnerische Haftung wird auch bei Abschluss eines Mietvertrages durch mehrere unverheiratete Personen (Wohngemeinschaft, eheähnliche Lebensgemeinschaft) ausgelöst.

²² BGH v. 09.10.1985 - VIII ZR 198/84, vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen v. 22.06.2006 - L 8 AS 165/06 ER

²³ vgl. BSG v. 03.03.2009 - B 4 AS 37/08 R, und v. 07.05.2009 - B 14 AS 31/07 R

²⁴ VG Frankfurt a. M. v. 05.12.2000 - 3 E 2466/00 (V) und v. 03.07.2002 - 3 G 2313/02 (V)

²⁵ SG Stuttgart v. 23.03.2017 - S 2 AS 7218/13

1.3.4. Auszug einer Mietpartei

Durch den Auszug einer Mietpartei ändert sich nichts an den mietvertraglichen Verpflichtungen. Der Vermieter kann jeden Vertragspartner in Anspruch nehmen und die Zahlung der gesamten Miete von dieser Person fordern (Außenverhältnis).

Im Innenverhältnis hat die Partei, die die gesamte Miete erbringt, einen Anspruch auf die Erstattung der anteiligen Aufwendungen durch die andere Mietpartei. Liegt eine Vereinbarung hinsichtlich der Verteilung der Pflichten aus dem Mietvertrag zwischen den Schuldern nicht vor, so haften sie untereinander im Rahmen des Ausgleichsanspruchs nach § 426 BGB zu gleichen Teilen.

Da der Vermieter die Miete in voller Höhe von jeder Mietpartei verlangen kann, sind der in der Wohnung verbleibenden Mietpartei zunächst die tatsächlichen bzw. die bisher berücksichtigten Unterkunftskosten zu gewähren.

Sofern die Unterkunftskosten den Höchstbetrag für die Anzahl der verbliebenen Personen übersteigen, greift § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II. Demnach ist die Gelegenheit zum Nachweis von Kostensenkungsbemühungen (mit kurzer Fristsetzung: 3 bis 4 Monate) zu geben. Spätestens nach Ablauf der Regel-Höchstfrist von 6 Monaten oder bei fehlendem Nachweis der Bemühungen sind die Unterkunftskosten auf den angemessenen Höchstbetrag zu senken.²⁶

Auf den Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB wird hingewiesen.

1.3.5. Tatsächliche Nutzung der Unterkunft

Ein Anspruch auf Kosten der Unterkunft besteht nur für eine Unterkunft, die auch tatsächlich genutzt wird. Für eine nicht (mehr) bewohnte Wohnung besteht kein Anspruch auf Leistungen für KdU. Die Beibehaltung einer früheren Wohnung wird nicht durch § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sichergestellt.²⁷

1.3.6. Mietminderungen

Mietminderungen, die Leistungsberechtigte gegenüber ihren Vermietern vornehmen, verringern auch die Leistungspflicht des Sozialleistungsträgers,²⁸ so dass entsprechend geringere KdU-Leistungen zu gewähren sind.

1.3.7. Mieterhöhungen

Grundsätzlich gibt es für einen Vermieter zwei Möglichkeiten, die Miete zu erhöhen:

1.3.7.1. Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete, § 558 BGB

Voraussetzungen (§§ 558a, 558b BGB)

²⁶ BSG v. 16.04.2013 - B 14 AS 28/12 R

²⁷ LSG Niedersachsen-Bremen v. 09.01.2017 - L 11 AS 1138/16 B ER

²⁸ LSG NRW v. 23.09.2010 - L 7 AS 918/10

- schriftliche Erklärung und Begründung des Mieterhöhungsverlangens (Mietspiegel, Mietdatenbank, Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen, mind. 3 Vergleichswohnungen)
- Das Erhöhungsverlangen darf frühestens 1 Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden.
- Miete mindestens 15 Monate unverändert
- Mieterhöhung maximal 15 Prozent innerhalb von 3 Jahren im Bereich der Stadt Göttingen und maximal 20 Prozent innerhalb von 3 Jahren im Bereich des übrigen Landkreises Göttingen (für den Bereich der Stadt Göttingen ist die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von 20 % auf 15 % reduziert worden).²⁹
- stimmt der Mieter der Mieterhöhung zu, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des 3. Kalendermonats nach Zugang des Erhöhungsverlangens
- stimmt der Mieter nicht innerhalb von zwei Monaten zu, kann / muss der Vermieter die Zustimmung innerhalb von drei weiteren Monaten einklagen
- generell nicht bei Staffel- oder Indexmieten

1.3.7.2. Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen, § 559 BGB

Voraussetzungen (§§ 555b-f, 559-559b BGB)

- bauliche Veränderungen (energetische Sanierung, Reduzierung des Wasserverbrauchs, nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes der Mietsache, dauerhafte Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, vom Vermieter nicht zu vertretende Gründe (z.B. gesetzliche Vorgaben)), § 555b BGB
- schriftliche Ankündigung mind. 3 Monate vor Beginn der Arbeiten
- Darlegung von Art und Umfang der Maßnahmen, des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Arbeiten
- Benennung der zu erwartenden Mieterhöhung sowie der voraussichtlichen künftigen Betriebskosten
- Hinweis auf die Form und die Frist des Härteeinwands nach §§ 559 Abs. 4, 555d Abs. 3 S. 1 BGB
- Erhöhung der jährlichen Miete um 11 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten
- auf die Wohnung entfallende Kosten sind grundsätzlich konkret zu ermitteln, hilfsweise sind die Gesamtkosten angemessen auf alle Wohnungen umzulegen
- Regelung gilt auch für Maßnahmen, die keine Modernisierung darstellen, aber vom Vermieter nicht zu vertreten sind (z.B. Maßnahmen, die aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung erfolgen: denkmalschutzrechtliche Auflagen, Einbau von Heizkostenverteiltern, Kostenumlage einer Kanalisation).
- Abzug von Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen hätten aufgewendet werden müssen sowie von Drittmitteln (z.B. öffentliche Zuschüsse und Fördergelder, Zinsvergünstigungen etc.)
- der Mieter schuldet die erhöhte Miete grundsätzlich mit Beginn des 3. Monats nach Zugang der Erhöhungserklärung
- nicht für Staffelmieten
- für Indexmieten nur, wenn der Vermieter die Maßnahmen nicht zu vertreten hat (z.B. Denkmalschutz, gesetzliche Vorgaben etc.)

²⁹ Niedersächsische Mieterschutzverordnung vom 08.11.2016, Nds. GVBl. 2016, S. 252

- formelle, schriftliche Mieterhöhungserklärung nach Abschluss der Maßnahmen; konkrete Berechnung und Erläuterung der Maßnahmen und Kosten
- der Mieter schuldet die erhöhte Miete grundsätzlich mit Beginn des 3. Monats nach Zugang der Erhöhungserklärung

1.3.7.3. Vorgehen bei Mieterhöhungen nach § 558 BGB und nach § 559 BGB

Sind in den Varianten 1. und 2. (s. o. Ziffern [1.3.7.1.](#) und [1.3.7.2.](#)) alle Voraussetzungen erfüllt, ist die erhöhte Miete im Rahmen der KdU zu berücksichtigen.

Im Fall des Mieterhöhungsverlangens durch den Vermieter nach § 558 BGB spricht bei Vorliegen aller Voraussetzungen der §§ 558 BGB ff. nichts dagegen, dass die Leistungsberechtigten dem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters zustimmen.

Beansprucht der Vermieter hingegen rechtswidrig eine höhere Miete, ist es den Leistungsempfängern zuzumuten, dagegen (mit anwaltlicher oder gerichtlicher Hilfe) vorzugehen bzw. dürfen die Leistungsempfänger einem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters nicht zustimmen. Eine Erstattung rechtswidriger Forderungen aus öffentlichen Mitteln ist nicht gerechtfertigt.

Die erhöhte Miete ist jedoch dann im Rahmen der KdU zu berücksichtigen, wenn der Leistungsberechtigte bereits schriftlich die Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters nach § 558 BGB erklärt hat. Grund hierfür ist, dass der Kunde rechtswirksam der Zahlung einer höheren Miete zugestimmt hat. Dieses gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen zur Mieterhöhung nach §§ 558 ff. BGB nicht erfüllt waren, da die wirksame Zustimmung zur Mieterhöhung etwaige Mängel am Inhalt oder an der Form des Mieterhöhungsverlangens heilt. Aufgrund seiner rechtswirksamen Erklärung ist der Kunde einer höheren Mietzinsforderung ausgesetzt.

1.3.7.4. Einvernehmliche Mieterhöhung gem. § 557 BGB

Außer den unter Ziffern [1.3.7.1.](#) und [1.3.7.2.](#) dargestellten Möglichkeiten der Mieterhöhung durch den Vermieter besteht die Möglichkeit, dass Vermieter und Mieter eine höhere Miete vereinbaren, vgl. § 557 BGB. Diese Möglichkeit ist Ausfluss der Vertragsfreiheit und unterliegt, da es sich um eine beiderseitige Vereinbarung handelt, nicht den strengen Voraussetzungen, die §§ 558 BGB ff. an ein Mieterhöhungsverlangen durch den Vermieter stellen.

In der Praxis wird bei einer Vereinbarung über eine höhere Miete im Sinne des § 557 BGB jedoch zumeist nicht zwischen Vermieter und Mieter individuell über die Zahlung eines höheren Mietzinses verhandelt, sondern der Vermieter legt dem Mieter ein Schreiben vor, in dem er diesem vorschlägt, ab einem bestimmten Zeitpunkt einen höheren Mietzins zu entrichten. Diese Schreiben über die Vereinbarung einer höheren Miete sind oftmals ähnlich wie die Schreiben über eine Mieterhöhung im Sinne des § 558 BGB aufgebaut, berufen sich jedoch auf die Möglichkeit des § 557 BGB.

Möchte der Vermieter mit dem Mieter eine Vereinbarung zur Mieterhöhung im Sinne des § 557 BGB treffen, besteht die Schwierigkeit, dass mangels detaillierter Angaben unklar ist, ob der Vermieter auch nach den §§ 558 ff. BGB das Recht auf eine Mieterhöhung hätte. Aus diesem Grund sind Leistungsberechtigte grundsätzlich dahingehend zu beraten, sich nicht ohne weitere rechtliche Prüfung zur Zahlung eines höheren Mietzinses zu verpflichten.

Den Leistungsberechtigten soll empfohlen werden, sich fachkundigen Rat (Mieterbund, Mieterverein, Verbraucherzentrale, Rechtsanwalt) dahingehend einzuholen, ob der Vermieter das Recht hätte, auch einseitig eine Mieterhöhung in dem angestrebten Umfang vorzunehmen. In diesem Fall wäre eine Verpflichtung zur Zahlung eines höheren Mietzinses leistungsrechtlich unschädlich, sofern die individuell für den Leistungsberechtigten geltende Angemessenheitsgrenze durch die höhere Miete nicht überschritten würde.

Lediglich dann, wenn offensichtlich ist, dass der Vermieter ohne weiteres die Miete einseitig erhöhen könnte, etwa weil die letzte Mieterhöhung vor geraumer Zeit erfolgt ist, die Mieterhöhung einen geringen Betrag ausmacht und der Kaltmietzins pro m² auch nach Erhöhung ersichtlich unter dem ortsüblichen Mietpreis liegt, spricht nichts dagegen, dass sich der Leistungsberechtigte ohne weitergehende Beratung im Sinne des § 557 BGB zur Zahlung eines höheren Mietzinses verpflichtet.

Die erhöhte Miete ist ebenfalls dann im Rahmen der KdU zu berücksichtigen, wenn sich der Leistungsberechtigte bereits aufgrund eines Vorschlages des Vermieters, im Sinne des § 557 BGB die Zahlung eines höheren Mietzinses zu vereinbaren, schriftlich zur Zahlung einer höheren Miete verpflichtet hat. Aufgrund seiner rechtswirksamen Erklärung ist der Kunde einer höheren Mietzinsforderung ausgesetzt.

1.3.7.5. Rechtsfolgen der Verpflichtung zur Zahlung der höheren Miete

Hat der Leistungsberechtigte sich schriftlich zur Zahlung einer höheren Miete verpflichtet, ohne sich zuvor mit dem Jobcenter in Verbindung zu setzen, ist anhand des individuellen Sachverhaltes zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte die Beträge für die höhere Miete nach § 34 Abs. 1 S. 2 SGB II (Erhöhung der Hilfebedürftigkeit) zu erstatten hat, etwa dann, wenn er einem Mieterhöhungsverlangen seines Vermieters nach § 558 BGB zugestimmt hat, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Übersteigt die Miete nach einer Mieterhöhung oder in Folge der Vereinbarung einer höheren Miete die für sie maßgebliche Angemessenheitsgrenze, ist nach Durchführung der entsprechenden Vorprüfungen (Klimabonus, Gesamtangemessenheitsgrenze, Wirtschaftlichkeitsprüfung) ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen (vgl. zum Ganzen Ziff. [3.3.](#)).

1.4. Zahlung an den Vermieter oder Dritte, § 22 Abs. 7 SGB II

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die hilfebedürftige Person nicht sichergestellt ist oder wenn der Leistungsberechtigte dies beantragt, § 22 Abs. 7 SGB II.

In folgenden Fällen ist die direkte Zahlung regelmäßig vorzunehmen:

- Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigen (zwei Monatsmieten bzw. entsprechender Betrag);
- Energierückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen;
- es konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen des Leistungsberechtigten gibt, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden;

- konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der im Schuldnerverzeichnis eingetragene Leistungsberechtigte die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet;

Der Leistungsberechtigte ist über die Direktzahlungen schriftlich zu informieren.

§ 22 Abs. 7 SGB II erfasst lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung, die im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II bei den Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Aufwendungen z.B. für unangemessene Kosten können nach dieser Ermächtigungsnorm vom Regelbedarf an einen Dritten nicht weitergeleitet werden.

Liegen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 7 SGB II nicht vor (insbesondere bei unangemessenen Aufwendungen, die im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II nicht berücksichtigt werden), ist die direkte Mietzahlung in voller Höhe an den Vermieter erst aufgrund einer Abtretung oder einer schriftlichen Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person möglich (Vordruck „Niederschrift – Direktüberweisung Miete“ ist im Terminer hinterlegt). Allein der Wunsch des Vermieters, die Mietzahlungen direkt vom Leistungsträger zu erhalten, oder lediglich verspätete Mietzahlungen begründen die direkte Zahlung der Miete an den Vermieter nicht.

Stromzahlungen für Haushaltsenergie sind von dem Tatbestand des § 22 Abs. 7 SGB II nicht erfasst. Sofern jedoch Energieschulden entstehen, können die monatlichen Vorauszahlungen nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 SGB II vom Regelbedarf direkt an den Energieversorger überwiesen werden. Bei entstandenen Energieschulden ist Ziff. 4.7.6. zu beachten.

Hat das Jobcenter das dem Wohnungsmieter zustehende Arbeitslosengeld II als Bedarf für Unterkunft und Heizung versehentlich auch noch nach der Beendigung des Mietverhältnisses im Wege der Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II an den bisherigen Vermieter gezahlt, kann es von diesem – unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden (widerrufenen) Anweisung – unmittelbar die Herausgabe der ohne rechtlichen Grund erfolgten Zuvielzahlung verlangen (im Wege der Nichtleistungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB³⁰).

2. Eigenheime (Hausgrundstücke, Etagenwohnungen)

2.1. Unterkunftsbedarf

Als Unterkunftsbedarf ist 1/12 der Jahresbelastung anzusetzen. Zu diesem Bedarf gehören die üblichen Nebenkosten und der Zinsbelastung (Kreditzinsen). Tilgungsleistungen für Kredite sind nicht als Unterkunftsbedarfe zu berücksichtigen, da das Arbeitslosengeld II nicht der Vermögensbildung dient.³¹

Angemessene Gebäudeversicherungen sind als Nebenkosten zu berücksichtigen.

Soweit bei selbstgenutzten Eigenheimen Zinsen eines Darlehens im Rahmen der Unterkunftsbedarfe als Bedarf anerkannt werden, ist auch die Kontoführungsgebühr zu berücksichtigen, die von der Bank für die Führung des Darlehenskontos jährlich erhoben wird (nicht jedoch die einmalige Kontoabschlussgebühr).

³⁰ vgl. BGH v. 31.01.2018 – VIII ZR 39/17

³¹ vgl. BSG v. 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R

Nicht anzuerkennen sind hingegen geltend gemachte monatliche Instandhaltungspauschalen, mit denen der Eigenheimbesitzer eine Rücklage zur Ausführung künftiger Erhaltungsmaßnahmen bilden möchte, da es dabei nicht um einen tatsächlichen Bedarf handelt.³² Siehe noch unten Ziff. [2.3.](#) zu tatsächlichen Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen.

Hat sich eine leistungsberechtigte Person vertraglich verpflichtet, z.B. den Eltern ein unentgeltliches Wohnrecht in seinem Eigenheim zu gewähren und ggf. sämtliche Nebenkosten zu tragen, so sind die Betriebs- und Heizkosten auch der begünstigten Eltern als eigene Unterkunftskosten des Leistungsberechtigten im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen zu übernehmen.³³

2.2. Angemessenheit der Kosten und Maßnahmen zur Kostensenkung

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten eines Eigenheimes ist als Maßstab eine den Verhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete als Obergrenze zu Grunde zu legen (vgl. Ziff. [1.1.3.](#)).

Entsprechend § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II ist bei unangemessen hohen Unterkunftskosten zunächst die Gelegenheit zur Senkung dieser zu geben. Die Ausführungen unter Ziff. [3.3.](#) sind zu beachten. Denn auch bei einem Eigenheim, das aufgrund hoher Zinsleistungen unangemessene Unterkunftskosten verursacht, ist der Verweis auf angemessene verfügbare Mietwohnungen zulässig.³⁴

Soweit die Größe der Wohnfläche unangemessen ist, das Wohngrundstück jedoch aufgrund des geringen Wertes dennoch als Schonvermögen anerkannt wird (unterschreitet den Grundfreibetrag), werden folglich die Unterkunftskosten nur dann übernommen, soweit die monatliche Unterkunftskostenhöhe angemessen ist.

2.3. Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen, § 22 Abs. 2 SGB II

Gem. § 22 Abs. 2 SGB II werden als Bedarf für die Unterkunft konkrete unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 SGB II (Schonvermögen) anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. **Für Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen gilt keine Karenzzeit, sodass für diese Aufwendungen in jedem Fall eine Angemessenheitsprüfung erfolgt (vgl. § 22 Abs. 2 S. 3 SGB II).**

Die Beurteilung der konkreten Unabweisbarkeit richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Maßgebend ist dabei, ob der Erhaltungsaufwand geeignet und erforderlich ist, dem Leistungsberechtigten sein Eigentum zu Wohnzwecken zu erhalten. So ist zu prüfen, ob eine kostengünstigere Reparatur durchgeführt werden kann oder ob ggf. neue Geräte bzw. Materialien angeschafft werden müssen.

³² BSG v. 03.03.2009 - B 4 AS 38/08 R

³³ BSG v. 29.11.2012 - B 14 AS 36/12 R

³⁴ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 28.02.2006 – Az.: L 9 B 99/05 AS ER; LSG Hessen, Beschluss v. 21.09.2006 – Az.: L9 AS 125/06 ER; LSG Sachsen, Beschluss vom 26.07.2006 – Az.: L 3 B 301/05 AS-ER

- Eine Absenkung des Wohnstandards ohne erstattungsfähige Erhaltungsarbeiten ist hinzunehmen, solange der für Leistungsberechtigte nach dem SGB II genügende einfache, ein menschenwürdiges Leben sicherstellende Ausstattungsstandard gewahrt bleibt.

Zudem ist die Angemessenheit der Reparaturkosten zu prüfen. Dafür sind der Antragsmonat sowie die darauffolgenden 11 Kalendermonate zu betrachten und der Betrag, welcher monatlich noch im Rahmen der Angemessenheit übernommen werden kann, auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der sich daraus ergebende angemessene Betrag kann gem. § 22 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB II als Beihilfe im Rahmen der KdU übernommen werden.

⇒ Zu beachten ist, dass damit die Angemessenheitsgrenze der Bedarfsgemeinschaft für ein volles Jahr ausgeschöpft ist. D.h. dass für den Antragsmonat sowie die folgenden 11 Monate keinerlei Nebkostennachzahlungen, Zinserhöhungen, Reparaturen, Erhöhungen der Versicherungsbeiträge etc. mehr als Beihilfe übernommen werden können. Die Bedarfsgemeinschaft ist darüber zu belehren.

Überschreiten die notwendigen Kosten die angemessenen Aufwendungen i. S. v. § 22 Abs. 1 SGB II, können die übersteigenden unangemessenen Kosten gem. § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II als Darlehen gewährt werden. Hier ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren. Die dingliche Sicherung des Darlehens ist vorzunehmen. Darlehensnehmer sind dabei alle Personen der Bedarfsgemeinschaft. Zu beachten bleibt, dass Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit der Bedarfsgemeinschaft leben, mit in die Angemessenheitsgrenze der zu gewährenden Kosten einfließen, dass aber das Darlehen nur dem Eigentümer bzw. den Eigentümern der Immobilie gewährt werden kann, sofern dieser/diese Leistungen nach dem SGB II bezieht/beziehen. Für die Tilgung des Darlehens gilt § 42a SGB II.

3. Umgang mit unangemessenen Unterkunft- und/oder Heizkosten

3.1. Karenzzeit

3.1.1. Grundlagen

Mit Einführung des Bürgergeldes gilt ab dem 01.01.2023 für die Unterkunftsaufwendungen eine Karenzzeit in vielen, jedoch nicht in allen Fällen (§ 22 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB II). Soweit die Karenzzeit zur Anwendung kommt, werden die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für ein Jahr übernommen, auch wenn sie unangemessen sein sollten.

Die Karenzzeit gilt nicht für die Heizkosten. Unangemessene Heizkosten werden wie bisher nur so lange übernommen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder zumutbar ist, die Kosten auf den angemessenen Rahmen zu verringern, in der Regel höchstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II). Zu beachten ist bei Heizkosten-Kostensenkungsverfahren, dass die angemessenen Heizkosten während der Karenzzeit nicht anhand der angemessenen, sondern der tatsächlichen Wohnfläche berechnet werden müssen. Siehe zu den Einzelheiten Ziffer 4.2..

3.1.2. Beginn der Karenzzeit

3.1.2.1. Bestandsfälle zum Jahreswechsel 2022/2023

Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31.12.2022 bleiben bei der Karenzzeit außer Betracht (§ 65 Abs. 3 SGB II). Die Karenzzeit gilt nicht in den Fällen, in denen für die aktuell bewohnte

Unterkunft in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume lediglich die angemessenen KdU berücksichtigt wurden (§ 65 Abs. 6 SGB II).

Aus diesen beiden Regelungen folgt für Bestandsfälle zum Jahreswechsel 2022/2023:

- Die Karenzzeit kommt zur Anwendung, wenn vor dem 31.12.2022 die tatsächlichen KdU gewährt wurden. Sie beginnt bei Bestandsfällen zum 01.01.2023.
- Die Karenzzeit kommt nicht zur Anwendung, wenn für die aktuell bewohnte Unterkunft bis zum 31.12.2022 lediglich die angemessenen Unterkunftskosten übernommen wurden. Es werden weiterhin nur die angemessenen KdU berücksichtigt.
- Nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 6 SGB II). Beim „bisherigen Bedarf“ handelt es sich um eine individuelle Angemessenheitsgrenze. Aus diesem Grund ist § 65 Abs. 6 SGB II auch auf diejenigen Fälle anzuwenden, in denen für die aktuell bewohnte Unterkunft bis zum 31.12.2022 lediglich die bisherigen Unterkunftsleistungen übernommen wurden. Es verbleibt bei der Begrenzung auf den bisherigen Bedarf.

3.1.2.2. Neufälle ab dem 01.01.2023

- Die Karenzzeit gilt in Fällen, die erstmals ab dem 01.01.2023 bewilligt werden. Dabei gilt die einjährige Karenzzeit ab dem Monat der Bewilligung.

Beispiel: Leistungsbewilligung ab 04/2023. Die einjährige Karenzzeit beginnt ab dem 01.04.2023 und endet zum 31.03.2024.

- Die Karenzzeit gilt darüber hinaus vielfach auch für „unechte“ Neufälle:

Grundsätzlich beginnt eine neue Karenzzeit erst, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen wurden (§ 22 Abs. 1 S. 5 SGB II). Da der Leistungsbezug bis zum 31.12.2022 bei der Karenzzeit allerdings außer Betracht bleibt (§ 65 Abs. 3 SGB II), liegt ein Neufall auch nach einer weniger als drei Jahre dauernden Unterbrechung vor. Es wird also auch hier eine Karenzzeit berücksichtigt.

Ausnahme: Für den Fall, dass auch nach der Unterbrechung des Leistungsbezugs weiterhin nur die angemessenen KdU oder der bisherige Bedarf zu gewähren ist, gilt keine Karenzzeit (siehe oben Ziffer 3.1.2.1.). Ob nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs weiterhin nur die angemessenen Beträge oder der bisherige Bedarf zu gewähren ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (insbes. Entscheidungserheblich: keine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, relativ kurze Unterbrechung des Leistungsbezugs).

3.1.3. Unterbrechung des Leistungsbezugs: Verlängerung einer laufenden Karenzzeit

Bei einer laufenden Karenzzeit führt eine Unterbrechung des Leistungsbezugs für mindestens einen Monat zu einer Verlängerung der Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Beispiel: Leistungsbewilligung seit 09/2022. Die KdU sind unangemessen, werden jedoch bis zum 31.12.2022 in tatsächlicher Höhe übernommen. Der Leistungsbezieher nimmt eine

Arbeit auf und ist für die Monate März, April und Mai 2023 hilfefrei. Ab 06/2023 werden erneut Leistungen nach dem SGB II gewährt.

Lösung: Da die KdU seit 09/2022 in tatsächlicher Höhe übernommen wurden, beginnt die Karenzzeit ab dem 01.01.2023. Sie läuft prinzipiell bis zum 31.12.2023. Da der Leistungsbezug jedoch für drei Monate unterbrochen wurde, verlängert sich die Karenzzeit um drei volle Monate (bis zum 31.03.2024).

3.1.4. Beendigung der Karenzzeit

3.1.4.1. Beendigung durch Zeitablauf

Die Karenzzeit endet, wenn der (ggf. um Unterbrechungen des Leistungsbezugs verlängerte) Jahreszeitraum abgelaufen ist.

3.1.4.2. Beendigung durch nicht zugesicherten Umzug in eine unangemessene Unterkunft

Innerhalb der Karenzzeit werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn die Anerkennung vorab zugesichert wurde (§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Ein Umzug ohne Zusicherung hat also zur Folge, dass für die neue Unterkunft nur noch die angemessenen KdU übernommen werden (zu den Einzelheiten siehe Ziffer [3.2.](#)). Die Karenzzeit ist in diesem Fall mit dem Umzug beendet.

3.1.4.3. Beendigung durch nicht erforderlichen Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes

Nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes wird gem. § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II nur der bisherige Bedarf anerkannt. Die Karenzzeit ist damit beendet.

Für den Fall, dass die Erforderlichkeit des Umzugs zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird: Die Anerkennung höherer als angemessener Aufwendungen setzt nach § 22 Abs. 4 S. 2 SGB II die vorherige Zusicherung voraus. Aus diesem Grund führt eine nachträgliche Feststellung der Erforderlichkeit des Umzugs nicht zur Übernahme der tatsächlichen KdU - vielmehr werden die KdU maximal in Höhe des angemessenen Betrags gewährt, da keine Zusicherung erteilt wurde.

3.1.5. Karenzzeit und Kostensenkungsverfahren

Während der Karenzzeit wird kein Kostensenkungsverfahren für die KdU durchgeführt. Die Karenzzeit wird zudem nicht auf die Dauer eines Kostensenkungsverfahrens angerechnet (§ 22 Abs. 1 S. 8 SGB II), sodass die sechsmonatige Kostensenkungsfrist frühestens nach Ablauf der Karenzzeit beginnen kann.

Wird die Karenzzeit also durch Zeitablauf beendet, schließt sich bei unangemessenen KdU die Prüfung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens für die KdU nach den allgemeinen Regeln an (siehe hierzu unten Ziffer [3.3.](#)).

Zu beachten ist, dass ein Kostensenkungsverfahren für die Heizkosten bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Die Regelung in § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, nach der das Kostensenkungsverfahren sowohl für die KdU als auch für die Heizkosten erst „nach Ablauf der Karenzzeit“ erfolgen kann, ist ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Aus der

Gesetzesbegründung ergibt sich unzweifelhaft, dass die Karenzzeit nicht für die Heizkosten gelten soll.³⁵

Siehe zu den Besonderheiten bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten während der laufenden Karenzzeit Ziffer [4.2.](#).

Beispiel: A bezieht Leistungen nach dem SGB II seit dem 01.01.2023 (Neuantrag). Sowohl die Unterkunftskosten als auch die Heizkosten sind unangemessen.

Während das Kostensenkungsverfahren für die KdU erst nach Ablauf der Karenzzeit durchgeführt werden kann, erfolgt die Prüfung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens für die Heizkosten bereits ab dem Leistungsbeginn, da die Karenzzeit – entgegen § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II – nicht für unangemessene Heizkosten gilt.

Dementsprechend kann das Kostensenkungsverfahren für die Heizkosten bereits ab dem Leistungsbeginn, also ab dem 01.01.2023 durchgeführt werden. Das Kostensenkungsverfahren für die KdU und ggf. ein weiteres Heizkosten-Kostensenkungsverfahren können erst nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit, also ab dem 01.01.2024 durchgeführt werden.

3.2. Umzüge – keine positive Kenntnis der Kostensenkungsobliegenheit erforderlich

Innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Sozialleistungsträger die Anerkennung vorab zugesichert hat (§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Nach dieser Regelung dürfen bei Umzügen innerhalb der Karenzzeit nur die angemessenen KdU und Heizkosten übernommen werden, sofern vorab keine Zusicherung erteilt wurde. Die sofortige Begrenzung auf angemessene KdU und Heizkosten betrifft zwei Fallkonstellationen:

- Die Zusicherung wurde vor dem Umzug beantragt, aber abgelehnt
- Die Zusicherung wurde vor dem Umzug nicht beantragt

Bei Umzügen ohne oder nach abgelehnter Zusicherung innerhalb der Karenzzeit ist damit entgegen der bisher vertretenen Rechtsauffassung keine positive Kenntnis der angemessenen Beträge mehr erforderlich, um die KdU und Heizkosten sofort auf die angemessenen Beträge zu begrenzen.³⁶

Da nach § 22 Abs. 4 S. 2 SGB II Personen innerhalb der Karenzzeit schlechter gestellt wären (sofortige Absenkung) als Personen außerhalb der Karenzzeit (Absenkung nach Kostensenkungsverfahren), jedoch die Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Personenkreise (Personen, die ohne Zusicherung umziehen) nicht gerechtfertigt erscheint, erfolgt die sofortige Absenkung nach einem nicht zugesicherten Umzug auch bei Umzügen außerhalb der Karenzzeit.

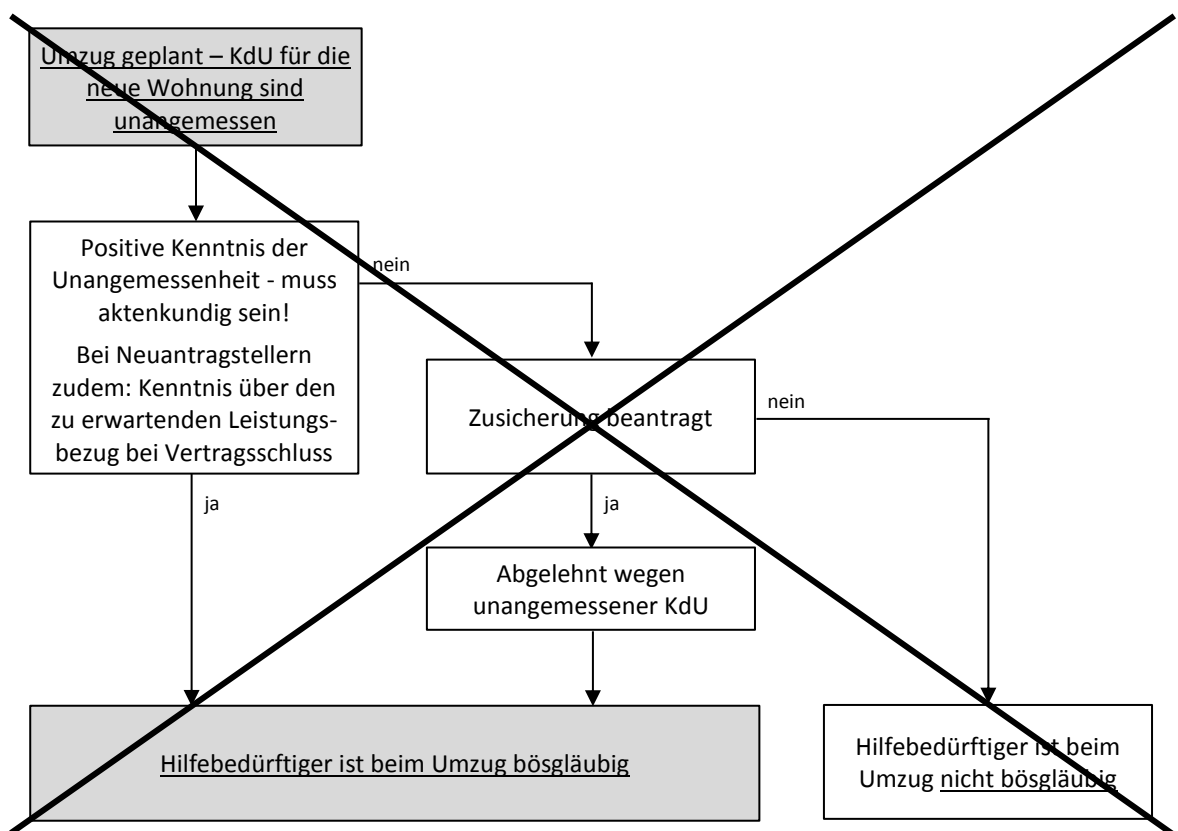
³⁵ vgl. BT-Drs. 20/4360

³⁶ vgl. zum Erfordernis positiver Kenntnis BSG v. 17.12.2009 – B 4 AS 19/09 R und im Gegensatz dazu BT-Drs. 20/4360, Seite 35

3.2.1. ~~Bösgläubigkeit – Kenntniserlangung (Zusicherungsverfahren oder auf andere Weise)~~

~~In der Regel werden unangemessene Kosten für Unterkunft und/oder Heizung maximal sechs Monate übernommen, vgl. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II. Ziehen Personen im Leistungsbezug oder in Kenntnis des zu erwartenden Leistungsbezugs um, müssen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und/oder Heizung in bestimmten Einzelfällen jedoch nicht für sechs Monate übernommen werden: In Betracht kommt die Übernahme der nur angemessenen Kosten ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen für die neue Unterkunft.~~

~~Maßgeblich ist – für Leistungsbezieher und Neuantragsteller gleichermaßen – ob positive Kenntnis hinsichtlich der Unangemessenheit der Kosten besteht, bevor die neue Unterkunft angemietet wird. Bei Neuantragstellern ist zudem die Kenntnis über den zu erwartenden Leistungsbezug erforderlich.~~



Bösgläubigkeit liegt vor, wenn

- Der Hilfebedürftige Kenntnis der Unangemessenheit der KdU für die neue Wohnung hat
- und weiß, welche Beträge konkret als angemessen angesehen werden.

Zusätzlich für Neuantragsteller:

- Kenntnis des zu erwartenden Leistungsbezugs bei Abschluss des Mietvertrags

3.2.2. ~~Rechtsfolgen~~

~~Ist der Hilfebedürftige beim Umzug nicht bösgläubig, ist das Kostensenkungsverfahren (und notwendige Vorprüfungen) wie üblich durchzuführen (s. u. Ziff. 3.2.-).~~

Bei Bösgläubigkeit ist wie folgt zu differenzieren:

~~3.2.2.1. Personen im laufenden Leistungsbezug~~

~~Erfolgt der Umzug in Kenntnis der unangemessenen KdU (bösgläubig) während des laufenden Leistungsbezugs, so muss der unangemessene Anteil der KdU je nach Lage des Einzelfalls nicht übernommen werden. Die Berücksichtigung nur der angemessenen KdU ab Mietbeginn ist möglich (vgl. entsprechend BSG v. 17.12.2009 – B 4 AS 19/09 R).~~

~~Erfolgt ein Umzug in Kenntnis der unangemessenen KdU innerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes, ist zudem § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II zu prüfen.~~

~~Während des laufenden Leistungsbezugs soll der Leistungsberechtigte einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II einholen. Wird ein Antrag auf Zusicherung wegen Unangemessenheit abgelehnt, liegt Bösgläubigkeit unproblematisch vor.~~

~~Wird der Umzug ohne vorherigen Antrag auf Zusicherung durchgeführt, kommt es darauf an, ob der Hilfebedürftige zurechenbar Kenntnis von der Unangemessenheit der KdU hatte. Werden also die angemessenen Beträge außerhalb des Zusicherungsverfahrens mitgeteilt (z. B. Liste mit angemessenen Wohnkosten oder auch mündliche Mitteilung der angemessenen Beträge), ist ein Aktenvermerk hierüber unbedingt notwendig.~~

~~Sofern keine Zusicherung beantragt wird, ist die auf anderem Wege erlangte Kenntnis der Unangemessenheit für Personen im laufenden Leistungsbezug notwendige Voraussetzung dafür, Bösgläubigkeit annehmen zu können.~~

~~3.2.2.2. Neuantragsteller (Anmietung der unangemessen teuren Wohnung außerhalb des Leistungsbezugs)~~

~~Schließen Personen während eines Zeitraums, in dem sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, einen Mietvertrag über eine neue, teurere Wohnung ab, besteht keine Obliegenheit, eine Zusicherung des Leistungsträgers nach § 22 Abs. 4 SGB II einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn bereits absehbar ist, dass ein (gegebenenfalls erneuter) Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden muss, die Unterkunftskosten also ohne den Bezug von Sozialleistungen zukünftig nicht getragen werden können.~~

~~In diesen Fällen sind nach Antragstellung zunächst die tatsächlichen Unterkunftskosten zu übernehmen (vgl. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II). Bei Unangemessenheit der Unterkunftskosten ist ein Kostensenkungsverfahren (verbunden mit den entsprechenden Vorprüfungen) durchzuführen (s. u. Ziff. 3.2.).~~

~~Nur für den Ausnahmefall, dass jemand bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden Leistungsbezugs als auch unangemessener tatsächlicher KdU einen Mietvertrag über eine „Luxuswohnung“ abschließt, müssen die unangemessenen KdU je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für sechs Monate vom Leistungsträger übernommen werden (vgl. BSG v. 30.08.2010 – B 4 AS 10/10 R). Im Einzelfall kann auch geboten sein, ein Kostensenkungsverfahren mit verkürzter Kostensenkungsfrist (= Kündigungsfrist für die aktuell bewohnte Unterkunft) durchzuführen.~~

3.3. (Vorübergehende) Übernahme unangemessener Kosten der Unterkunft und/oder Heizung und Kostensenkungsverfahren

3.3.1. Grundlagen

Leistungsberechtigten stehen Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu, soweit diese angemessen sind. Unangemessene Aufwendungen werden so lange als Bedarf berücksichtigt, soweit ein Umzug nicht wirtschaftlich ist oder dem Hilfebedürftigen die Senkung der Aufwendungen nicht möglich oder zuzumuten ist (vgl. § 22 Abs. 1 S. 7 und S. 10 SGB II).

Die Prüfung der im Regelfall zu berücksichtigenden Kriterien der

- Angemessenheit (hier: Gesamtangemessenheit und/oder Gewährung eines Klimabonus),
- Wirtschaftlichkeit des Umzugs,
- Möglichkeit und Zumutbarkeit der Eigenbemühungen zur Kostensenkung
- und Umsetzung von Eigenbemühungen zur Kostensenkung

erfolgt teilweise im Rahmen einer Vorprüfung zum Kostensenkungsverfahren sowie innerhalb der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.

§ 22 Abs. 1 S. 7, S. 10 SGB II sind sowohl auf unangemessene Aufwendungen für die Unterkunft, als auch auf unangemessene Heizkosten anzuwenden (vgl. den Wortlaut von § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II). Die Prüfung des Kriteriums der „Angemessenheit“ erfolgt also sowohl für die Aufwendungen für die Unterkunft, als auch für die Heizkosten; insbesondere werden für beide Kostenarten Kostensenkungsverfahren durchgeführt, soweit erforderlich.

Infolge eines Kostensenkungsverfahrens wird eine Absenkung auf die angemessenen Beträge nur für diejenigen Aufwendungen vorgenommen, für die das Kostensenkungsverfahren durchgeführt wurde (vgl. noch Ziffer 3.3.4.1.). Werden die übrigen (nicht abgesenkten) Aufwendungen in der Folgezeit unangemessen, bedarf es der Durchführung eines weiteren Kostensenkungsverfahrens. Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für die bisher nicht abgesenkte Kostenart ergibt sich allgemein aus § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, für den Zeitraum mit dem erleichterten Zugang zu SGB II-Leistungen (§ 67 SGB II) auch aus § 67 Abs. 3 SGB II.

- **Beispiel:** Für die eLb werden auf Antrag vom 20.01.2019 Leistungen ab dem Monat 01/2019 laufend erbracht. Die Prüfung der Unterkunftskosten ergibt, dass die Bruttokaltmiete unangemessen ist, die Heizkosten allerdings angemessen sind. Die Gesamtangemessenheitsgrenze wird überschritten.

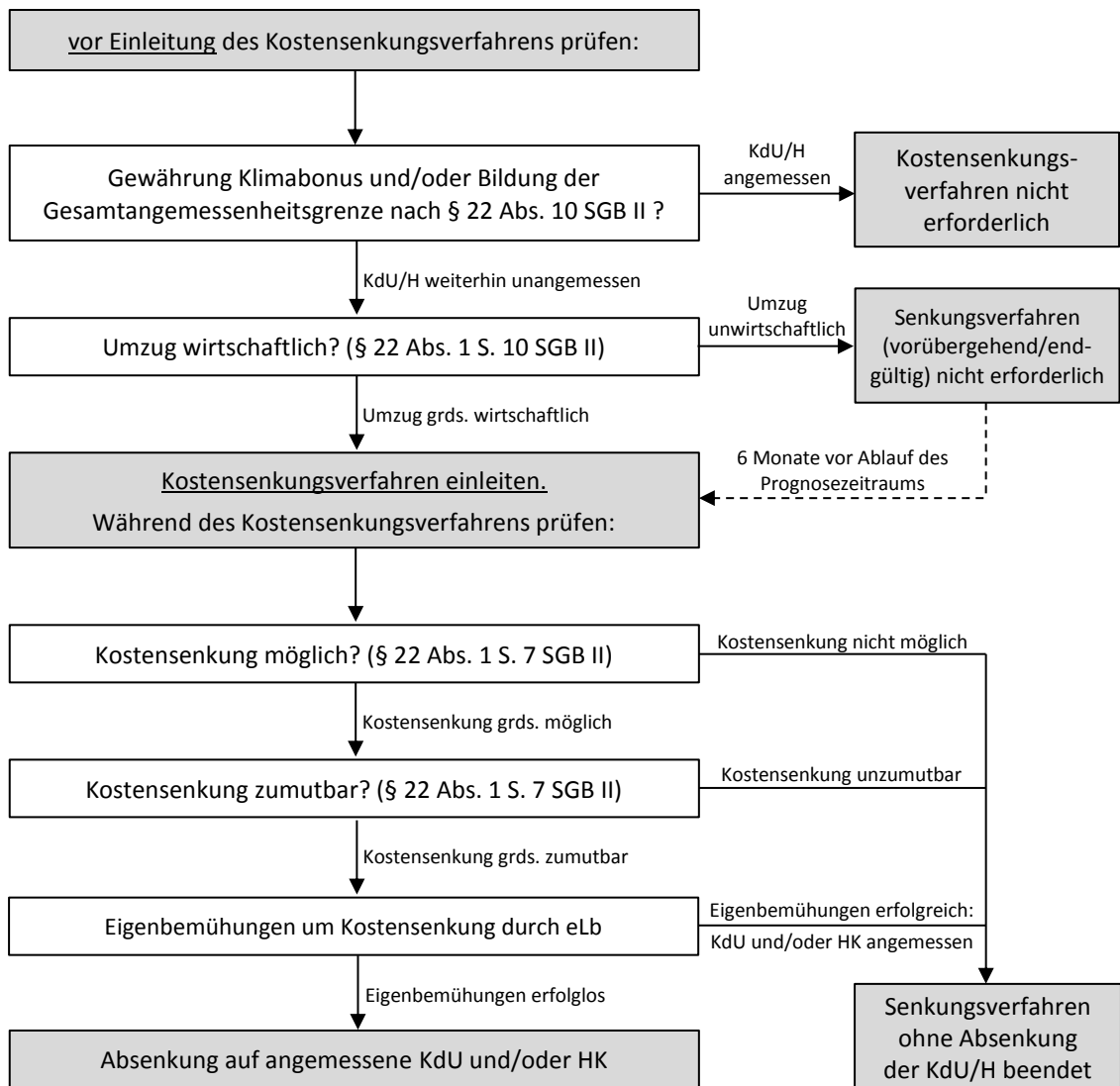
Die eLb wird im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens dazu aufgefordert, die Aufwendungen für die Bruttokaltmiete zu verringern. Die angemessenen Beträge für die Bruttokaltmiete werden ihr mitgeteilt. Die Frist zum Nachweis von Senkungsbemühungen verstreicht ergebnislos, sodass ab 07/2019 die Bruttokaltmiete nur noch in angemessener Höhe gewährt wird.

Im Monat 04/2020 erhält die eLb die Heizkostenabrechnung für das Jahr 2019. Der Energieversorger verlangt eine Nachzahlung und erhöht die Heizkostenabschläge. Die ursprünglich angemessenen Heizkosten sind infolgedessen nicht mehr angemessen. In welcher Höhe werden Kosten der Unterkunft – insbesondere Heizkosten – gewährt?

Lösung: Das durchgeführte Kostensenkungsverfahren wurde ausschließlich hinsichtlich der Bruttokaltmiete durchgeführt, sodass eine Begrenzung auf die angemessenen Heizkosten ausscheidet. Gewährt werden dementsprechend die angemessene Bruttokaltmiete sowie die tatsächlichen Heizkosten (Nachzahlung und erhöhter Abschlag).

Eine Begrenzung der Heizkosten kommt nur nach Durchführung eines auf die Heizkosten bezogenen Kostensenkungsverfahrens in Betracht. Soweit – wie im Beispielfall – § 67 Abs. 3 SGB II zur Anwendung kommt, wird dieses Kostensenkungsverfahren erst nach Ablauf des letzten Bewilligungszeitraums durchgeführt, der in den Anwendungsbereich von § 67 Abs. 3 SGB II fällt (vgl. zur Aussetzung von Kostensenkungsverfahren bzw. zur Hemmung der Kostensenkungsfrist § 67 Abs. 3 S. 2 SGB II sowie die aktuelle Arbeitshilfe zum Sozialschutzpaket).

3.3.2. Schaubild: Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und/oder Heizung und Kostensenkungsverfahren



3.3.3. Prüfschritte vor Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens

3.3.3.1. Gewährung eines Klimabonus im Einzelfall

Ggf. kann ein Klimabonus gewährt werden, sodass die Kosten der Unterkunft und/oder Heizung angemessen werden. Siehe zum Klimabonus oben Ziffer [1.1.4.](#).

3.3.3.2. Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze im Einzelfall, § 22 Abs. 10 SGB II

Nach § 22 Abs. 10 SGB II kann zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II eine Gesamtangemessenheitsgrenze gebildet werden. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre.

Die zu bildende Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus der Summe der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ und „angemessenen Kosten der Heizung“.

Bevor ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird, ist im Wege einer Zugunsten-Prüfung die Summe aus den tatsächlichen KdU und tatsächlichen Heizkosten zu bilden und mit dem Produkt der Gesamtangemessenheitsgrenze zu vergleichen. Wenn die summierten tatsächlichen Kosten geringer bzw. gleich dem Betrag der Gesamtangemessenheitsgrenze sind, sind die Kosten angemessen und es bedarf keines Kostensenkungsverfahrens.

$$\text{maximal angemessene KdU} + \text{maximal angemessene Heizkosten} \geq \text{tatsächliche KdU} + \text{tatsächliche Heizkosten} = \text{Bildung der Gesamtangemessenheitsgrenze}$$

Es können somit zu hohe KdU mit geringeren Heizkosten bzw. zu hohe Heizkosten mit geringeren KdU ausgeglichen werden.

Die Gesamtangemessenheitsgrenze darf nur dann gebildet werden, wenn im Zuge ihrer Bildung sowohl die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als auch die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden können (vgl. unten stehende Beispiele).

Die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ist auch dann vorzunehmen, wenn keine monatlichen Heizkostenabschläge gezahlt werden, sondern die Heizkosten in Form einer Winterbrandbeihilfe übernommen werden. In diesem Fall können ebenfalls zu hohe Heizkosten mit geringeren KdU bzw. zu hohe KdU mit geringeren Heizkosten ausgeglichen werden.

- **Beispiel 1:** Angemessene KdU: 392,00 €, angemessene Heizkosten: 85,00 € = Gesamtangemessenheitsgrenze 477,00 €.

Tatsächliche KdU: 404,00 €, tatsächliche Heizkosten 70,00 € = 474,00 €.

Im Ergebnis sind die summierten tatsächlichen Kosten geringer als die Gesamtangemessenheitsgrenze und damit angemessen. Es ist kein Kostensenkungsverfahren für die zu hohen KdU einzuleiten.

Wenn sich aufgrund von Betriebskosten- bzw. Heizkostennachzahlungen die vorher noch angemessenen Teilwerte erhöhen und die Gesamtangemessenheitsgrenze überschritten wird, sind für die dann unangemessenen Teile Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

- **Beispiel 2:** Angemessene KdU: 392,00 €, angemessene Heizkosten nach BHKS: 85,00 € = Gesamtangemessenheitsgrenze 477,00 €

tatsächliche KdU: 404,00 €, tatsächliche Heizkosten 84,00 € = 488,00 €

Die Gesamtangemessenheitsgrenze wird überschritten, wobei die Heizkosten noch angemessen sind. Daher ist ein Kostensenkungsverfahren für die KdU einzuleiten.

Bei den Heizkosten bzw. den Betriebskosten kann immer nur von den veranschlagten Vorauszahlungen ausgegangen werden. Erst nach der Jahresabrechnung besteht Gewissheit darüber, ob die Gesamtangemessenheitsgrenze insgesamt überschritten wird bzw. nachträglich wieder eingehalten wird.

Daher gilt:

- Wenn die tatsächliche KdU unangemessen sind und die Heizkosten (Vorauszahlungsbetrag) angemessen sind, jedoch im Ergebnis zum Zeitpunkt der Beurteilung die Gesamtangemessenheitsgrenze eingehalten wird, ist kein Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Wenn die Jahresrechnung zur Unangemessenheit der HK führt bzw. die Heizkosten im Verhältnis zur Vorauszahlung steigen und dadurch die Gesamtangemessenheitsgrenze überschritten wird, ist erst ab diesem Zeitpunkt ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.
- Auf der anderen Seite können bereits laufende Kostensenkungsverfahren nach Vorlage der Jahresrechnung und geringerer Heizkosten bzw. Betriebskosten beendet werden, wenn die Gesamtangemessenheitsgrenze jetzt eingehalten wird.

⇒ Wichtig: Der Klimabonus wird nicht zusätzlich zur Bildung der Gesamtangemessenheitsgrenze gewährt. Wird auf die angemessenen Kosten der Unterkunft ein Zuschlag für den Klimabonus gewährt und kommt zusätzlich die Bildung der Gesamtangemessenheitsgrenze in Betracht, ist der Betrag des Klimabonus von den maximal angemessenen Heizkosten, die in die Berechnung der Gesamtangemessenheitsgrenze eingestellt werden, abzuziehen (siehe hierzu vertiefend oben Ziffer [1.1.4.7.](#) mit entsprechenden Berechnungsbeispielen).

3.3.3.3. Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II

3.3.3.3.1. Grundlagen

Gem. § 22 Abs. 1 S. 10 SGB II muss eine Absenkung unangemessener Aufwendungen für Unterkunft und/oder Heizung nicht gefordert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Da § 22 Abs. 1 S. 10 SGB II lediglich von einem Wohnungswechsel spricht, kann die Norm grds. nur für die Fälle gelten, in denen eine anderweitige Kostensenkung (z. B. durch Senkung der Nebenkosten, Neuverhandlung mit dem Vermieter oder eine Untervermietung) nicht ausreicht, um die Angemessenheit der KdU zu erreichen. Diese Möglichkeiten zur Kostensenkung sind immer vorrangig zu betreiben.

Ein Wohnungswechsel als einzig sinnvolle Maßnahme zur Kostensenkung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der unangemessene Kostenanteil der Grundmiete der Unterkunft zuzuordnen ist und diese ihrem Zuschnitt nach (z. B. besonders kleine Wohnung) nicht zur Untervermietung geeignet ist.

Sind die voraussichtlichen Umzugskosten höher als die Anteile der unangemessenen Unterkunfts- und/oder Heizkosten, so muss die Absenkung auf die angemessenen KdU/H nicht (sofort) gefordert werden; der Umzug ist dann unwirtschaftlich.

Sechs Monate vor Ablauf des Prognosezeitraums wird das Kostensenkungsverfahren eingeleitet, um – soweit erforderlich – auf die angemessenen KdU/H absenken zu können. Die Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs führt also nicht zur unbegrenzt-dauerhaften Übernahme unangemessener Unterkunfts- oder Heizkosten. Der Zeitraum, für den die Übernahme unangemessener Unterkunfts- oder Heizkosten aus wirtschaftlichen Erwägungen erfolgt, ist vielmehr als Übergangszeitraum zu verstehen, bis ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird.

Wird eine Kostensenkung auf Grund der Unwirtschaftlichkeit des Umzugs zunächst nicht gefordert, sind die Leistungsberechtigten dennoch von Anfang an über ihre Angemessenheitsgrenzen zu belehren, damit eine Senkung der KdU auf den angemessenen Betrag nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens erfolgen kann, wenn dies den Umständen nach angezeigt ist.

§ 22 Abs. 1 S. 10 SGB II ist keine Anspruchsgrundlage. Der Leistungsträger kann also nicht dazu verpflichtet werden, vor der Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen.

3.3.3.3.2. Anwendungsbereich (Fallgruppen) und Prognosezeitraum

Grundlage für die Entscheidung darüber, ob von der sofortigen Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit des Umzugs abgesehen wird, ist eine Prognoseentscheidung über die voraussichtliche Dauer des Überschreitens der angemessenen KdU und/oder HK sowie die Gegenüberstellung der übersteigenden (unangemessenen) Kosten mit den voraussichtlichen Umzugskosten.

Bevor die Prognoseentscheidung getroffen wird, ist zunächst zu ermitteln, ob die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall überhaupt angezeigt ist. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird nur dann durchgeführt, wenn feststeht oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass Hilfebedürftigkeit kurz- oder mittelfristig überwunden wird oder die Kosten für die Unterkunft und/oder Heizung angemessen werden. Anderenfalls wird das Kostensenkungsverfahren sofort eingeleitet.

Unterschieden werden können drei Fallgruppen:

- Gruppe 1 – Langzeitleistungsbezieher

Kann auf Grund langjähriger Erfahrungen objektiv nachvollziehbar davon ausgegangen werden, dass Bedarfsgemeinschaften, die sich bereits seit längerer Zeit im Leistungsbezug befinden, auch weiterhin auf nicht absehbare Zeit Leistungen nach dem SGB II erhalten werden, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 22 Abs. 1 S. 10 SGB II nicht geboten. Es

kann für diesen Personenkreis in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Übernahme der mit dem Umzug verbundenen Kosten wirtschaftlicher ist als die Übernahme unangemessener KdU, da letztere über einen unbestimmten Zeitraum hin übernommen werden müssten.

⇒ Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht geboten.

- Gruppe 2 – Vermittlungsfähige Hilfebedürftige

Ist der Hilfebedürftige grundsätzlich vermittlungsfähig, kann davon ausgegangen werden, dass kurz- oder mittelfristig eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt. Da nicht bekannt ist, wie lange es bis zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit dauert, wird ein durchschnittlich angemessener Zeitraum für die Wirtschaftlichkeitsprüfung von in der Regel 18 Monaten zu Grunde gelegt.

⇒ Wirtschaftlichkeitsprüfung ist geboten.

- Gruppe 3 – Befristete Hilfebedürftigkeit/vorübergehende Unangemessenheit der KdU/H

Hierzu gehören Fälle, in denen die Überwindung der Hilfebedürftigkeit bzw. das Erreichen angemessener Unterkunft- und/oder Heizkosten absehbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine neue Unterkunft bereits verbindlich angemietet wurde und ein Umzugstermin bereits bekannt ist,
- Hilfebedürftigkeit zukünftig überwunden wird (z. B. Arbeitsaufnahme mit bedarfsdeckendem Einkommen zu einem bestimmten Zeitpunkt),
- ein zukünftiger Leistungsausschluss absehbar ist (z. B. Aufnahme eines Studiums, längerer Auslandsaufenthalt o. ä.), sofern sich nicht die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII anschließt (dann grds. zur Kostensenkung aufzufordern)
- oder sich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in absehbarer Zeit erhöht, sodass die Aufwendungen angemessen werden (z. B. Schwangerschaft).

Als Prognosezeitraum für die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird der Zeitraum bis zum Eintritt des maßgeblichen Ereignisses zu Grunde gelegt.

⇒ Wirtschaftlichkeitsprüfung ist geboten.

3.3.3.3. Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Umzugs

Die die angemessenen Kosten übersteigenden Kosten werden für den o. g. Prognosezeitraum hochgerechnet und den voraussichtlichen Kosten eines Wohnungswechsels gegenübergestellt. Zu den Kosten eines Wohnungswechsels gehören insbesondere Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, zukünftige Betriebs- und Heizkosten sowie ggf. notwendige Erstaustattungen.

Ist der Wohnungswechsel im Prognosezeitraum unwirtschaftlich, so muss die Absenkung der Kosten gem. § 22 Abs. 1 S. 10 SGB II (zunächst) nicht gefordert werden.

Beispiel 1 - vermittlungsfähiger Hilfebedürftiger (Fallgruppe 2):

Ein grundsätzlich in Arbeit vermittelbarer eLb hat unangemessene KdU

<i>angemessene Miete</i>	308,00 €
<i>tatsächliche Miete</i>	338,00 €
<hr/>	
<i>übersteigende Miete</i>	30,00 €
<i>geschätzte Umzugskosten (Miete eines Fahrzeugs, Umzugshelfer)</i>	350,00 €
<i>Prüfung der Wirtschaftlichkeit</i>	
<i>18 Monate à 30,00 €</i>	540,00 €
<i>Umzugskosten</i>	350,00 €
<hr/>	
<i><u>ersparte Unterkunftskosten</u></i>	<u>190,00 €</u>

In diesem Fall ergibt die Prüfung, dass die Kosten des Wohnungswechsels durch die ersparten Unterkunftskosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums (18 Monate) abgedeckt werden. Eine Absenkung der KdU (ggf. auch durch Umzug) kann im Wege eines Kostensenkungsverfahrens gefordert werden.

Beispiel 2 - Arbeitsaufnahme zu einem bestimmten Termin (Fallgruppe 3):

Eine alleinerziehende Mutter mit unangemessenen KdU befindet sich noch 10 Monate in Elternzeit, bevor sie ihre Erwerbstätigkeit mit bedarfsdeckendem Einkommen wieder aufnimmt.

<i>angemessene Miete</i>	500,00 €
<i>tatsächliche Miete</i>	570,00 €
<hr/>	
<i>übersteigende Miete</i>	70,00 €
<i>geschätzte Umzugskosten (Umzugsunternehmen)</i>	900,00 €
<i>Prüfung der Wirtschaftlichkeit</i>	
<i>10 Monate à 70,00 €</i>	700,00 €
<i>Umzugskosten</i>	900,00 €
<hr/>	
<i><u>ersparte Unterkunftskosten</u></i>	<u>- 200,00 €</u>

In diesem Fall sind die Umzugskosten höher als der Anteil der unangemessenen KdU im Prognosezeitraum. Ein Umzug ist aus wirtschaftlichen Gründen (vorübergehend) nicht geboten.

3.3.3.3.4. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen während des Prognosezeitraums

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen während des Prognosezeitraums müssen berücksichtigt werden. Solche Änderungen können insbesondere sein:

- Verlängerung oder Verkürzung des Prognosezeitraums
- Änderungen der Zusammensetzung der BG

Tritt das für die Berechnung des Prognosezeitraums zu Grunde gelegte Ereignis (z. B. Arbeitsaufnahme) später ein, als ursprünglich angenommen, wird für die Prognose der ursprünglich zu Grunde gelegte Zeitraum mit berücksichtigt.

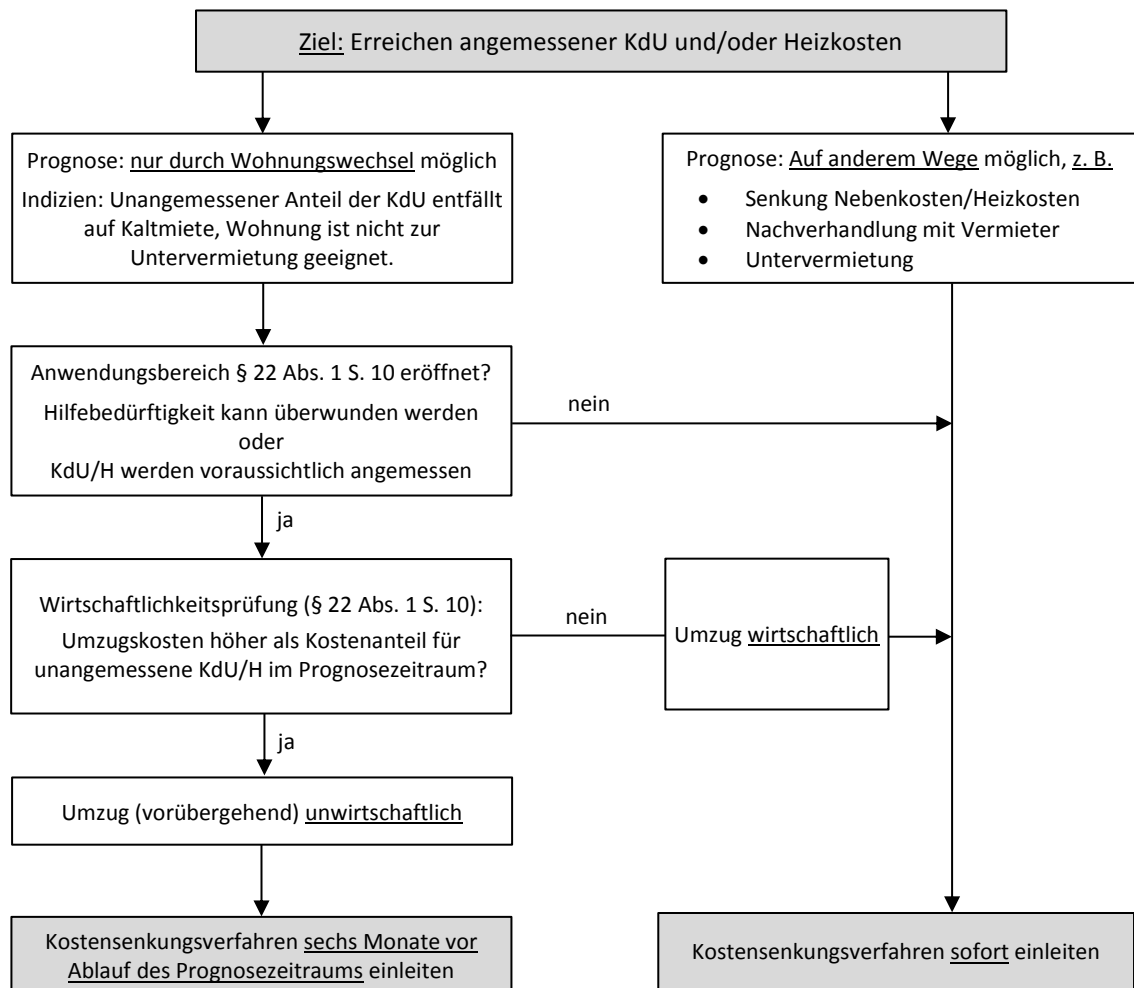
- **Beispiel 1** – Elternzeit

Die Leistungsbezieherin geht zum 01.05.2021 in Elternzeit (1,5 Jahre) und plant, die Erwerbstätigkeit (bedarfsdeckendes Einkommen) nach der Elternzeit wieder aufzunehmen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird durchgeführt. Im April 2022 teilt sie mit, dass sie die Elternzeit auf drei Jahre verlängern wird. Für die erneute Prognoseentscheidung wird das erste Jahr Elternzeit mit eingerechnet, sodass für die Prognoseentscheidung die kompletten drei Jahre zu Grunde gelegt werden.

- **Beispiel 2** – Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft

Für eine vierköpfige BG beträgt der Anteil unangemessener KdU 9,00 € pro Monat. Der Prognosezeitraum umfasst 18 Monate. Nach 6 Monaten zieht ein Kind aus, der Anteil unangemessener KdU erhöht sich auf 91,00 €. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt anhand des angemessenen Zeitraums von 18 Monaten, davon 6 Monate unter Berücksichtigung von 9,00 € monatlich übersteigenden KdU, 12 Monate unter Berücksichtigung von 91,00 € monatlich übersteigenden KdU.

3.3.3.5. Schaubild: Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II



3.3.4. Einleitung des Kostensenkungsverfahrens

3.3.4.1. Kostensenkungsaufforderung (Informationsschreiben)

Mit der Kostensenkungsaufforderung wird der Hilfebedürftige darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Unterkunftskosten oder Heizkosten unangemessen sind. Er wird zudem auf seine Obliegenheit hingewiesen, die unangemessenen Kosten innerhalb einer bestimmten Frist zu senken, da anderenfalls eine Kürzung der Leistungen für Unterkunft und/oder Heizung auf die angemessenen Beträge erfolgt. Eine Absenkung auf die angemessenen Beträge durch den Leistungsträger kann – von Umzügen ohne Zusicherung abgesehen – nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige positive Kenntnis von der Unangemessenheit der Unterkunftskosten und/oder Heizkosten hat.

Wichtig: Sollten sowohl die KdU als auch die Heizkosten unangemessen sein, ist auf die Unangemessenheit sowohl der KdU als auch der Heizkosten mit der Kostensenkungsaufforderung hinzuweisen (entweder mit einer „gemeinsamen“ Senkungsaufforderung, besser mit zwei voneinander getrennten Senkungsaufforderungen).

Es ist zudem erforderlich, den Hilfebedürftigen die Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft und/oder Heizung zu nennen. Anderenfalls wird der Hilfebedürftige nicht in die Lage

versetzt, sein Verhalten entsprechend auszurichten. Die Kostensenkungsaufforderung hat also Warn- und Hinweisfunktion.³⁷

Mit der Kostensenkungsaufforderung selbst wird keine verbindliche Rechtsfolge i. S. d. § 31 SGB X herbeigeführt (keine Regelungswirkung). Es handelt sich bei dem Aufforderungsschreiben also nicht um einen Verwaltungsakt.³⁸ Ein gegen die Kostensenkungsaufforderung eingelegter Rechtsbehelf (Widerspruch) ist deswegen nicht nur unzulässig, sondern entfaltet insbesondere auch keine aufschiebende Wirkung.

Die Kostensenkungsaufforderung selbst wird in § 22 Abs. 1 SGB II nicht ausdrücklich erwähnt. Dass eine Kostensenkungsaufforderung vor Absenkung auf die angemessenen Beträge in der Regel erforderlich ist, ergibt sich im Umkehrschluss aus der Fristenregelung des § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II und dem Umstand, dass der Hilfebedürftige ohne Senkungsaufforderung in der Regel keine Kenntnis von der Unangemessenheit seiner Unterkunftskosten hat und somit nicht in die Lage versetzt wird, entsprechende Senkungsbemühungen umzusetzen. Eine Kostensenkungsaufforderung ist bei Umzügen ohne Zusicherung nicht erforderlich – die Unterkunfts- und Heizkosten werden ab dem Zeitpunkt begrenzt (vgl. Ziffer [3.2.](#)).

3.3.4.2. Frist für die Umsetzung von Kostensenkungsbemühungen (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II)

Gem. § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II sind unangemessene Kosten für Unterkunft und/oder Heizung vor der Absenkung auf angemessene Beträge in der Regel, jedoch längstens für sechs Monate zu übernehmen.

Die Sechsmonatsfrist stellt eine Regelfrist dar. Eine Verkürzung der Frist ist möglich, wenn entsprechende Sachgründe vorliegen. Die Verkürzung der Regelfrist ist allerdings auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

- Eine Fristverkürzung kommt z. B. in Betracht, wenn der Hilfebedürftige Eigenbemühungen zur Kostensenkung unmissverständlich ablehnt oder zumutbare sowie mögliche Mittel zur Kostensenkung offenkundig bereits vor Ablauf der Regelfrist realisierbar sind und der Hilfebedürftige ohne oder aus nicht nachvollziehbaren Gründe(n) hiervon keinen Gebrauch macht.
- Von der Verkürzung der Frist ist in der Regel abzusehen, wenn ein Umzug zur Kostensenkung erforderlich ist. Gleiches gilt insbesondere auch dann, wenn der Verkürzung persönliche Lebensumstände des Hilfebedürftigen entgegenstehen (z. B. Erwerbstätigkeit in nicht unerheblichem Umfang oder Betreuung von Kindern/Angehörigen).

3.3.5. Durchführung des Kostensenkungsverfahrens: Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen zur Kostensenkung (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II)

3.3.5.1. Grundsätze

Innerhalb des Kostensenkungsverfahrens ist zu prüfen, ob es dem Hilfebedürftigen möglich und zumutbar ist, die Kosten für Unterkunft und/oder Heizung auf die angemessenen Beträge durch Eigenbemühungen abzusenken.

³⁷ vgl. zum Ganzen BSG v. 07.11.2006 – B 7 b AS 10/06 R sowie BSG v. 19.03.2008 – B 11 b AS 41/06 R

³⁸ vgl. BSG v. 15.06.2016 – B 4 AS 36/15 R

Zu den Eigenbemühungen gehören der Wohnungswechsel, die Untervermietung oder die Senkung der KdU/H „auf andere Weise“ (z. B. Senkung der Betriebskosten (Verhandlung mit Vermieter) oder auch verbrauchsgünstiges Heizverhalten), vgl. § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II.

Ist es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zumutbar, die Kosten der Unterkunft und/oder Heizung auf die angemessenen Beträge zu senken, werden die Kosten auch über den Ablauf der Kostensenkungsfrist (i. d. R. sechs Monate, s. o.) hinaus in tatsächlicher Höhe übernommen.

Die ggf. dauerhafte Übernahme der tatsächlichen (unangemessenen) Kosten bleibt jedoch der begründungspflichtige Ausnahmefall.³⁹ Die Voraussetzungen von Unmöglichkeit und/oder Unzumutbarkeit von Kostensenkungsbemühungen sind also eng auszulegen und die Obliegenheit der Kostensenkung bleibt grds. auch bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit von Kostensenkungsverfahren bestehen.

Für die Beurteilung der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit von Eigenbemühungen zur Kostensenkung sind alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit von Eigenbemühungen zur Kostensenkung kann durch objektive oder subjektive Umstände begründet sein, sodass sowohl bereits bekannte (aktenkundige) Tatsachen als auch die vom Betroffenen vorgetragene Gründe bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Beweislast liegt grds. auf Seiten des Hilfebedürftigen. Soweit Umstände bekannt sind, die die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Kostensenkungsbemühungen begründen können, sind diese von Amts wegen zu berücksichtigen.

3.3.5.2. Möglichkeit der Eigenbemühungen zur Kostensenkung

§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II benennt drei Alternativen möglicher Kostensenkungsbemühungen, namentlich die Kostensenkung durch Wohnungswechsel, Untervermietung oder „auf andere Weise“.

Die Absenkung der Kosten auf die angemessenen Beträge durch den Leistungsträger ist dann ausgeschlossen, wenn dem Betroffenen Absenkung der Kosten durch Eigenbemühungen unmöglich ist. Sind Eigenbemühungen grds. möglich, ist weiterhin die Zumutbarkeit von Eigenbemühungen zu prüfen (s. u. Ziff. [3.3.5.3.](#)).

3.3.5.2.1. Möglichkeit zur Kostensenkung durch Wohnungswechsel

Die Obliegenheit zur Kostensenkung durch Wohnungswechsel besteht nur innerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes.

Bei der Erbringung von Leistungen für Unterkunft und/oder Heizung ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen für eine an sich unangemessene Unterkunft immer dann als konkret angemessen anzusehen sind, wenn keine kostengünstigere Unterkunftsalternative besteht.⁴⁰ Ebenfalls grundsätzlich anzunehmen ist, dass angemessener Wohnraum angemietet werden

³⁹ vgl. u. a. BSG v. 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R

⁴⁰ BSG v. 07.11.2006 – B 7 b AS 18/06 R

kann, wenn die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen nach einem schlüssigen Konzept erfolgt.

Vor diesem Hintergrund kommt die Unmöglichkeit der Kostensenkung durch Wohnungswechsel nur im Ausnahmefall in Betracht. Ein solcher Ausnahmefall kann z. B. bei sehr großen Bedarfsgemeinschaften oder größeren Bedarfsgemeinschaften mit spezifischen Anforderungen an den Wohnraum (z. B. Erforderlichkeit einer behindertengerechten Wohnung) vorliegen, sofern innerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes keine angemessene Unterkunft konkret angemietet werden kann.

Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, besteht die Besonderheit darin, dass den Betroffenen keine weiteren Kostensenkungsobliegenheiten (Kostensenkung durch Untervermietung oder auf andere Weise) betreffen, da die aktuell bewohnte Unterkunft – ungeachtet weiterer Möglichkeiten zur Kostensenkung – als angemessen gilt.

3.3.5.2.2. Möglichkeit zur Kostensenkung durch Untervermietung

Die Kostensenkung durch Untervermietung ist nur dann möglich, wenn die Zulässigkeit einer Untervermietung rechtswirksam im Mietvertrag vereinbart ist oder der Vermieter der Untervermietung zustimmt.

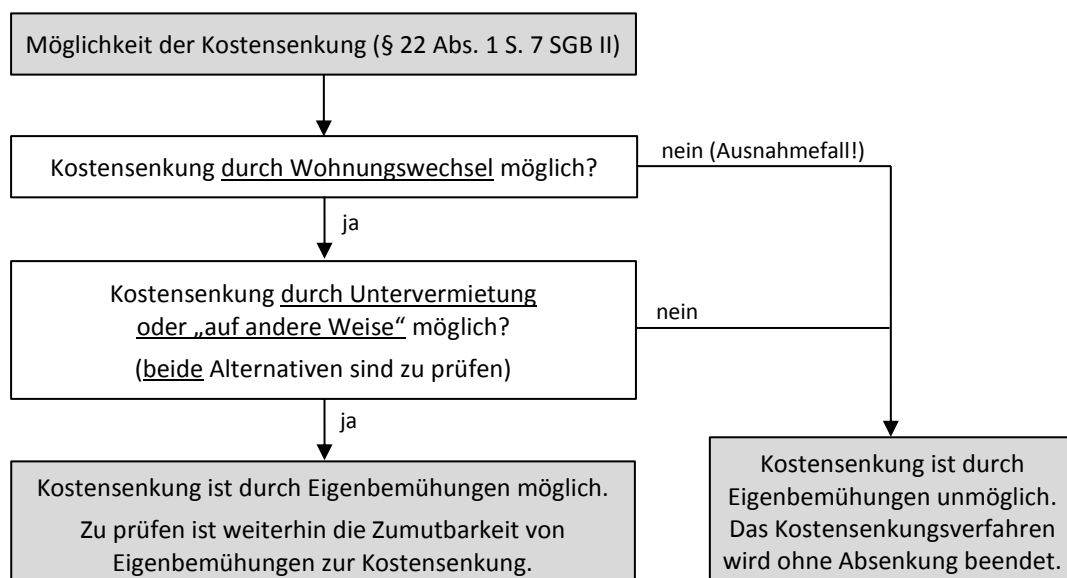
Ist eine Untervermietung nicht möglich, besteht nach wie vor die Obliegenheit des Betroffenen zur Kostensenkung „auf andere Weise“.

3.3.5.2.3. Möglichkeit zur Kostensenkung „auf andere Weise“

Die Möglichkeit zur Kostensenkung auf andere Weise bestimmt sich an den Voraussetzungen im Einzelfall. Denkbar ist unter anderem die Kündigung von Nebenräumen, Stellplätzen oder Garagen, aber auch Nachverhandlungen mit dem Vermieter über die Höhe der Kaltmiete und ggf. zu hoher Abschlagszahlungen.

Ist eine Kostensenkung „auf andere Weise“ nicht möglich, besteht nach wie vor die Obliegenheit des Betroffenen zur Kostensenkung durch Untervermietung.

3.3.5.2.4. Schaubild: Möglichkeit der Eigenbemühungen zur Kostensenkung



3.3.5.3. Zumutbarkeit von Eigenbemühungen zur Kostensenkung

Die möglichen Eigenbemühungen (Wohnungswechsel, Untervermietung oder Kostenreduzierung „auf andere Weise“) müssen auch zumutbar sein. Maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind alle Umstände des Einzelfalls.

3.3.5.3.1. Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels

Grundsätzlich zumutbar ist der Umzug innerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes, sofern nicht besondere (Lebens-)Umstände vorliegen, die sogar einem Umzug innerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes entgegenstehen.

Die Unzumutbarkeit des Wohnungswechsels oder die Begrenzung auf einen kleineren Nahbereich als den örtlichen Wohnungsmarkt kann sich aus grundrechtsrelevanten Sachverhalten, für Härtefälle sowie auf Grund zu erwartender Schwierigkeiten bei der Umstellung auf ein anderes soziales Umfeld und Wohnumfeld ergeben; letztere dürften bei Kindern häufiger als bei Erwachsenen ausschlaggebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit sein.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung können u. a. folgende Sachverhaltskonstellationen relevant sein (keine abschließende Aufzählung):

- Verbleib im sozialen Umfeld⁴¹

Ein Umzug ist in der Regel nicht zumutbar, wenn dieser mit der Aufgabe des sozialen Umfelds verbunden wäre.

Ein Recht auf Verbleib in der aktuellen Unterkunft oder am aktuellen Wohnort lässt sich unter Verweis auf das soziale Umfeld jedoch in der Regel nicht ableiten, da nach der Rechtsprechung solche Anfahrtswege zur Wahrnehmung sozialer Kontakte hinzunehmen sind, wie sie auch üblicherweise von Erwerbstätigen zur Ausübung ihrer Beschäftigung erwartet werden können (Pendelbereich).

Daraus folgt, dass die Obliegenheit zur Kostensenkung in der Regel dann zumutbar ist, wenn innerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes Unterkünfte konkret anmietbar sind. Unter diesen Voraussetzungen kann die Unzumutbarkeit unter Verweis auf den Verlust des sozialen Umfelds nur im gut begründeten Ausnahmefall angenommen werden.

- Erkrankungen und/oder Behinderungen

Für die Entscheidung über die Zumutbarkeit eines Umzugs ist bei Erkrankungen und/oder Behinderungen zu berücksichtigen, ob ein Verbleib in der bisherigen Wohnung oder zumindest im bisherigen Wohnumfeld (Wohnort oder Stadtteil) angezeigt ist.

Dies kann der Fall sein, wenn der Betroffene auf bestimmte Versorgungseinrichtungen (z. B. Facharzt oder Betreuungspersonen), oder regelmäßige Untersuchungen und/oder Heilbehandlungsmaßnahmen angewiesen ist und die Erreichbarkeit durch einen Wohnungswechsel erheblich erschwert wird. Gleiches gilt im Hinblick auf erforderliche

⁴¹ vgl. insbes. BSG v. 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R

Unterstützung durch das soziale Nahfeld und Einrichtungen zur Teilhabe für behinderte Menschen.

Der Kreis, innerhalb dem ein Umzug als zumutbar anzusehen ist, ist dabei umso enger zu ziehen, je stärker die Mobilität durch die Erkrankung und/oder Behinderung eingeschränkt ist. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur die einfache Entfernung, sondern auch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sofern der Betroffene auf die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen ist.

Ebenso kann die Unzumutbarkeit eines Wohnungswechsels vorliegen, wenn durch die Erkrankung und/oder Behinderung ein erhöhter Raumbedarf konkret begründet wird.

Siehe ferner noch unten die Erläuterungen zu den atypischen Umzugsbelastungen.

- Pflege von nahen Angehörigen

Ein Umzug dürfte regelmäßig unzumutbar sein, wenn der Leistungsberechtigte hierdurch die Pflege eines nahen Angehörigen aufgeben müsste.

Wird die Pflege durch den Umzug nicht per se unmöglich, sind Erschwernisse bei der Erreichbarkeit der zu pflegenden Person sind im angemessenen Rahmen zumutbar. Die Beurteilung noch zumutbarer Erschwernisse bei der Erreichbar hängt (auch) vom Umfang und der Häufigkeit der erforderlichen Pflegemaßnahmen ab.

- Atypische Belastungen durch einen Umzug

Die mit dem Umzug unter normalen Umständen verbundenen Belastungen machen einen Umzug nicht unzumutbar.⁴²

Lediglich in Ausnahmefällen liegen ggf. persönliche Umstände vor, auf Grund derer besondere, den Umzug unzumutbar machende Belastungssituationen entstehen können.

Umstände, die eine atypische Belastung nach sich ziehen können, sind z. B.

- Aktuelle schwere/akute, körperliche Erkrankungen
- Siechtum und/oder Gebrechlichkeit
- Schwere psychische Erkrankung und Suizidgefahr bei Verlust des gewohnten Umfelds
- Sonstige, nicht unerhebliche körperliche/geistige Einschränkungen oder Erkrankungen, wenn die Beendigung des Leistungsbezugs in näherer Zukunft absehbar ist

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Umzugs bei gesundheitlichen Einschränkungen ist die Glaubhaftmachung gesundheitsbedingter Umzugshindernisse durch ein ärztliches Attest erforderlich. Zu beurteilen ist ferner bei körperlichen Erkrankungen, ob die Gewährung von Umzugshelfern im Einzelfall einen Umzug als zumutbar erscheinen lassen.

- Minderjährige Kinder (Schulwechsel)

⁴² vgl. BSG v. 19.02.2009 – B 4 AS 30/80 R

Die Unzumutbarkeit des Umzugs der Bedarfsgemeinschaft folgt nicht bereits daraus, dass mit dem Umzug ein Schulwechsel verbunden ist. Minderjährige Kinder sollen aber möglichst nicht durch den Wohnungswechsel zum Schulwechsel gezwungen werden.⁴³ Dementsprechend ist ein Umzug regelmäßig zumutbar, wenn der Besuch der bisherigen Schule weiterhin rechtlich möglich ist und die Schule tatsächlich auch erreichbar bleibt. Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind in der Regel in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Änderungen des sozialen Umfelds sind je nach Fallgestaltung im Einzelfall hinreichend zu würdigen.

- Alleinerziehende Erwerbstätige

Zu berücksichtigen ist, ob alleinerziehende Erwerbstätige zur Betreuung ihrer Kinder auf besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Orte oder Stadtteile ggf. verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte (z. B. Kinderbetreuung durch Angehörige, Kindertagesstätte).

Vgl. zudem die Ausführungen zur Betroffenheit minderjähriger Kinder (s. o.).

- Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Ein Wohnungswechsel ist nur dann als Eigenbemühung zur Kostensenkung zumutbar, wenn hierdurch die Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht unangemessen erschwert oder verhindert wird.

- Todesfall in der Bedarfsgemeinschaft: Eine Absenkung ist für mindestens zwölf Monate nach dem Sterbemonat nicht zumutbar (§ 22 Abs. 1 S. 9 SGB II). Die Vorschrift eröffnet Ermessensspielraum („mindestens“). Entsprechend der bisherigen Vorgaben soll weiterhin ein Zeitraum von 18 Monaten zu Grunde gelegt werden.

3.3.5.3.2. Zumutbarkeit einer Untervermietung

Ob eine Untervermietung einer selbst bewohnten Wohnung oder Immobilie zumutbar ist, richtet sich insbesondere nach der Größe, aber auch dem Zuschnitt der Unterkunft. Soweit keine besonderen Umstände hinzutreten, soll die Untervermietung auch dann nicht grundsätzlich unzumutbar sein, wenn Küche, Bad und Toilette gemeinsam genutzt werden müssten.⁴⁴

Die Vermietung von nicht selbst genutztem Wohneigentum ist zur Senkung unangemessener KdU bereits deswegen nicht geeignet, da solche Vermietungen nicht den eigenen Unterkunftsbedarf verringern und die Mieteinnahmen nicht bedarfsmindernd auf die KdU/H, sondern als Einkommen i. S. v. § 11 SGB II angerechnet werden.

Im Übrigen sind die Besonderheiten des Einzelfalls hinreichend zu würdigen.

⁴³ vgl. BSG v. 19.02.2009 – B 4 AS 30/80 R

⁴⁴ vgl. LSG Hessen v. 05.10.2006 – L 7 AS 126/06

3.3.5.3.3. Zumutbarkeit der Kostensenkung „auf andere Weise“

Die grds. möglichen Eigenbemühungen zur Senkung „auf andere Weise“ (s. o. Ziff. [3.3.5.2.3.](#)) dürften im absoluten Regelfall auch zumutbar sein. Erforderlich ist eine Abwägung im Einzelfall.

3.3.6. Nachweis von Eigenbemühungen zur Kostensenkung

Unangemessenen Unterkunftskosten sind zunächst in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, um der leistungsberechtigten Person die Möglichkeit zu geben, sich um eine Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen, ohne gleichzeitig Mietschulden aufzubauen. In diesem Zeitraum besteht für den Leistungsberechtigten eine Beweispflicht dafür, dass er sich um eine Kostensenkung bemüht oder ihm diese nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Werden Nachweise der Kostensenkungsbemühungen nicht erbracht, sind die Unterkunftskosten auf den angemessenen Höchstbetrag zu kürzen. Erklärt der Leistungsberechtigte von vornherein, dass er seine Unterkunftskosten nicht senken möchte, sind ebenfalls nur die angemessenen Unterkunftskosten zu gewähren.

Die 6-Monatsfrist stellt eine grundsätzliche Höchstgrenze dar. Nur in Einzelfällen und bei entsprechenden Nachweisen ist die Überschreitung dieser Obergrenze möglich.

Als Nachweis der Bemühungen ist die bloße Sammlung von Zeitungsinseraten nicht ausreichend. Soweit andere Nachweise nicht erbracht werden können, ist eine Dokumentation der Bemühungen mit Name, Adresse und Telefon des Vermieters sowie Datum und Ergebnis der Nachfrage auf das Inserat zu fordern.

Werden die Unterkunftskosten auf den angemessenen Höchstbetrag festgesetzt und senkt die leistungsberechtigte Person die tatsächlichen Kosten nicht, ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes (Prüfbericht vom 24.01.2007) ggf. zu prüfen, wie die fehlenden Unterkunftskosten ausgeglichen werden (Aktenvermerk). Sofern Mietschulden nicht aufgebaut werden und sonst keine Kapazitäten (Schonvermögen, Einkommensfreibeträge etc.) vorhanden sind, ist der Vermutung, dass Einkommen oder Vermögen verschwiegen worden ist, gezielt nachzugehen und die leistungsberechtigte Person ist diesbezüglich anzuhören.

4. Heizkosten

4.1. Angemessenheitsgrenzen: Datengrundlage

Laut Rechtsauffassung des BSG⁴⁵ sollte zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Heizkosten der Bundesweite Heizkostenspiegel herangezogen werden.

~~Den jeweiligen Grenzwert für die zu gewährenden Heizkosten bildet sodann das Produkt aus dem Wert, der nach dem Heizkostenspiegel auf „extrem hohe“ Heizkosten – bezogen auf den jeweiligen Energieträger (öl-, erdgas- oder fernwärmebeheizte Wohnung) – hindeutet, und dem Wert der für den Haushalt des Leistungsempfängers abstrakt angemessenen Wohnfläche.~~

Da Bundesheizkostenspiegel jeweils auf statistischen Preisermittlungen für das davorliegende Jahr beruhen (z. B.: Heizkostenspiegel 2022 = statistische Daten aus dem Jahr 2021), bilden die

⁴⁵ Urt. v. 02.07.2009 - Az: B 14 AS 36/08 R

Bundesheizkostenspiegel die derzeitigen, starken Steigerungen der Energiekosten nicht hinreichend ab. Aus diesem Grund wird der Bezug zum Bundesheizkostenspiegel aktuell dadurch hergestellt, dass die angemessenen Heizkosten anhand des maximal angemessenen Verbrauchs nach dem Bundesheizkostenspiegel 2022 und den tatsächlichen Energiepreisen zzgl. eines Zuschlags für die Heiznebenkosten berechnet werden.

Wird der ermittelte Grenzwert überschritten, kann grundsätzlich vom Vorliegen unangemessener Heizkosten ausgegangen werden. In diesem Fall unterliegt die Frage, ob unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt, nicht mehr der Beweislast des Leistungsträgers.

Sind die Heizkosten unangemessen, so ist hinsichtlich der Heizkosten also ein Kostensenkungsverfahren (mit entsprechenden Vorprüfungen) durchzuführen. Die unangemessenen Kosten werden dementsprechend für längstens sechs weitere Monate berücksichtigt, in denen der Leistungsempfänger die Möglichkeit hat, seine Heizkosten zu verringern oder Gründe vorzutragen, nach denen eine Verringerung unmöglich oder unzumutbar erscheint.

Durch die Einführung einer Karenzzeit bestehen Besonderheiten bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten sowie bei der Durchführung von Heizkosten-Kostensenkungsverfahren. Siehe hierzu unten Ziffer 4.2..

4.2. Angemessenheit der Heizkosten während und nach Ablauf der Karenzzeit

4.2.1. Bestimmung der angemessenen Heizkosten

Die Einführung einer Karenzzeit nur für die Kosten der Unterkunft (nicht für die Heizkosten) hat zur Folge, dass die Angemessenheit der Heizkosten während einer laufenden Karenzzeit anders zu bestimmen ist, als nach Ablauf der Karenzzeit.

Während der Karenzzeit gilt:

- Die Angemessenheit der Heizkosten wird anhand der tatsächlichen Wohnfläche ermittelt.
- Ist die tatsächliche Wohnfläche geringer als die angemessene Wohnfläche, so wird die angemessene Wohnfläche für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Durch die Karenzzeit soll die aktuell bewohnte Unterkunft für die Dauer von einem Jahr geschützt werden. Unter diesem Schutz stehen auch Unterkünfte, die für Leistungsbezieher*innen eigentlich zu groß sind (unangemessene Wohnfläche). Bei Berücksichtigung nur der angemessenen Wohnfläche für die Heizkostenberechnung würde der Schutzzweck der Karenzzeit unterlaufen, da sich die Leistungshöhe nicht an den tatsächlichen Verhältnissen orientiert. Um dies zu verhindern, sollen diejenigen Heizkosten anerkannt werden, die für die konkrete (= tatsächliche) Wohnfläche als angemessen anzusehen sind.⁴⁶

Nach Ablauf der Karenzzeit werden die angemessenen Heizkosten – wie bisher – ausschließlich anhand der angemessenen Wohnfläche bestimmt (siehe zu den angemessenen Wohnflächen oben Ziffer 1.1.2.). Dabei werden für Mieter und Immobilieneigentümer dieselben Wohnflächengrenzen zu Grunde gelegt.

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 20/4360, Seite 34 sowie vertiefend BT-Drs. 20/4226, Seite 3.

Beispiel 1: Ein-Personen-BG in Karenzzeit, tatsächliche Wohnfläche = 83,5 m². Für die Berechnung der angemessenen Heizkosten während der Karenzzeit wird die tatsächliche Wohnfläche von 83,5 m² zu Grunde gelegt.

Beispiel 2: Sachverhalt wie im Beispiel 1, nur ist die Karenzzeit abgelaufen. Für die Berechnung der angemessenen Heizkosten wird nach Ablauf der Karenzzeit die für eine Person angemessene Wohnfläche von 50 m² zu Grunde gelegt.

Beispiel 3: Sachverhalt wie im Beispiel 1, nur dass die Wohnfläche 45 m² beträgt. Für die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten wird sowohl während als auch nach Ablauf der Karenzzeit die angemessene Wohnfläche von 50 m² zu Grunde gelegt (anderenfalls wäre der Leistungsbezieher bei Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnfläche während der Karenzzeit schlechter gestellt, als nach Ablauf der Karenzzeit).

4.2.2. Besonderheiten für die Durchführung von Kostensenkungsverfahren

Da die angemessenen Heizkosten während und nach Ablauf der Karenzzeit unterschiedlich bestimmt werden, müssen für die Heizkosten gegebenenfalls mehrere Kostensenkungsverfahren durchgeführt werden.

Soweit die tatsächliche Wohnfläche größer ist als die angemessene Wohnfläche, muss während der KdU-Karenzzeit ein Heizkosten-Kostensenkungsverfahren bezogen auf die tatsächliche Wohnfläche durchgeführt werden und nach Ablauf der Karenzzeit ein weiteres Heizkosten-Kostensenkungsverfahren bezogen auf die angemessene Wohnfläche.

Beispiel 1: Ein-Personen-BG, tatsächliche Wohnfläche größer als die angemessene Wohnfläche (83,5 m²). Während der Karenzzeit muss ein Heizkosten-Kostensenkungsverfahren durchgeführt werden, mit dem die Aufwendungen auf die für eine 83,5 m² große Wohnung angemessenen Heizkosten begrenzt werden. Nach Ablauf der Karenzzeit muss ein weiteres Kostensenkungsverfahren durchgeführt werden, mit dem die Aufwendungen auf die angemessenen Beträge für die angemessene Wohnfläche begrenzt werden (hier: für eine Person = 50 m²).

Beispiel 2: Ein-Personen-BG, tatsächliche Wohnfläche kleiner als die angemessene Wohnfläche (45 m²). Während der Karenzzeit wird ein Heizkosten-Kostensenkungsverfahren bezogen auf die angemessene Wohnfläche von 50 m² durchgeführt (siehe zur Begründung oben Ziffer [4.2.1.](#)). Ein zweites Kostensenkungsverfahren nach Ablauf der Karenzzeit ist nicht erforderlich.

Siehe allgemein zur Durchführung von Kostensenkungsverfahren inkl. Vorprüfungen oben Ziffer [3.3.](#).

4.3. Heizen mit Strom (Nachtspeicherheizungen u. dgl.)

Bei strombetriebenen Heizungsanlagen bestimmen sich die angemessenen Heizkosten entsprechend der Regelung bei Verwendung des Heizmittels Fernwärme. Zu beachten ist, dass in der Stromabrechnung in der Regel auch der allgemeine Haushaltsstrom (Bestandteil des Regelbedarfes) enthalten ist, um den der tatsächliche monatliche Abschlag zu mindern ist. Der Heizkostenabschlag ist in diesem Fall anhand der prozentualen Verteilung der Heizkosten und der Kosten für den allgemeinen Strom zu bestimmen.

Aus der Abrechnung sind die Kosten für die Heizung zumeist an der gesonderten Darstellung mit vergünstigten Konditionen (Sondertarif) zu erkennen. Zu beachten ist ferner, dass der Arbeitspreis je kWh-Strom sich um die in der Abrechnung ausgewiesene Stromsteuer entsprechend erhöht.

Ist die Wohnfläche nicht angemessen, sind die tatsächlichen Heizkosten auf Grundlage der tatsächlichen Wohnfläche zu bestimmen, um die Bruttokaltmiete zu ermitteln. Die zu gewährenden angemessenen Heizkosten sind jedoch aufgrund der angemessenen Wohnfläche zu bestimmen.

4.4. Betriebsstrom für die Heizungsanlage

Für die Bereitung von Heizwärme ist die Stromversorgung der Heizungsanlage erforderlich (insbes. zum Betrieb der Umwälzpumpe, die das Wasser im Heizkreislauf befördert).

Grundsätzlich sind Stromkosten, welche für den Betrieb einer Heizungsanlage aufgewendet werden müssen, als Teil der Heizkosten im Rahmen der Unterkunftskosten vom Leistungsträger zu übernehmen.⁴⁷

Mögliche Kombinationen für die Gewährung von Heizstrom und/oder einem Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung bei Mietwohnungen sind den Übersichten unter Ziffer [4.4.3.](#) zu entnehmen (zum Mehrbedarf Warmwasser gem. § 21 Abs. 7 SGB II siehe vertiefend den Leitfaden zu § 21 SGB II).

4.4.1. Unterkünfte, bei denen die Heizkosten mit dem Vermieter (o. ä.) abgerechnet werden

Bei Mietwohnungen, in denen die Heizkosten über den Vermieter abgerechnet werden, werden keine zusätzlichen Leistungen für Betriebsstrom gewährt.

In den vom Mieter geschuldeten Heizkostenabschlägen (sowie einer ggf. anfallenden Nachzahlung nach Jahresabrechnung) sind die Kosten für den Betriebsstrom bereits enthalten, da der Vermieter diese Kosten in die Heizkosten mit eingerechnet hat (sog. Heiznebenkosten, vgl. u. a. § 2 Nr. 4 BetrKV und § 7 HeizkostenV). Heiznebenkosten werden zudem für die Ermittlung der angemessenen berücksichtigt.

Daher gilt:

- Bei Gewährung der tatsächlichen Heizkosten sind die Aufwendungen für Betriebsstrom bereits in den nach § 22 Abs. 1 SGB II gewährten Heizkosten enthalten, da der Betriebsstrom in der Abrechnung des Vermieters enthalten ist.
- Bei Gewährung von angemessenen Heizkosten sind die Aufwendungen für Betriebsstrom bereits berücksichtigt (über die Angemessenheitswerte für die Heizkosten).

Ggf. anfallende Kosten für die dezentrale Bereitstellung von Warmwasser (Durchlauferhitzer/Boiler) werden als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II berücksichtigt.

⁴⁷ vgl. BSG v. 07.07.2011 – B 14 AS 51/10 R

O. g. Grundsätze gelten entsprechend für Leistungsbezieher, die eine eigene Eigentumswohnung bewohnen, wenn die Abrechnung der Neben- und Heizkosten über die Eigentümergemeinschaft erfolgt.

4.4.2. Unterkünfte, in denen die Heizenergie direkt von einem Energieversorger bezogen wird

In einer Unterkunft, in der der Bewohner die Heizenergie direkt vom Energieversorger bezieht, werden die Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage als zusätzlicher Bedarf berücksichtigt.

Zusätzliche Bedarfe für Heizstrom entstehen für folgende Unterkünfte

- selbst bewohntes Eigenheim
- **angemietete Häuser, sofern die laufenden Kosten sowohl für Strom als auch für Brennstoffe durch den Leistungsbezieher gezahlt werden**
- Mietwohnung mit Etagenheizung/„Gastherme“: Sofern die Heizenergie durch den Mieter direkt beim Energieversorger beschafft wird, wird die Heizwärme in der Regel entweder über ein ausschließlich zur Bereitstellung von Heizwärme dienendes Gerät oder ein Kombigerät zur gemeinsamen Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser erzeugt (z. B. Etagenheizung oder umgangssprachlich auch „Gastherme“).

Die Gewährung eines Mehrbedarfs für die Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II neben der Gewährung von Leistungen für Heizungsstrom ist grundsätzlich möglich. Praktisch dürfte es sich jedoch um absolute Ausnahmefälle handeln. Zu den möglichen Kombinationen siehe unten Ziffer [4.4.3.](#)

Für die Bedarfsberechnung gilt:

Im absoluten Regelfall wird der Stromverbrauch der Heizungsanlage nicht durch eine eigene Messeinrichtung erfasst. In diesem Fall sind für für Betriebsstrom 5 % der reinen Brennstoffkosten (Heizenergie) ohne Bereitstellungskosten o. ä. anzusetzen. Diese Berechnung kann – soweit möglich – anhand der Vorauszahlungen für die reinen Brennstoffkosten vorgenommen werden.⁴⁸

Verfügt die Heizungsanlage über eine gesonderte Einrichtung zur Erfassung des Stromverbrauchs, so werden die tatsächlichen Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage als Bedarf berücksichtigt.⁴⁹

Für die Leistungsgewährung gilt:

Bei Übernahme der tatsächlichen Heizkosten wird der nach den o. g. Grundsätzen bestimmte Bedarf für den Betriebsstrom in der ermittelten Höhe übernommen. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen die tatsächlichen Heizkosten angemessen sind, als auch für Fälle, in denen die tatsächlichen Heizkosten unangemessen sind.

Bei einer Begrenzung auf angemessene Heizkosten werden die Aufwendungen für den Betriebsstrom der Heizungsanlage nicht über die Angemessenheitsgrenze (Heizkosten) hinaus

⁴⁸ vgl. LSG NRW v. 28.10.2020 – L 12 AS 2055/18

⁴⁹ vgl. BSG v. 03.12.2015 - B 4 AS 47/14 R

berücksichtigt, da die Kosten für den Betriebsstrom bereits bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten berücksichtigt wurden.

- **Beispiel (Übernahme der tatsächlichen KdU):** Der eLb bewohnt eine Wohnung, die über eine Gastherme mit Heizwärme und Warmwasser versorgt wird. Er beschafft die Heizenergie selbst beim Energieversorger. Der Stromverbrauch wird nicht gesondert erfasst.
 - a) Die tatsächlichen Heizkosten sind angemessen (53,50 Euro Abschlag pro Monat für eine 1-Personen-BG, davon 50,00 Euro für die reinen Brennstoffkosten). Als Bedarf für den Betriebsstrom wird 5 % der Vorauszahlungen für die reinen Brennstoffkosten berücksichtigt (= 2,50 Euro) und als Leistung für den Betriebsstrom der Heizungsanlage gewährt (comp.ASS LSB-Berechnung 05/023 – Heizungsstrom, bei Eigenheimen Berechnung 05/324).
 - b) Die tatsächlichen Heizkosten sind unangemessen (97,00 Euro Abschlag pro Monat für eine 1-Personen-BG, davon 90,00 Euro für die reinen Brennstoffkosten). Als Bedarf für den Betriebsstrom werden 5 % von 90,00 Euro (= 4,50 Euro) berücksichtigt. Soweit und solange die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden, wird der errechnete Bedarf in Höhe von 4,50 Euro als Betriebsstrom für die Heizungsanlage gewährt (comp.ASS LSB-Berechnung 05/023 – Heizungsstrom, bei Eigenheimen Berechnung 05/324).
- **Beispiel (Begrenzung auf angemessene Heizkosten):** Der eLb bewohnt eine Wohnung, die über eine Gastherme mit Heizwärme und Warmwasser versorgt wird. Er beschafft die Heizenergie selbst. Der Stromverbrauch wird nicht gesondert erfasst.

Die tatsächlichen Heizkosten sind unangemessen (97,00 Euro Abschlag für eine 1-Personen-BG, davon 90,00 Euro reine Brennstoffkosten). Die Heizkosten wurden nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens auf die angemessenen Beträge abgesenkt, es werden aktuell nur die angemessenen Heizkosten in Höhe von 65,88 Euro gewährt.

Grundsätzlich hätte der eLb einen Bedarf in Höhe von 4,50 Euro monatlich für den Betriebsstrom (5 % von 90,00 Euro). Da allerdings nur die angemessenen Heizkosten gewährt werden, wird dieser Bedarf nicht zusätzlich berücksichtigt (keine „Erhöhung“ der Angemessenheitsgrenze!). Im angemessenen Betrag der Heizkosten ist der Heizungsstrom bereits enthalten, da der Heizungsstrom bei Ermittlung der als angemessenen geltenden Heizkosten berücksichtigt wurde (vgl. Methodik des Bundesheizkostenspiegels).

4.4.3. Mögliche Kombinationen aus Heizenergieversorgung und Warmwasserbereitung

4.4.3.1. Mietwohnungen/angemietete Häuser

Heizenergiebeschaffung durch den Vermieter

Beheizung der Wohnung		Warmwasserbereitung			Betriebsstrom	Mehrbedarf Warmwasser
zentrale Heizungsanlage	dezentrale Heizungsanlage (Gastherme)	zentrale oder dezentrale Heizungsanlage	Durchlauf-erhitzer/Boiler (Strom)	Durchlauf-erhitzer/Boiler (Gas)		
X		X			nein	nein
X			X		nein	ja
X				X	nein	ggf. ja ¹
	X	X			nein	nein
	X		X		nein	ja
	X			X	nein	nein ¹

¹ Bei der Kombination „Energiebeschaffung durch den Vermieter“, Beheizung über zentrale/dezentrale Heizungsanlage und Warmwasserbereitung über Durchlauferhitzer/Boiler (Gas) handelt es sich um seltene, aber nicht gänzlich ausgeschlossene Einzelfälle. Vor der Gewährung eines Mehrbedarfs Warmwasser ist zu ermitteln, ob der Mieter die für die Warmwasserbereitung erforderliche Energie *tatsächlich* selbst beschafft.

Heizenergiebeschaffung durch den Mieter

Beheizung der Wohnung		Warmwasserbereitung			Betriebsstrom	Mehrbedarf Warmwasser
zentrale Heizungsanlage	dezentrale Heizungsanlage (Gastherme)	zentrale oder dezentrale Heizungsanlage	Durchlauf-erhitzer/Boiler (Strom)	Durchlauf-erhitzer/Boiler (Gas)		
X ²		X			ja	nein
X ²			X		ja	ja
X ²				X	ja	i. d. R. nein ³
	X	X			ja	nein
	X		X		ja	ja
	X			X	ja	i. d. R. nein ³

² Die Beschaffung von Heizenergie für eine zentrale Heizungsanlage durch den Mieter kommt nur für den Fall in Betracht, dass der Mieter ein Eigenheim angemietet hat. Ist dies nicht der Fall, liegt ggf. ein Fehler beim Ausfüllen der Mietbescheinigung vor (Nachermittlung erforderlich).

³ Die Gewährung eines Mehrbedarfs für Warmwasser kommt nicht in Betracht, wenn die Beheizung der Wohnung mit demselben Energieträger wie die Warmwasserbereitung erfolgt (in beiden Fällen dann Gas) und die Gasabschläge bereits vollständig gezahlt werden. In diesem Fall sind die Kosten für die Warmwasserbereitung bereits in den Heizkosten (Gasabschlägen) enthalten.

4.4.3.2. Selbst bewohntes Wohneigentum

In Eigenheimen wird die Heizenergie stets durch den Eigentümer (eLb) beschafft

Beheizung der Unterkunft	Warmwasserbereitung			Betriebsstrom	Mehrbedarf Warmwasser
zentrale Heizungsanlage	zentrale Heizungsanlage	Durchlauf-erhitzer/Boiler (Strom)	Durchlauf-erhitzer/Boiler (Gas)		
X	X			ja	nein
X		X		ja	ja
X			X	ja	i. d. R. nein ¹

¹ Die Gewährung eines Mehrbedarfs für Warmwasser kommt nicht in Betracht, wenn die Beheizung der Unterkunft mit demselben Energieträger wie die Warmwasserbereitung erfolgt (in beiden Fällen dann Gas) und Brennstoffkosten bereits vollständig gezahlt werden. In diesem Fall sind die Kosten für die Warmwasserbereitung bereits in den Brennstoffkosten enthalten.

4.5. Winterbrandbeihilfe

Unter § 22 Abs. 1 SGB II fallen auch einmalige Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial, wenn Leistungsbezieher für die Beheizung der Unterkunft auf die Bevorratung von Heizmaterial (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Festbrennstoffe) angewiesen sind. Die Gewährung von Leistungen für die Bevorratung von Heizmaterial werden als Winterbrandbeihilfe bezeichnet (seltener auch Brennstoffbeihilfe oder Heizbeihilfe).

Da es sich hierbei dem Grunde nach um die Gewährung von Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II handelt, wird die Winterbrandbeihilfe als Zuschuss erbracht, **soweit nicht eine darlehensweise Leistungserbringung nach § 24 Abs. 5 SGB II erfolgt.**

4.5.1. Zeitpunkt der Bedarfsentstehung

Ein Bedarf für Heizmittel liegt vor, wenn der Brennstoffvorrat in einem absehbar kurzen Zeitraum erschöpft sein wird oder bereits erschöpft ist. Insbesondere für den Fall, dass Heizmittel angeliefert werden müssen, kann von einem aktuellen Bedarf bereits zeitnah vor dem vollständigen Verbrauch des vorhandenen Heizmaterials ausgegangen werden. Berücksichtigt wird, dass es vor allem während der Heizperiode ggf. zu längeren Lieferzeiten kommt (in der Regel mehrere Tage bis ca. zwei Wochen, ggf. auch länger), sodass die erneute Bevorratung vor dem vollständigen Verbrauch geboten sein kann.

Ob ein aktueller Bedarf angenommen werden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Soweit die letztmalige Gewährung von Winterbrandbeihilfe noch nicht besonders lange zurückliegt oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Vortrag des Antragstellers nicht glaubhaft erscheint, sind ggf. weitere Ermittlungen zur Feststellung des Bedarfs geboten (z. B. durch den Ermittlungsdienst).

4.5.2. Angemessenheit der Winterbrandbeihilfe

Bei der üblicherweise monatlichen Gewährung von Leistungen für Heizkosten wird für die Leistungsbewilligung geprüft, ob die monatlichen Abschlagszahlungen angemessen sind. Schwierigkeiten bei der Gewährung von Winterbrandbeihilfe ergeben sich daraus, dass über die Höhe der zu erbringenden Kosten als Einmalzahlung für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entschieden werden muss.

Die Angemessenheit der Winterbrandbeihilfe richtet sich nach der Art des Heizmaterials sowie den Kosten in Abhängigkeit zum Zeitraum, für den der Zuschuss gewährt wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob für den Bemessungszeitraum bereits anteilig Winterbrandbeihilfe gewährt wurde (siehe hierzu insbes. Ziffer [4.5.2.2.](#) sowie die Beispiele unter Ziffer [4.5.2.3.](#)).

4.5.2.1. Berechnungsgrundlage für die Heizbrennstoffkosten

Für Heizöl werden die allgemeinen Angemessenheitsgrenzen für Heizöl zu Grunde gelegt.

Für Flüssiggas und Festbrennstoffe (Holz, Holzbriketts, Braunkohlebriketts, Pellets) wird die jährlich aktualisierte Winterbrand-Berechnungshilfe herangezogen.

Für die Berechnung der angemessenen Kosten ist auf die jeweils angemessene Wohnfläche abzustellen. Die Frage nach der Angemessenheit der Heizkosten sind für Mieter und

Immobilieeigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen. Es sind in beiden Fällen die geltenden Wohnflächengrenzen⁵⁰ zu berücksichtigen (s. o. Ziffer 1.1.2.).

4.5.2.2. Zeitliche Begrenzung des Leistungsgewährungszeitraums

4.5.2.2.1. Bedarfsberechnungszeitraum = 12 Monate

Der Bedarf für Winterbrandbeihilfe wird für einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet. Eine Gewährung von Teilbeträgen auf den Bedarf für 12 Monate ist zulässig (siehe hierzu die folgenden Gliederungsabschnitte zur zeitlichen Begrenzung). Wurde bereits ein Teilbetrag auf den Bedarf von 12 Monaten gewährt, kann bei einem erneuten Antrag innerhalb der 12 Monate in der Regel nur noch der übrige Restbetrag gewährt werden. Eine hiervon abweichende Entscheidung kann je nach den Umständen des Einzelfalls getroffen werden und ist zu dokumentieren. Insbesondere der Fall, dass nur noch ein geringer Restbetrag zur Auszahlung vorhanden ist, kann eine solche, abweichende Entscheidung begründen.

4.5.2.2.2. Untere zeitliche Grenze des Leistungsgewährungszeitraums

Nach der Rechtsprechung des BSG soll bei der angemessenen Menge des Heizmaterials auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden. Eine über den Bewilligungszeitraum hinausgehende Bevorratung kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist.⁵¹

Eine über den aktuellen Bewilligungsabschnitt hinausgehende Gewährung von Winterbrandbeihilfe erscheint auch dann geboten, wenn der aktuelle Bewilligungsabschnitt innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums endet. Wird in diesem Fall strikt auf die Restdauer des aktuellen Bewilligungszeitraums abgestellt, hat dies die Gewährung eines verhältnismäßig geringen Betrags zur Folge, was – insbesondere bei der Beschaffung von Heizmaterial über eine Anlieferung – für eine Bevorratung nicht sachgerecht erscheint (Mindestabnahmemengen, Staffelpreise).

4.5.2.2.3. Obere zeitliche Grenze des Leistungsgewährungszeitraums

Aus der Rechtsprechung des BSG lässt sich entnehmen, dass eine Bevorratung mit Heizmaterial für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten jedenfalls im Einklang mit § 22 Abs. 1 SGB II steht.⁵²

Eine Gewährung über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten hinaus ist nicht angezeigt, da sich der maximale Gewährungszeitraum an der Höchstdauer eines Bewilligungszeitraums orientiert (vgl. § 41 Abs. 3 SGB II). Soweit Leistungen nach dem SGB II allgemein für (höchstens) 12 Monate gewährt werden, kann für Winterbrand nichts Anderes gelten. Eine Gewährung von Winterbrand für mehr als 12 Monate entspricht nicht der Systematik des SGB II.

4.5.2.3. Beispiele für die Beurteilung der Angemessenheit

Wie oben dargestellt, ergibt sich die Bestimmung der angemessenen Winterbrandbeihilfe aus den Kosten für den Heizbrennstoff sowie der zeitlichen Begrenzung des Gewährungszeitraums.

⁵⁰ Vgl. Ziffer 15 der niedersächsischen Wohnraumförderbestimmungen (WFB), Nds. MBl. 2019, 1075

⁵¹ Vgl. bereits BSG v. 13.04.2005 – B 7b AS 40/60 R

⁵² Vgl. BSG v. 13.04.2005 – B 7b AS 40/60 R sowie BSG v. 08.05.2019 – B 14 AS 20/18 R

Auch die bereits für den Bedarfsberechnungszeitraum (12 Monate) erbrachten Leistungen sind zu berücksichtigen.

- **Beispiel 1:** Der alleinstehende eLb trägt im Monat 10/2021 vor, dass im Folgemonat für sein selbst bewohntes Eigenheim mit 120 m² Gebäudefläche eine Bevorratung mit Heizmaterial erforderlich ist (Heizöl). Der Antrag wurde nicht beziffert. der Bewilligungszeitraum läuft von 10/2021 bis 09/2022. Die letzte Winterbrandbeihilfe wurde im Monat 10/2020 gezahlt, sodass seit der letztmaligen Gewährung 12 Monate verstrichen sind.

Winterbrandbeihilfe soll nach Möglichkeit für den jeweiligen Bewilligungszeitraum gewährt werden, sofern eine darüberhinausgehende Bevorratung nicht erforderlich erscheint. Eine Gewährung für die noch verbleibenden 11 Monate des aktuellen Bewilligungszeitraums (11/2021 bis einschließlich 09/2022) erscheint sachgerecht.

Die Höhe des zu gewährenden Betrags ergibt sich aus den monatlich angemessenen Aufwendungen für das Heizen mit Heizöl multipliziert mit der Anzahl der Monate, für die die Winterbrandbeihilfe gewährt werden kann (hier 11 Monate):

(Höhe der angemessenen Kosten pro m² und Jahr beispielhaft, für die konkrete Berechnung sind die aktuellen Werte zu Grunde zu legen)

angemessene Heizkosten pro m ² und Jahr (Heizöl, 120 m ² Gebäudefläche)	= 18,11 Euro
18,11 Euro x 50 m ² angemessene Wohnfläche	= 905,50 Euro angemessene Heizkosten pro Jahr
905,50 Euro ./ 12 Monate	= 75,46 Euro angemessene Heizkosten pro Monat
75,46 Euro x 11 Monate	= 830,06 Euro angemessene Winterbrandbeihilfe

- **Beispiel 2:** Wie Beispiel 1, nur dass der Bewilligungszeitraum von 02/2021 bis 01/2022 läuft. Es ist zudem absehbar, dass weiterhin Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

Die Gewährung von Winterbrandbeihilfe für drei Monate (11/2021 bis 01/2022) erscheint nicht sachgerecht, da nach dem in diesem Beispiel zu Grunde gelegten Heizspiegel 2020 für diesen Zeitraum ein Betrag in Höhe von 226,38 Euro zu gewähren wäre. Bei verständiger Würdigung ist nicht davon auszugehen, dass sich ein Lieferant zur Belieferung zu diesem Betrag bereiterklärt. Zudem müsste innerhalb eines kürzeren Zeitraums eine erneute Gewährung erfolgen, da der weitere Leistungsbezug absehbar ist.

Eine Gewährung von Winterbrandbeihilfe erscheint in diesem Fall über den Restzeitraum des Bewilligungsabschnitts hinaus geboten. Ob eine Gewährung für die vollen 12 Monate oder eine Verkürzung erfolgt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In diesem Fall ist der weitere Bezug von Leistungen nach dem SGB II abzusehen, sodass eine Gewährung für insgesamt 12 Monate gerechtfertigt erscheint.

- **Beispiel 3:** Der BG-Vorstand einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft beantragt für den Monat 10/2021 Winterbrandbeihilfe für die Beheizung des selbst bewohnten Eigenheims mit Heizöl (Gebäudefläche unter 250 m²). Er gibt an, 3000 Liter zu einem Preis von 2300,00 Euro tanken zu wollen und geht davon aus, dass diese Menge für eine Bedarfsdeckung über 18 Monate ausreichen wird. Der Bewilligungszeitraum läuft von 06/2021 bis 05/2022. Winterbrandbeihilfe wurde letztmalig im Monat 09/2020 für zwölf Monate erbracht.

Legt man dem vom BG-Vorstand angegebenen Zeitraum von 18 Monaten zu Grunde, so sind die Kosten von 2300,00 Euro für die Bevorratung für diesen Zeitraum prinzipiell kostenangemessen (nach dem in diesem Beispiel zu Grunde gelegten Heizkostenspiegel 2020: 18,11 Euro pro m² und Jahr x 85 m² (vier Personen) / 12 Monate = 128,28 Euro. 128,28 Euro x 18 Monate = 2309,04 Euro). Die Gewährung der Winterbrandbeihilfe für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten ist allerdings mit der Systematik des SGB II nicht vereinbar, sodass der Höchstbetrag für die Winterbrandbeihilfe anhand der angemessenen Kosten für 12 Monate berechnet wird (= 1539,36 Euro).

Ob der angemessene Beitrag für 12 Monate gewährt wird oder eine Gewährung für den Restzeitraum des Bewilligungsabschnitts (10/2021 – 05/2022 = 8 Monate) erfolgt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Ist ein weiterer Leistungsbezug nach Ablauf des Bewilligungszeitraums absehbar, ist eine Gewährung für 12 Monate ebenso gerechtfertigt wie die Begrenzung auf den aktuellen Bewilligungsabschnitt (Gewährung für 8 Monate).

4.5.3. Besonderheiten bei der nachträglichen Kostenübernahme

Da die Winterbrandbeihilfe in laufenden Fällen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gehört, ist eine Antragstellung vor Beschaffung des Heizmaterials für die Kostenübernahme grds. nicht erforderlich. Ebenfalls ist vor der Beschaffung keine Zusicherung zur Kostenübernahme notwendig. Winterbrandbeihilfe ist vor diesem Hintergrund also grundsätzlich auch dann zu gewähren, wenn der Leistungsberechtigte die Belieferung mit Brennstoffen bereits veranlasst hat und/oder den Rechnungsbetrag bereits (in Vorleistung) bezahlt hat.

In diesem Zusammenhang mit Schwierigkeiten behaftet sind Fälle, in denen der Leistungsbezieher die Brennstoffe ohne vorherige Rücksprache mit der LSB unangemessen teuer beschafft hat oder nicht abschließend aufzuklären ist, ob im Zeitpunkt der Beschaffung ein Bedarf bestanden hat.

Die entstandenen Kosten können im Regelfall maximal in Höhe des Höchstbetrags der angemessenen Winterbrandbeihilfe (Bedarf für 12 Monate) übernommen werden. Eine hiervon abweichende Entscheidung ist zu dokumentieren.

Es ist zudem zu prüfen, ob ein Bedarf im Zeitpunkt der Beschaffung bestanden hat. Reine Vorratskäufe auf Grund beispielsweise günstiger Einkaufspreise können deswegen nicht mit der Winterbrandbeihilfe bezuschusst werden, da der absehbare oder bereits erfolgte Verbrauch der vorhandenen Brennstoffe (= Bedarfslage) Voraussetzung für die Gewährung der Winterbrandbeihilfe ist. Soweit sich im Ergebnis nicht mehr aufklären lässt, ob ein Bedarf zum Zeitpunkt der Beschaffung bestanden hat, geht die Nichtaufklärbarkeit zu Lasten des Leistungsbeziehers. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine völlig anlasslose Vorratsbeschaffung eher die Ausnahme darstellen dürfte, sodass an den Nachweis über die Bedarfslage keine überspannten Anforderungen gestellt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund sollten Leistungsbezieher, bei denen der grundsätzliche Bedarf für Winterbrand bekannt oder absehbar ist, frühzeitig dahingehend beraten werden, die Brennstoffbeschaffung erst nach Rücksprache mit der zuständigen LSB zu veranlassen.

4.5.4. Kostenteilung in Wohngemeinschaften

In Wohngemeinschaften mit Nichtleistungsempfängern erfolgt die Ermittlung der angemessenen Heizkosten (hier: Winterbrandbeihilfe) nach den allgemeinen Regeln. Für die Ermittlung der angemessenen Heizkosten wird die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herangezogen. Die Aufteilung der tatsächlichen Heizkosten erfolgt nach Kopfteilen.

Beispiel: Eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen wohnt in einem Haushalt mit einer Nichtleistungsempfängerin. Die Wohngemeinschaft bevorratet sich mit Heizmaterial, die Bedarfsgemeinschaft reicht die Abrechnung des Lieferanten ein (Gesamtkosten: 1500,00 Euro).

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, werden die tatsächlichen Kosten gleichmäßig auf alle Bewohner des Haushalts verteilt. Auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallen also 1000,00 Euro nach Kopfteilen. Es wird sodann anhand der Angemessenheitsgrenze für zwei Personen geprüft, ob die Kosten angemessen sind.

4.5.5. „Erweiterte Hilfebedürftigkeit“ (Hilfebedürftigkeit durch Brennstoffbedarf)

Die Bevorratung mit Heizbrennstoffen erfolgt in der Regel jährlich, seltener auch halbjährlich. Dieser punktuelle Bedarf kann bei Personen mit verhältnismäßig niedrigem Einkommen dazu führen, dass sie allein durch den einmaligen Brennstoffbedarf hilfebedürftig werden (erweiterte Hilfebedürftigkeit).

Im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG werden auch für diesen Personenkreis angemessene Heizkosten für die Bevorratung mit Brennstoffen nach § 22 SGB II gewährt, selbst wenn sie nur für einen Monat durch den Brennstoffbedarf hilfebedürftig sind (vgl. zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit und zur Rspr. des BSG unten Ziffer [4.5.6.](#)).

Ein isolierter Antrag auf Winterbrandbeihilfe ist in diesen Fällen nicht ausreichend: Es gilt das normale Antragsverfahren (vollständiger SGB II-Leistungsantrag).

Dabei ist zu beachten: Ein Antrag auf Leistungen für den Monat, in dem die Aufwendungen für die angemessene Bevorratung fällig sind, kann bis zum 31.12.2023 drei Monate rückwirkend gestellt werden (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Die Frist wird nach der Formel „Fälligkeitsmonat + drei Monate“ berechnet.

Anträge können ab dem 01.01.2023 gestellt werden, sodass eine Gewährung der Winterbrandbeihilfe auch für solche Fälle erfolgt, in denen die Heizenergiebeschaffung noch im Jahr 2022 (also vor Inkrafttreten von § 37 Abs. 2 SGB II) erfolgt ist.

Beispiel: Familie A hat einen monatlichen Bedarf für ihren Lebensunterhalt (inkl. KdU) in Höhe von 2500,00 Euro. Monatlich stehen dem Haushalt 3200,00 Euro Einkommen aus Erwerbstätigkeit zur Verfügung. Das Eigenheim der Familie wird mit Öl beheizt. Im Januar 2023 werden 1250 Liter Heizöl zu einem Preis von 2000,00 Euro getankt (Zahlung sofort fällig). Frau A stellt im April 2023 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II und reicht die Tankrechnung ein.

Im Monat 01/2023 hat Familie A neben dem Bedarf für den Lebensunterhalt in Höhe von 2500,00 Euro einen angemessenen Heizkostenbedarf (Winterbrand) in Höhe von 2000,00

Euro. Das Haushaltseinkommen ist für diesen Monat nicht bedarfsdeckend. Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wurde bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt (Fälligkeit: 01/2023, Antragstellung: 04/2023), sodass Familie A – bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen – rückwirkend Leistungen nach dem SGB II für den Monat 01/2023 bewilligt werden können (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Erweiterte Hilfebedürftigkeit kann insbesondere auch bei Wohngeldempfängern oder Empfängern von Kinderzuschlag eintreten.

Problematisch erscheint, dass zwischen den oben genannten vorrangigen Leistungen und Leistungen nach dem SGB II ein (mehr oder weniger strenges) Ausschlussverhältnis besteht (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG und § 6a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 1a BKG). Die Gewährung von Winterbrandbeihilfe bei erweiterter Hilfebedürftigkeit würde also vielfach dazu führen, dass der Anspruch auf die o. g. vorrangigen Leistungen entfällt.

Zwischen dem BMAS und dem BMI bzw. dem BMAS und BMFSFJ besteht allerdings Einvernehmen darüber, dass weder Wohngeld noch Kinderzuschlag entfallen sollen, wenn einmalig Leistungen nach dem SGB II zur Beschaffung von Heizbrennstoffen gewährt werden. Dementsprechend kann Winterbrandbeihilfe auch an die Empfänger der o. g. vorrangigen Leistungen gewährt werden.

4.5.6. Rückforderung von Winterbrandbeihilfe nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Jährliche oder halbjährliche Aufwendungen für die Bevorratung mit Heizmaterial sind im Fälligkeitsmonat auch dann als Bedarf für Heizung anzuerkennen, wenn nicht zu erwarten ist, dass für den gesamten Zeitraum existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.⁵³

Vor diesem Hintergrund kommt eine (teilweise) Rückforderung von Winterbrand mit der alleinigen Begründung des späteren Wegfalls der Hilfebedürftigkeit nicht in Betracht. Soweit neben den Wegfall der Hilfebedürftigkeit weitere Umstände hinzutreten, nach denen eine Rückforderung in Betracht kommt, muss im Einzelfall über die Rückforderung der Leistungen entschieden werden.

4.6. Energieanteile

Gem. § 20 SGB II umfasst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts auch die Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile. Die Warmwasserkosten sind damit nicht mehr wie bisher im Regelbedarf enthalten. Die Kosten für die zentrale Warmwasserbereitung gehören zu den Heizkosten (§ 22 SGB II), Kosten für dezentrale Warmwasserbereitung als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II berücksichtigt.

Nach § 21 Abs. 7 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser nicht über die Heizungsanlage erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt werden. Erfolgt die Warmwasserbereitung zusammen mit der Beheizung, also zentral, ist der tatsächliche Warmwasseranteil im Rahmen der Angemessenheit als KdU zu übernehmen.

⁵³ vgl. hierzu BSG v. 08.05.2019 – B 14 AS 20/18 R

4.7. Heiz- und Nebenkostennachzahlungen

4.7.1. Übernahme als Zuschuss

Heiz-/Nebenkostennachzahlungen, die trotz Zahlung der vom Versorger geforderten Abschläge durch Mehrverbrauch oder Erhöhung der Energiekosten im Abrechnungszeitraum entstanden sind, stellen einen Bedarf der leistungsberechtigten Person im Monat der Fälligkeit dar und sind daher grundsätzlich nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen.

Für Personen, die im laufenden Leistungsbezug stehen, ist ein gesonderter Antrag auf Kostenübernahme nicht erforderlich.⁵⁴ Ausreichend ist, dass die Abrechnung des Vermieters / Versorgers eingereicht wird. Zuständig für die Übernahme von Heiz-/Nebenkostennachzahlungen ist der Leistungsträger, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlung sachlich und örtlich für die Leistungsberechtigten zuständig ist.⁵⁵

Sofern der leistungsberechtigten Person im Abrechnungszeitraum die tatsächlichen Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 22 I 3 SGB II bewilligt wurden, ist entsprechend auch die Heiz-/Nebenkostennachzahlung als Bedarf anzuerkennen und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

4.7.2. „Erweiterte Hilfebedürftigkeit“ durch eine Heizkostennachzahlung

Da eine Heizkostennachzahlung einen Bedarf im Monat der Fälligkeit darstellt, können Personen durch die Heizkostennachzahlung hilfebedürftig werden, die ansonsten ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen können. Entsprechendes gilt bei der Bevorratung mit Winterbrand (siehe oben Ziffer 4.5.5.). Durch die Heizkostennachzahlung kann ein Leistungsanspruch für nur einen Monat entstehen.

Bei erweiterter Hilfebedürftigkeit gilt für die Leistungserbringung das normale Antragsverfahren (vollständige Anspruchsprüfung). Dabei ist zu beachten:

Ein Antrag auf Leistungen für den Monat, in dem die Aufwendungen für die Nachzahlung fällig sind, kann drei Monate rückwirkend gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II).

Die Frist wird wie folgt berechnet: Fälligkeitsmonat + drei Monate.

Anträge können ab dem 01.01.2023 gestellt werden, sodass eine Leistungsgewährung für die Zahlung der Jahresabrechnung auch für solche Fälle erfolgt, in denen die Heizenergiebeschaffung noch im Jahr 2022 (also vor Inkrafttreten von § 37 Abs. 2 SGB II) erfolgt ist.

4.7.3. Frist zur Abrechnung von Betriebskosten

Gem. § 556 Abs. 3 BGB ist der Vermieter verpflichtet, die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen (Verjährung), es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Insofern sind

⁵⁴ Vgl. BSG vom 22.03.2010 - B 4 AS 62/09 R

⁵⁵ Vgl. BVerwG v. 04.02.1988 - 5 C 89.85

Nebkostennachzahlungen für einen Abrechnungszeitraum von vor zwei Jahren oder älter grundsätzlich nicht zu übernehmen (Verjährung gilt nicht für Guthaben!).

Beispiel: Die Nebkostennachzahlung für den Zeitraum 01.01.- 31.12.2009 wird dem Mieter am 01.01.2011 mitgeteilt und ist demnach verjährt. Sofern die Mitteilung über die Nachzahlung am 31.12.2010 erfolgt wäre, wäre diese Forderung noch wirksam.

4.7.4. Ausschlussstatbestände

Die Übernahme von Nachzahlungen für Betriebs- und Heizkosten als Beihilfe scheidet aus, wenn nach einem Kostensenkungsverfahren lediglich noch angemessene Kosten übernommen werden und diese bereits ausgeschöpft sind.

Die Übernahme von Heiz-/Nebkostennachzahlungen ist ferner abzulehnen, wenn sich der Leistungsempfänger bei Fälligkeit der Nachzahlung (= Zeitpunkt des Bedarfes) nicht mehr im Leistungsbezug befindet. Es kommt bezüglich der Übernahme der Nachzahlungen nicht darauf an, ob der Abrechnungszeitraum ganz oder z.T. im Leistungsbezug lag, sondern allein darauf, wann der Anspruch des Vermieters auf Begleichung der Nachzahlung entsteht, da der Bedarf nur dann aktuell gegeben ist. Die Nachzahlung ist in dem Monat der Fälligkeit in den Berechnungsbogen aufzunehmen, der Bescheid über die Nachzahlung ist für den Monat der Fälligkeit zu erlassen.

Weiterhin können grundsätzlich Heiz-/Nebkostennachzahlungen nicht für Unterkünfte übernommen werden, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Heiz /Nebkostennachzahlungen nicht mehr bewohnt werden.⁵⁶

Eine Ausnahme hiervon ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Der Leistungsberechtigte stand sowohl im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten als auch noch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung im Leistungsbezug nach dem SGB II (durchgehender Leistungsbezug).
- Die Aufgabe der Wohnung erfolgte in Erfüllung der Kostensenkungsobliegenheit gegenüber dem Leistungsträger oder es wurde zumindest die Zusicherung hinsichtlich des Umzuges während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II erteilt.
- Es ist keine anderweitige Bedarfsdeckung eingetreten.⁵⁷

4.7.5. Darlehensweise Übernahme (insbes. auch bei Versorgungssperre)

Kann die Nachzahlung nicht im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II als KdU-Bedarf übernommen werden, da sie nicht aus einem Mehrverbrauch resultiert, sondern aus nicht gezahlten Abschlägen, sieht § 22 Abs. 8 SGB II die Möglichkeit einer darlehensweisen Übernahme dieser Schulden vor. Vorrangig von entsprechenden Darlehen ist grundsätzlich der Einsatz vorhandenen (Schon-)Vermögens.

Die darlehensweise Übernahme von Schulden durch den Leistungsträger kann erfolgen, wenn Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht werden und die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist, §

⁵⁶ BSG v. 25.06.2015 - B 14 AS 40/14 R

⁵⁷ vgl. zum Ganzen: BSG vom 30.03.2017 - B 14 AS 13/16 R sowie v. 13.07.2017 - B 4 AS 12/16 R

22 Abs. 8 S. 1 SGB II. Die Übernahme von Mietschulden kommt grundsätzlich nur bei Wohnungen mit angemessenen Unterkunftskosten in Betracht.

Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und andernfalls Wohnungslosigkeit droht, § 22 Abs. 8 S. 2 SGB II. An der Rechtfertigung und Notwendigkeit der Schuldenübernahme fehlt es, wenn eine andere, angemessene Wohnung bezogen werden kann. Die Übernahme von Mietschulden für unangemessene Wohnungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage kann insbesondere bei Rückständen in Bezug auf Energie- oder Wasserkosten gegeben sein. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass das Fehlen von Energie- oder Wasserversorgung eine faktische Unbewohnbarkeit der Wohnung zur Folge haben kann, die der Wohnungslosigkeit gleich zu setzen ist. Voraussetzungen und Umfang sind im Einzelfall zu prüfen.

Unterbrechung der Gasversorgung bei Schulden aus Gaslieferverträgen: Soweit eine Unterbrechung der Gasversorgung durch den Heizenergieversorger angekündigt wird, gelten für die Sperrung der Gasversorgung sehr ähnliche Voraussetzungen, wie für die Sperrung der Stromversorgung. Aus diesem Grund werden die besonderen Voraussetzungen der Gasgrundversorgungs-Verordnung (GasGVV) gemeinsam mit den Voraussetzungen der Stromgrundversorgungs-Verordnung (StromGVV) unter Ziffer [4.7.6.3.](#) näher beschrieben.

4.7.6. Stromschulden

4.7.6.1. Grundlagen

Stromkosten für Haushaltsenergie sind Bestandteil der Regelleistung. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus der laufenden Regelleistung zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für während der Bedarfszeit aufgelaufene Stromschulden. Unter bestimmten Umständen können Stromschulden darlehensweise nach § 24 Abs. 1 S. 2 SGB II bzw. § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden.

Bei Stromschulden (Haushaltsstrom) bzw. bei Nachzahlungen für Energiekosten (Haushaltsstrom) ist das Darlehen nicht an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu vergeben, sondern ausschließlich an den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und dessen Ehe- oder Lebenspartner.

Sind Stromschulden entstanden und hat sich die leistungsberechtigte Person aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens als ungeeignet erwiesen, mit dem Regelbedarf nach § 20 SGB II ihren Bedarf zu decken (Stromabschläge sind an den Energieversorger nicht überwiesen worden), können die künftigen monatlichen Abschläge nach § 24 II SGB II direkt an den Energieversorger überwiesen werden (Strom als Sachleistung).

4.7.6.2. Abgrenzung: Stromschuldendarlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II oder nach § 24 Abs. 1 SGB II

Ist bereits eine Stromsperrung erfolgt (Strom wurde abgeschaltet), ist § 22 Abs. 8 SGB II die einschlägige Vorschrift für die Übernahme von Nachzahlungen bzw. Stromschulden. Bei der erfolgten Stromsperrung handelt es sich um eine der drohenden Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II, da der Gebrauchswert einer Wohnung ohne Stromversorgung deutlich vermindert ist. Die Übernahme von Nachzahlungen bzw.

Stromschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II erfolgt in der Regel als Darlehen (§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II: „Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden“).

Aufwendungen für Strom im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft und Heizung (Heizstrom) sind nicht Bestandteil des Regelbedarfs und werden nicht von § 24 SGB II erfasst. Sofern hieraus Schulden bestehen oder drohen, ist eine Beurteilung im Rahmen des § 22 Abs. 8 SGB II erforderlich.

Das gleiche gilt für Stromschulden aus der Vergangenheit, sog. „Altschulden“ (Fälligkeit liegt außerhalb der Bedarfszeit), die bereits vor der Beantragung der SGB II-Leistungen, also vor Beginn der Bedarfszeit, vorlagen. Zu den „Altschulden“ gehören auch Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor der Antragstellung eingegangenen Jahresabrechnung ergeben.

Ist eine Stromsperrung (noch) nicht erfolgt, ist § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II die anzuwendende Vorschrift. Stromnachzahlungen und Stromschulden können nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II nur dann übernommen werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt. Ein unabweisbarer Bedarf ist dann gegeben, wenn die Deckung des Bedarfes keinen Aufschub duldet. Ein unabweisbarer Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist zumindest dann gegeben, wenn eine Sperrung der Stromversorgung droht. Der Bedarf darf nicht auf andere Weise, insbesondere aus vorhandenem Vermögen (auch Schonvermögen i.S.d. § 12 SGB II) gedeckt werden können. Auf andere Weise kann der Bedarf beispielweise auch dann gedeckt werden, wenn die Versorgung bei einem anderen Stromanbieter beantragt werden kann oder indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren.

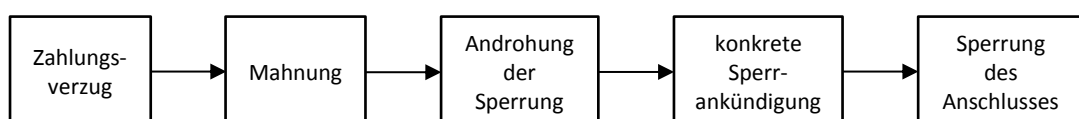
Hinweis: Die LSB soll die Kunden aktiv beraten, dass derartige Schuldensituationen frühzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

4.7.6.3. Unterbrechung der Versorgung: Besondere Voraussetzungen der Grundversorgungs- verordnungen

Die Unterbrechung der Energieversorgung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Dabei sind die Regelungen zur Stromgrundversorgungs-Verordnung (StromGVV) sehr ähnlich zu den Regelungen der Gasgrundversorgungs-Verordnung (GasGVV) ausgestaltet, sodass die Voraussetzungen für die Sperrung der Gaszufuhr und der Stromzufuhr hier gemeinsam näher beschrieben werden.

Die Voraussetzungen zur Sperrung von Anschlüssen für sog. Sonderkunden (d. h. Kunden, die nicht über die Grundversorgung beliefert werden) sind in der Regel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versorger näher beschrieben und orientieren sich dabei regelmäßig sehr eng an den Voraussetzungen der GasGVV/StromGVV.

Zentrale Vorschriften für die Versorgungsunterbrechung in der Grundversorgung sind § 19 GasGVV und § 19 StromGVV. Die Versorgungsunterbrechung läuft hiernach wie folgt ab:



4.7.6.3.1. Voraussetzung zur Sperrung

In der Regel wird eine Versorgungsunterbrechung damit begründet, dass sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet. Der Energieversorger ist allerdings nur dann zur Unterbrechung der Versorgung berechtigt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Bei Vorauszahlungen muss der nicht gezahlte Betrag mindestens zwei Monatsabschlägen entsprechen. Die offene Zahlung muss zudem mehr als 100,00 Euro betragen.
- Die Unterbrechung darf zudem nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung des Kunden stehen (eigene Prüfpflicht des Energieversorgers).
- Die Unterbrechung darf darüber hinaus auch dann nicht erfolgen, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies dürfte insbesondere bei niedrigen, säumigen Beträgen der Fall sein, wenn die Zahlung der laufenden Abschläge wieder aufgenommen wurde⁵⁸ und der Kunde erklärt, die Außenstände zeitnah zu begleichen (z. B. durch Ratenzahlung).
- Die Sperrung darf zudem nicht vorgenommen werden, wenn der Kunde vorträgt, dass die Unterbrechung unverhältnismäßig ist (Möglichkeit zur Darlegung durch den Kunden). GasGVV und StromGVV sehen vor, dass eine Sperrung „insbesondere“ dann unverhältnismäßig ist, wenn sie eine Gefahr für Leib oder Leben darstellt.
 - Eine Gefahr für Leib oder Leben dürfte vorliegen, wenn infolge einer Stromsperre medizinisch notwendige oder lebenswichtige Geräte nicht mehr betrieben werden können (z. B. Beatmungs- oder Dialysegeräte).
 - Gleiches gilt, wenn die ausreichende Pflege/Betreuung von pflegebedürftigen oder behinderten Familienangehörigen nur bei bestehender Energieversorgung möglich ist⁵⁹

Darüber hinaus kann insbesondere in den Wintermonaten eine Gefahr für Leib oder Leben durch eine Versorgungsunterbrechung eintreten, wenn

- Die fehlende Möglichkeit zur Beheizung der Unterkunft auf Grund der Außentemperaturen gesundheitsgefährdend erscheint
- Bei Familien mit Kleinkindern die Unterbrechung der Versorgung dazu führt, dass eine ausreichende Versorgung mit warmen Mahlzeiten und/oder Warmwasser nicht mehr gewährleistet ist⁶⁰

4.7.6.3.2. Androhung der Sperrung

Bei Zahlungsverzug erfolgt zunächst eine Mahnung durch den Energieversorger. Der Energieversorger ist dazu berechtigt, die Mahnung direkt mit einer Sperrandrohung zu verbinden. Soweit ersichtlich, wird von dieser Möglichkeit allerdings nur selten Gebrauch gemacht, sodass die Androhung der Sperrung in der Regel gesondert mitgeteilt wird.

⁵⁸ vgl. AG Brandenburg v. 24.06.2009 – 34 C 106/08

⁵⁹ vgl. AG Oldenburg v. 22.04.2008 – 22 C 930/07

⁶⁰ vgl. LG Neubrandenburg v. 20.04.2010 – 1 S 130/09

Die Androhung der Sperrung muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Sperrungstermin erfolgen.

Der Energieversorger ist verpflichtet, den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über folgende Möglichkeiten zur Vermeidung der Sperrung zu informieren:

- Dem Kunden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dass die Sperrung unverhältnismäßig ist (siehe zu möglichen Gründen oben Ziffer 4.7.6.3.1.).
- Der Energieversorger ist zudem verpflichtet, über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Hierzu gehören beispielsweise örtliche Hilfsangebote zur Abwendung der Unterbrechung, Vorauszahlungssysteme (Karten- oder Münzzähler), Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- oder Verbraucherberatung.

4.7.6.3.3. Konkrete Sperrankündigung

Die konkrete Sperrung muss spätestens acht Werktage vor dem Sperrungstermin brieflich angekündigt werden.

Mit der konkreten Sperrankündigung muss der Grundversorger eine sog. Abwendungsvereinbarung anbieten. Diese muss folgendes beinhalten:

- Ein Angebot einer zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung. Diese muss so gestaltet sein, dass die Außenstände in einem wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgeglichen werden (in der Regel zumutbar: 6 – 18 Monate). Bei hohen Außenständen ist allerdings nicht auszuschließen, dass das Ratenzahlungsangebot die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden überschreitet, was insbesondere bei Leistungsbeziehern schnell der Fall sein kann.
- Ein Angebot zur Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis, d. h., dass die Versorgung von der Zahlung des voraussichtlich anfallenden Restbetrags für den Abrechnungszeitraum abhängig gemacht wird. Alternativ kann der Grundversorger beim Kunden einen Münz- oder Kartenzähler einrichten.

Nimmt der Kunde die Abwendungsvereinbarung vor der Versorgungsunterbrechung an, darf die Sperrung nicht durchgeführt werden.

4.7.6.3.4. Vorrang der Selbsthilfe zur Vermeidung der Sperrung

Die antragstellenden Personen sind vorrangig auf die oben beschriebenen Möglichkeiten der Selbsthilfe hinzuweisen (insbes. Angebot der Ratenzahlung, Vortrag der Unverhältnismäßigkeit der Sperrung). Bei Weigerung seitens des Versorgungsunternehmens, von der Sperrung der Energieversorgung abzusehen bzw. diese aufzuheben, ist den Betroffenen grundsätzlich auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Amtsgericht auf Unterlassung der beabsichtigten bzw. Aufhebung der bereits durchgeführten Sperrung zumutbar.⁶¹

⁶¹ vgl. Beschluss LSG Niedersachsen-Bremen v. 19.08.2005 – Az.: L 7 AS 182/05 ER

Soweit eine Ratenzahlung mit dem Energieversorger vereinbart werden konnte, kann ein Darlehen zur Abwendung der Versorgungssperre nur gewährt werden, wenn der Leistungsbezieher die vereinbarten Raten nicht zahlen kann.

4.7.6.3.5. Voraussetzungen zur Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung

Soweit eine Sperrung bereits vollzogen wurde, wird die Wiederaufnahme der Versorgung von der Zahlung sowohl der bestehenden Zahlungsrückstände als auch derjenigen Kosten abhängig gemacht, die für die Durchführung der Sperrung entstanden sind.

Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung eines Darlehens nach § 22 Abs. 8 SGB II vorliegen, muss der gewährte Betrag die im Zusammenhang mit der Sperrung entstandenen Kosten mit einschließen, da anderenfalls die Versorgung nicht wieder aufgenommen wird, sodass die der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage nicht behoben wird.

4.8. Heiz- und Nebenkostenguthaben

4.8.1. Berücksichtigungsfähige Guthaben

4.8.1.1. Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind

Unter die Anrechnungsregelung des § 22 Abs. 3 SGB II fallen Betriebs- und Heizkostenguthaben. Zu den Heizkosten gehören auch die Aufwendungen für die zentrale Warmwasserversorgung (vgl. § 20 Abs. 1 SGB II), sodass auch Warmwasserguthaben unter die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II fallen.

4.8.1.2. Guthaben aus Abrechnungszeiträumen, in denen keine Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden

Auch Betriebs- und Heizkostenguthaben, die in Zeiträumen vor Beginn oder während einer Unterbrechung des Leistungsbezugs erwirtschaftet wurden, jedoch erst während des Leistungsbezugs zufließen, sind nach § 22 Abs. 3 SGB II leistungsmindernd anzurechnen⁶² (es handelt sich auch nicht um „nicht anerkannte Aufwendungen“ nach § 22 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB II).

4.8.1.3. Gutschrift während eines laufenden Insolvenzverfahrens

Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen sind auch dann mindernd auf die KdU anzurechnen, wenn der Leistungsberechtigte einen Insolvenzantrag gestellt hat.

Einkommen des Insolvenzschuldners, das bei der Deckung seines Bedarfs nach dem SGB II zu berücksichtigten ist, unterliegt nicht der Pfändung und Zwangsvollstreckung, da die Pfändung anderenfalls (mittelbar) zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgen würde. Das Guthaben wird aus diesem Grund nicht Teil der Insolvenzmasse.⁶³

⁶² vgl. BSG v. 24.06.2020 – B 4 AS 7/20 R

⁶³ BSG v. 16.10.2012 – B 14 AS 188/18 R, ferner auch BGH v. 20.06.2013 – IX ZR 310/12

4.8.2. Nicht zu berücksichtigende Guthaben

4.8.2.1. Guthaben für Haushaltsenergie, Guthaben für nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Nicht unter § 22 Abs. 3 SGB II fallen Guthaben für Haushaltsenergie sowie Guthaben für nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (vgl. den zweiten Halbsatz von Abs. 3).

- Aufwendungen für Haushaltsenergie sind die Kosten für den Haushaltsstrom (nicht: Heizstrom). Aufwendungen für Haushaltsenergie gehören nicht zum KdU-Bedarf, sodass dementsprechend ein Haushaltsstromguthaben auch nicht über § 22 Abs. 3 SGB II als KdU-Guthaben berücksichtigt wird.

- Guthaben für nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung:

Hierunter fallen Guthaben aus Leistungsfällen, in denen nur die angemessenen KdU gewährt wurden oder eine Absenkung auf den bisherigen Bedarf nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes erfolgt ist (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II). In diesen Fällen können Guthaben entstehen, die nur teilweise gem. § 22 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen sind: Siehe hierzu Ziffer [4.8.4.2.](#) (Minderung der tatsächlichen KdU).

4.8.2.2. Keine Anrechnung „fiktiver Guthaben“ (Überzahlungen, die aus der Nichtzahlung von Abschlägen resultieren)

Sofern die tatsächlichen KdU an den Leistungsberechtigten ausgezahlt werden und dieser die Beträge (anteilig oder vollständig) nicht an den Vermieter weiterleitet, ergibt sich rechnerisch ein „fiktives Guthaben“ in Höhe der nicht an den Vermieter weitergeleiteten KdU.

Dieses „fiktive Guthaben“ kann nicht unter den Voraussetzungen der §§ 45, 47, 48 SGB X zurückgefordert werden.

Ebenso scheidet eine „Rückforderung“ eines so berechneten Guthabens nach § 22 Abs. 3 SGB II aus: Einerseits kann § 22 Abs. 3 SGB II als reine Rechenregel nicht ohne die entsprechende Verfahrensvorschrift (§§ 44 ff. SGB X) angewendet werden (siehe hierzu noch unten Ziffer [4.8.5.](#)). Zum anderen liegt im Zeitpunkt, in dem die Nichtweiterleitung von Leistungen an den Vermieter festgestellt wird, keine Gutschrift im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB II vor.⁶⁴

In derartigen Fällen ist jedoch zu prüfen, ob die Übernahme von Mietschulden und Nachzahlungen ungerechtfertigt erscheint. Zudem wird die Direktzahlung zukünftiger Unterkunftskosten direkt an den Vermieter/Energieversorger geboten sein.

4.8.2.3. Nach Ende der Hilfebedürftigkeit zufließende Guthaben

Scheidet der Leistungsbezieher im Folgemonat nach der Gutschrift oder Rückzahlung aus dem Leistungsbezug aus, kann das Guthaben bzw. die Rückzahlung leistungsrechtlich nicht berücksichtigt werden: § 22 Abs. 3 SGB II ist eine abschließende Regelung, die die

⁶⁴ vgl. BSG v. 16.05.2012 – B 4 AS 159/11 R

bedarfsmindernde Berücksichtigung von Guthaben nur während des Leistungsbezugs ermöglicht. Eine Rückforderung ist ebenso ausgeschlossen.

4.8.3. Sonderfall: „Verrechnung“ des Guthabens durch den Vermieter

Zahlt der Vermieter ein Guthaben nicht an den Leistungsberechtigten aus, sondern „verrechnet“ es mit bestehenden Mietschulden oder künftigen Mietzahlungen, ist § 22 Abs. 3 SGB II grundsätzlich trotzdem anwendbar. Da es sich bei entsprechenden Guthaben um Einkommen handelt, kommt es auf die Verwendung (hier z.B. Schuldentilgung) gerade nicht an. Voraussetzung ist lediglich, dass durch die Verrechnung ein wertmäßiger Zuwachs in Form einer Schuldbefreiung bzw. der Verringerung von Verbindlichkeiten eintritt. Eine Anrechnung auf die Unterkunftskosten scheidet nur dann aus, wenn der Vermieter rechtsverbindlich einseitig über das Guthaben verfügt (Aufrechnung) und der Leistungsberechtigte rechtlich keinerlei Verfügungsgewalt über das Guthaben hat, da dann wie bei gepfändetem Einkommen auch keine bereiten Mittel zur Verfügung stehen.⁶⁵

4.8.4. Zeitpunkt, Bezugspunkt und Höhe der Minderung nach § 22 Abs. 3 SGB II

4.8.4.1. Zeitpunkt der Minderung

Das Guthaben mindert die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Folgemonat nach der Gutschrift oder Rückzahlung. Auf den Folgemonat bezieht sich die Minderung unabhängig davon, ob das Guthaben für die Zukunft berücksichtigt werden kann oder ob rückwirkend ein Änderungsbescheid erstellt werden muss (siehe zur verfahrensrechtlichen Umsetzung unten Ziffer [4.8.5.](#)).

Entscheidend für den Zeitpunkt der Berücksichtigung ist, wann eine Gutschrift bzw. Rückzahlung im Sinne des § 22 Abs. 3 S. 1 SGB II vorliegt, sprich der Leistungsbezieher die Verfügungsgewalt erlangt hat bzw. eine wirtschaftliche Mehrung eintritt:

- Bei Auszahlung der Gutschrift an den Leistungsbezieher werden die KdU nach § 22 Abs. 3 SGB II im Folgemonat nach der Barauszahlung oder der Gutschrift auf dem Bankkonto gemindert.
- Bei einer Gutschrift auf dem Mietkonto des Vermieters, das dem Leistungsbezieher zugeordnet ist, mindern sich die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Folgemonat nach der Gutschrift auf dem Mietkonto⁶⁶

4.8.4.2. Bezugspunkt von § 22 Abs. 3 SGB II: Keine Anrechnungsreihenfolge und Minderung der tatsächlichen KdU

Bei der Bedarfsminderung wird nicht zwischen Kaltmiete, Betriebs- und Heizkosten unterschieden. Das entstandene Guthaben kann auf alle Bestandteile KdU angerechnet werden, eine Anrechnungsreihenfolge ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

- **Beispiel:** Tatsächliche Kosten der Unterkunft = 400,00 Euro Grundmiete, 100,00 Euro Betriebskostenvorauszahlungen, 75,00 Euro Heizkostenabschlag. Dem Leistungsbezieher

⁶⁵ BSG v. 16.05.2012 – B 4 AS 132/11 R

⁶⁶ vgl. LSG Berlin-Brandenburg v. 27.01.2020 – L 31 AS 1781/19

fließt infolge der Jahresabrechnung eine Heizkostengutschrift in Höhe von 200,00 Euro zu, gewährt werden aktuell die tatsächlichen KdU.

Infolge der Rückzahlung werden die KdU nach § 22 Abs. 3 SGB II im Folgemonat der Gutschrift um 200,00 Euro gemindert. Die Minderung bezieht sich auf die Gesamtmiete. Eine Anrechnungsreihenfolge besteht hierbei nicht. Gemindert werden im Ergebnis die auf die Gesamtmiete (575,00 Euro) entfallenden Leistungen für KdU um 200,00 Euro auf 375,00 Euro im Folgemonat der Rückzahlung. Beispiel für die Aufteilung der Minderung: Minderung um 75,00 Euro Heizkosten, 100,00 Euro Betriebskosten und 25,00 Euro Kaltmiete.

Das entstandene Guthaben mindert immer die tatsächlichen KdU. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn die KdU nur anteilig erbracht werden. Dass sich die Minderung immer auf die tatsächlichen KdU bezieht, dient dazu, der Einschränkung des § 22 Abs. 3 Halbsatz 2 Rechnung zu tragen („Rückzahlungen, die sich auf die [...] nicht anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht“).

- **Beispiel:** Tatsächliche KdU (Gesamtmiete) = 600,00 Euro. Vom Leistungsträger wurden im Abrechnungszeitraum lediglich die KdU in Höhe von 500,00 Euro übernommen (Gesamtangemessenheitsgrenze). Der eLb erhält für diesen Abrechnungszeitraum eine Betriebs- und Heizkostengutschrift in Höhe von 200,00 Euro.

Im Folgemonat nach der Gutschrift werden 200,00 Euro von den tatsächlichen KdU abgezogen. Dementsprechend mindert sich der zu gewährende Betrag auf 400,00 Euro (600,00 Euro tatsächliche KdU abzüglich 200,00 Euro Gutschrift).

4.8.4.3. Höhe der Minderung (insbes. bei den Leistungsanspruch übersteigenden Guthaben)

Das Guthaben wird in voller Höhe so lange und ausschließlich auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung angerechnet, bis es komplett „abgeschmolzen“ ist.

- **Beispiel:** KdU gesamt = 600,00 Euro, Guthaben = 750,00 Euro. Minderung der KdU im Monat nach der Gutschrift in voller Höhe, im darauf folgenden Monat in Höhe von 150,00 Euro.

Eine gleichmäßige Aufteilung auf mehrere Monate erfolgt selbst dann nicht, wenn der Leistungsanspruch durch die Anrechnung des Guthabens vollständig entfällt.⁶⁷

- **Beispiel:** Die erwerbstätige Leistungsempfängerin erhält Leistungen nach dem SGB II inklusive Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Bewilligungszeitraum 01/2022 bis 12/2022:

Regelleistung	449,00 Euro
KdU (Bruttokaltmiete zzgl. Heizkosten)	415,00 Euro
Gesamtbedarf monatlich	864,00 Euro
abzüglich Einkommen (nach Bereinigung) in Höhe von	500,00 Euro

⁶⁷ vgl. zum Ganzen zuletzt BSG v. 24.06.2020 – B 4 AS 8/20 R

Auszahlungsbetrag monatlich	364,00 Euro
-----------------------------	-------------

Das Einkommen der Leistungsempfängerin mindert zunächst die Regelleistung in Höhe von 449,00 Euro und nachrangig die KdU in Höhe von 51,00 Euro (vgl. § 19 Abs. 3 S. 2 SGB II). Der Auszahlungsbetrag in Höhe von 364,00 Euro entfällt also ausschließlich auf den KdU-Anteil.

Im Monat 02/2022 wird der Leistungssachbearbeiterin bekannt, dass der Leistungsempfängerin ein Betriebskostenguthaben in Höhe von 535,00 Euro im Monat 03/2022 zufließen wird. Das Guthaben wird ab dem Monat 04/2022 bedarfsmindernd berücksichtigt.

Im Monat 04/2022 entfällt der Leistungsanspruch durch das Einkommen und das Betriebskostenguthaben vollständig. Das Guthaben wird im Monat 04/2022 auf den verbleibenden Leistungsanspruch (364,00 Euro) in voller Höhe angerechnet. Das übrige Guthaben (535,00 Euro abzgl. 364,00 Euro = 171,00 Euro) wird im Monat 05/2022 bedarfsmindernd berücksichtigt.

4.8.5. Umsetzung: Anrechnung des Guthabens

4.8.5.1. Anrechnung des Guthabens ausschließlich nach den Regeln des § 22 Abs. 3 SGB II

Betriebs- und Heizkostenguthaben stellen Einkommen des Leistungsberechtigten dar. Die Anrechnung des Guthabens erfolgt allerdings in keinem Fall über die Regeln der §§ 11 ff. SGB II, sondern ausschließlich nach § 22 Abs. 3 SGB II.

§ 22 Abs. 3 SGB II ist bereits seit seinem Inkrafttreten eine spezielle Regel zur Anrechnung von Einkommen aus Heiz- und Betriebskostenguthaben, die die §§ 11 ff. SGB II verdrängt.⁶⁸

Gegenüber §§ 11 ff. SGB II ergeben sich die folgenden, wichtigsten Abweichungen:

- Die Anrechnung des Guthabens mindert ausschließlich die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (nie den Regelbedarf)
- Nach § 22 Abs. 3 SGB II wird das Guthaben stets im Monat nach der Gutschrift des Betrags angerechnet (nie im Zuflussmonat)
- Übersteigt das Guthaben die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Monat nach der Gutschrift, wird das Guthaben in den darauf folgenden Monaten so lange auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung angerechnet, bis der gutgeschriebene Betrag vollständig „abgeschmolzen“ ist (keine gleichmäßige Aufteilung des Guthabens auf sechs Monate).

Auch bei abschließenden Entscheidungen nach § 41a SGB II erfolgt die Anrechnung des Guthabens im Folgemonat nach der Gutschrift. Soweit bei der abschließenden Entscheidung noch ein Durchschnittseinkommen gebildet werden muss (vgl. § 41a SGB II in der bis zum 01.04.2021 geltenden Fassung), wird das Guthaben nicht in das Durchschnittseinkommen eingerechnet.⁶⁹

⁶⁸ vgl. BSG v. 14.06.2018 – B 14 AS 22/17 R sowie bereits aus der älteren Rspr. LSG BW v. 20.01.2010 – L 3 AS 3759/09

⁶⁹ vgl. LSG Niedersachsen-Bremen v. 06.04.2021 – S 46 AS 1306/17

§ 22 Abs. 3 ist keine Verfahrensvorschrift, sondern ausschließlich eine Anrechnungsregel für Einkommen. Die verfahrensrechtliche Umsetzung erfolgt daher bei Änderungen/Aufhebungen von Leistungsbescheiden immer nach den §§ 44 ff. SGB X bzw. abschließende Entscheidungen nach § 41a SGB II.

4.8.5.2. Kenntniserlangung über das Guthaben vor Auszahlung der Leistungen

Erlangt die Leistungssachbearbeitung vor Auszahlung der Leistungen für den Monat, in dem ein Betriebs- bzw. Heizkostenguthaben anzurechnen ist, Kenntnis von dem Guthaben, muss ein Änderungsbescheid erlassen werden.

Das Guthaben wird mit Wirkung für die Zukunft gem. § 22 Abs. 3 SGB II ab dem Folgemonat der Gutschrift auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung angerechnet, sodass von vorneherein ein geringerer Leistungsanspruch an die Leistungsberechtigten ausgezahlt wird.

⇒ Verfahrensrechtliche Vorschrift ist § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft, die Anrechnung des Guthabens erfolgt gem. § 22 Abs. 3 SGB II

4.8.5.3. Kenntniserlangung über das Guthaben nach Auszahlung der Leistungen

Wird nach der Auszahlung der Leistungen für den Anrechnungsmonat einer Gutschrift bekannt, dass ein Guthaben für Betriebs- bzw. Heizkosten gutgeschrieben wurde, erfolgt eine rückwirkende Aufhebung und Änderung des Leistungsbescheids gem. §§ 45, 48 SGB X.

Das Guthaben wird auch in diesem Fall nach der Regel des § 22 Abs. 3 SGB II im Monat nach der Gutschrift auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung angerechnet.

- **Beispiel:** Der eLb erhält am 11.07.2021 eine Gutschrift aus einer Betriebskostenabrechnung. Auf Nachfrage teilt der eLb der Leistungssachbearbeitung die Erzielung des Guthabens erst am 05.09.2021 mit.

Lösung: Gem. § 22 Abs. 3 SGB II muss das Guthaben auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Monat 08/2021 angerechnet werden. Ob eine Aufhebung nach § 45 SGB X oder § 48 SGB X erfolgt, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Beginns des Bewilligungszeitraums.

- a) Der Bewilligungszeitraum läuft von 05/2021 bis 04/2022.

In diesem Fall ergeht ein Änderungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X (Erzielung von Einkommen nach Antragstellung). Mit dem Änderungsbescheid wird das Guthaben für den Monat 08/2021 auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung angerechnet (§ 22 Abs. 3 SGB II).

- b) Der Bewilligungszeitraum läuft von 08/2021 bis 07/2022

Die Mitteilung des Guthabens erfolgte erst im Monat 09/2021. Mit Blick auf den Beginn des Bewilligungszeitraums (ab 08/2021) liegt ein von Anfang an rechtswidriger, begünstigender Leistungsbescheid vor, da die Gutschrift gem. § 22 Abs. 3 SGB II eigentlich bereits auf Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Monat 08/2021

angerechnet werden muss. Die Aufhebung erfolgt hier nach § 45 SGB X (Vertrauensschutz besteht im Beispielsfall nicht).

⇒ Verfahrensrechtliche Vorschriften sind die §§ 45, 48 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit, die Anrechnung des Guthabens erfolgt gem. § 22 Abs. 3 SGB II

4.8.5.4. Anrechnung, wenn das Guthaben die Leistungen für Unterkunft und Heizung übersteigt

Anders als bei einer einmaligen Einnahme i. S. d. § Abs. 3 SGB II wird das Guthaben in voller Höhe so lange auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung in den Folgemonaten angerechnet, bis es komplett „abgeschmolzen“ ist. Eine gleichmäßige Aufteilung des Guthabens auf mehrere Monate erfolgt selbst dann nicht, wenn der Leistungsanspruch durch die oben beschriebene Anrechnung des Guthabens vollständig entfällt.⁷⁰

Beispiel: Die eLb erhält Leistungen nach dem SGB II inklusive Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Bewilligungszeitraum 11/2020 bis 10/2021. Übernommen werden die tatsächlichen KdU in Höhe von insgesamt 415,00 Euro (325,00 Euro Kaltmiete, 35,00 Euro Betriebskosten und 55,00 Euro Heizkosten). Im Monat 05/2021 erlangt die zuständige Leistungssachbearbeiterin Kenntnis davon, dass der eLb im Monat 02/2021 ein Betriebskostenguthaben in Höhe von 535,00 Euro zugeflossen ist.

Das zugeflossene Guthaben mindert die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Gutschrift, § 22 Abs. 3 SGB II (hier ab 03/2021). Es ergeht ein Änderungsbescheid gem. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X.

Für den Monat 03/2021 vermindert das Guthaben den Anspruch auf Unterkunft und Heizung in voller Höhe. (415,00 Euro Bedarf abzüglich Guthaben in Höhe von 415,00 Euro = 0,00 Euro Leistungsanspruch KdU).

Das Restguthaben in Höhe von 120,00 Euro wird im Monat 04/2021 auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung angerechnet.

4.9. Staatliche Beihilfen, Sonder- und Entlastungszahlungen

4.9.1. Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG)

Der Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz wird gem. § 6 HeizkZuschG nicht als Einkommen im SGB II angerechnet, sodass eine Berücksichtigung als Guthaben i. S. d. § 22 Abs. 3 SGB II ausscheidet. Siehe zur Begründung Ziffer [4.8.5.1.](#) entsprechend.⁷¹

4.9.2. Energiepreispauschale nach dem EStG

Die Energiepreispauschale nach dem EStG wird gem. § 122 EStG nicht als Einkommen im SGB II angerechnet, sodass eine Berücksichtigung als Guthaben i. S. d. § 22 Abs. 3 SGB II ausscheidet. Siehe zur Begründung Ziffer [4.8.5.1.](#) entsprechend.

⁷⁰ vgl. zum Ganzen zuletzt BSG v. 24.06.2020 – B 4 AS 8/20 R

⁷¹ vgl. auch *Kazda* in: SGB Office Professional (Haufe), Lexikonbeitrag Heizkostenzuschuss, Stand 03.08.2022, Ziffer 5

4.9.3. Gas- und Fernwärme: Soforthilfe für Dezember 2022 (Erdgas- und Wärme-Soforthilfegesetz, EWSG)

4.9.3.1. Höhe der Entlastung

Durch das EWSG sollen sowohl Direktkunden der Energieversorger (Letztverbraucher) als auch Mieter, bei denen die Energieversorgung über den Vermieter abgewickelt wird, für das Jahr 2022 um einen bestimmten Anteil der Heizenergiekosten entlastet werden:

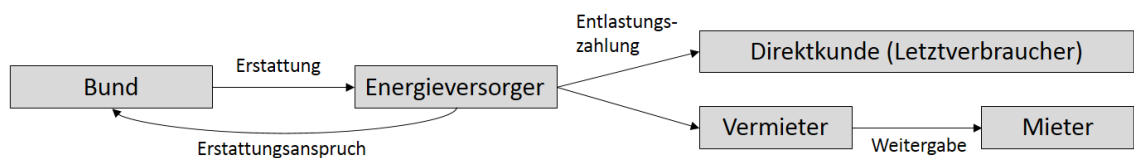
- Erdgas: Entlastung um 1/12 der Jahresaufwendungen für 2022
- Fernwärme: Entlastung um 120 Prozent des Abschlags für September 2022

Die Entlastung erfolgt, indem der Bund den oben genannten Betrag an den Energieversorger erstattet. Der Bund „übernimmt“ also eine der Abschlagszahlungen.

Eine Entlastung ist nur für die Energieträger Erdgas und Fernwärme vorgesehen.

4.9.3.2. Umsetzung der Entlastungszahlung

Vereinfachte Übersicht der Umsetzung:



4.9.3.2.1. Entlastung bei Direktbezug von Erdgas/Fernwärme

Grundsätzlich müssen Energieversorger die Entlastungszahlung an ihre Kunden (spätestens) mit der Jahresrechnung weitergeben, die den Abrechnungsmonat 12/2022 umfasst. Es gilt jedoch folgende Besonderheit:

Heizenergieversorger sind – soweit es ihnen technisch möglich ist – dazu verpflichtet, ihren Kunden einen Vorschuss auf die Entlastungszahlung bis zum 31.12.2022 zu leisten. Dieser Vorschuss wird auf der Jahresrechnung ausgewiesen.

Die Energieversorger können für die Vorschussleistung wählen: Entweder es wird auf den Einzug der Abschlagszahlung für 12/2022 verzichtet (Lastschriftverfahren) oder der eingezogene/überwiesene Betrag wird bis zum 31.12.2022 zurückerstattet.

4.9.3.2.2. Entlastung im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter

Vermieter müssen erhaltene Entlastungen grundsätzlich an die Mieter weitergeben. Die Entlastung erfolgt über die Heizkostenjahresabrechnung, die den Monat 12/2022 umfasst. Eine Vorschussleistung ist nicht vorgesehen.

Die Pflicht zur Weitergabe der Entlastung besteht allerdings nur für den Fall, dass Heizkostenvorauszahlungen vereinbart wurden (keine Entlastung bei Heizkostenpauschalen).

4.9.3.3. Leistungsrechtliche Berücksichtigung der Entlastung

Die Gas- und Fernwärmeentlastung wird bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II bedarfsmindernd berücksichtigt. Hierzu gelten folgende Maßgaben (vgl. insbes. § 11 EWSG):

- a) Eine leistungsrechtliche Berücksichtigung erfolgt nur für Personen, die den Heizkostenabschlag durch das Jobcenter in dem Monat erhalten haben, in dem der Entlastungsbetrag an sie durch den Energieversorger/Vermieter weitergegeben wurde (zeitliche Überschneidung der Leistungserbringung und der Entlastung),
- b) Die Entlastung mindert den KdU-Bedarf und
- c) Die KdU-Minderung bezieht sich in jedem Fall auf den Zeitpunkt der Jahresabschlussrechnung, die den Monat 12/2022 umfasst.

Geht beim Leistungsbezieher vor dem 31.12.2022 eine Entlastungs-Gutschrift des Energieversorgers ein, so stellt diese Zahlung kein Einkommen dar. Die Zahlung bleibt zunächst unberücksichtigt und wird erst mit der Jahresabschlussrechnung berücksichtigt (siehe dazu unten Ziffer [4.9.3.3.3.](#)).

4.9.3.3.1. Leistungsbezug inkl. KdU im Monat der Entlastung

Das Jobcenter muss den Heizkostenabschlag in demselben Monat gezahlt haben, für den die Entlastung wirksam wird. Im absoluten Regelfall muss also der Heizkostenabschlag durch das Jobcenter für den Monat 12/2022 gezahlt worden sein.

Insbesondere bei Neuantragstellern nach dem Monat Dezember 2022 oder bei Unterbrechung des Leistungsbezugs für den Entlastungsmonat erfolgt keine leistungsrechtliche Berücksichtigung des Entlastungsbetrags.

4.9.3.3.2. Minderung des KdU-Bedarfs

Der Entlastungsbetrag mindert den KdU-Bedarf. Siehe zu den Einzelheiten oben Ziffer [4.8.4.](#).

Auch bei Zufluss einer Rückerstattung vor der Jahresabschlussrechnung erfolgt keine Anrechnung nach den §§ 11 ff. SGB II (siehe hierzu die folgende Ziffer, zur Abgrenzung zwischen Einkommen und KdU-Gutschriften oben Ziffer [4.8.5.1.](#)).

4.9.3.3.3. Zeitpunkt der Minderung: Jahresabschlussrechnung, die den Monat 12/2022 umfasst

§ 11 EWSG führt für bestimmte Fälle zu Besonderheiten beim Berücksichtigungszeitpunkt.

Es kommen drei Fallkonstellationen in Betracht:

- Der Kunde erhält die Entlastung dadurch, dass der Energieversorger für 12/2022 auf den Bankeinzug des Abschlags verzichtet:

Zwar mindert sich der KdU-Bedarf eigentlich im Monat des Verzichts auf den Bankeinzug (12/2022), da der Leistungsbezieher in diesem Monat effektiv keinen Abschlag zahlt. Allerdings gilt als Zeitpunkt der Minderung des KdU-Bedarfs der Zeitpunkt der

Jahresabschlussrechnung (nicht der Monat der tatsächlichen Minderung, vgl. § 11 Abs. 2 EWSG).

- Der Kunde erhält die Entlastung dadurch, dass der Energieversorger den für 12/2022 eingezogenen/überwiesenen Abschlag bis zum 31.12.2022 zurückerstattet:

Zwar fließt dem Leistungsbezieher ein Guthabenbetrag bis zum 31.12.2022 zu. Allerdings gilt als Zeitpunkt der Gutschrift der Zeitpunkt der Jahresabschlussrechnung (nicht der Monat des tatsächlichen Zahlungszugangs, vgl. § 11 Abs. 1 EWSG).

- Die Entlastung erfolgt tatsächlich erst mit der Jahresabschlussrechnung, die 12/2022 umfasst (betrifft insbesondere Personen, bei denen die Heizkosten über den Vermieter abgerechnet werden).

Der Entlastungsbetrag wird unmittelbar bei der Jahresabschlussrechnung berücksichtigt (keine Sonderregelung erforderlich).

- ⇒ Für alle Fallkonstellationen gilt also, dass die Entlastung erst mit der Schlussrechnung leistungrechtlich berücksichtigt wird (auch für die Vorschussfälle, vgl. § 11 EWSG).

4.9.3.3.4. Beispiele

- **Beispiel 1:** Direktvertrag mit dem Energieversorger, Leistungsbezug in 12/2022, Verzicht auf Bankeinzug

Leistungsbezieher A bezieht die Heizenergie direkt von seinem Energieversorger. Er beheizt seine Unterkunft mit Erdgas und muss monatlich 100,00 Euro Abschlag zahlen, die vom Sozialleistungsträger übernommen werden (Übernahme der tatsächlichen KdU und Heizkosten).

Der Energieversorger verzichtet wegen des EWSG auf den Bankeinzug des Abschlags für den Monat 12/2022. Gleichzeitig wurden A Leistungen nach dem SGB II inklusive des Abschlags in Höhe von 100,00 Euro für den Monat 12/2022 ausgezahlt.

Im Monat 03/2023 erhält A die Jahresabrechnung des Energieversorgers. Aus ihr ergibt sich, dass A im Zeitraum von 01/2022 bis einschließlich 12/2022 Gas im Wert von insgesamt 900,00 Euro verbraucht hat und Abschläge in Höhe von 1200,00 Euro gezahlt wurden (1100,00 durch Bankeinzug vom Konto des A, 100,00 Euro als Entlastungsbetrag nach dem EWSG). Er erhält eine Gutschrift in Höhe von 300,00 Euro. Für den gesamten Abrechnungszeitraum wurden SGB II-Leistungen inklusive KdU und Heizkosten (12 x 100,00 Euro Abschlag) gezahlt.

Die LSB fragt sich, wie sie die Heizkostenabrechnung berücksichtigen soll. Schließlich hat A 12 x 100,00 Euro aus SGB II-Mitteln erhalten, zusätzlich wurden 100,00 Euro vom Bund nach dem EWSG übernommen.

Lösung:

Zunächst mindert das Guthaben in Höhe von 300,00 Euro den KdU-Bedarf von A im Folgemonat nach der Abrechnung (§ 22 Abs. 3 SGB II). Zusätzlich dazu mindert auch die

Gaspreisentlastung in Höhe von 100,00 Euro den KdU-Bedarf im Folgemonat nach der Abrechnung (§ 11 Abs. 2 EWVG i. V. m. § 22 Abs. 3 SGB II).

Auch wenn A laut dem Endbetrag der Jahresabrechnung 300,00 Euro gutgeschrieben werden, werden auf Grund der Sonderregelung des § 11 Abs. 2 EWVG insgesamt 400,00 Euro bei den KdU leistungsmindernd berücksichtigt. § 11 Abs. 2 EWVG dient gerade dazu, die im Monat 12/2022 erfolgte Doppelleistung (1 x Abschlag aus SGB II-Mitteln, 1 x Abschlag als Entlastung nach dem EWVG) abzuwickeln.

- **Beispiel 2:** Wie Beispiel 1, nur dass der Leistungsbezieher für 1450,00 Euro Gas im Abrechnungszeitraum verbraucht hat. A muss laut der Jahresabrechnung also 250,00 Euro an den Energieversorger nachzahlen (Zahlungsziel = 30 Tage, also Folgemonat nach der Abrechnung). Grds. sind die tatsächlichen KdU und Heizkosten übernahmefähig.

Lösung

Die Nachzahlung in Höhe von 250,00 Euro ist ein KdU-Bedarf im Monat der Fälligkeit (§ 22 Abs. 1 SGB II). Die Entlastung nach dem EWVG wird allerdings bedarfsmindernd berücksichtigt (§ 11 Abs. 2 EWVG). Von dem Nachzahlungsbetrag in Höhe von 250,00 Euro wird also die Entlastung (100,00 Euro) abgezogen, sodass im Folgemonat nach der Abrechnung lediglich 150,00 Euro als Nachzahlung übernommen werden.

5. Untervermietung

5.1. Grundlagen

Die Untervermietung setzt bereits begrifflich voraus, dass eine angemietete Unterkunft durch den Mieter an einen Dritten ganz oder teilweise weitervermietet wird (vgl. § 540 Abs. 1 BGB).

Sollte aufgrund der Größe und Beschaffenheit des Eigenheimes oder der Mietwohnung der leistungsbeziehenden Person die Teilvermietung zumutbar sein, so ist die vorrangige Verpflichtung zum Untervermieten zu fordern, die aufgrund des Nachranggrundsatzes aus § 2 II SGB II besteht.

Ein Untermietverhältnis besteht dann, wenn die Partei des Untervermieters und die des Untermieters jeweils getrennt für sich wirtschaften (Wohngemeinschaft: getrennte Haushaltsführung, getrennte Haushaltskassen, eigenständige Einkäufe etc.). Erst dann darf von der grundsätzlichen Regelung dahingehend abgewichen werden, dass bei jeder Person nicht die kopfanteiligen Unterkunftskosten, sondern die vertraglich vereinbarten und tatsächlich gezahlten Mietanteile zu berücksichtigen sind.

Bei Antragstellung sollte in diesen Fällen gezielt nach dem Bestehen einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft gefragt und Erklärungen beider Parteien angefordert werden. Eine derartige Wohngemeinschaft wird zwischen den Eltern und dem im Haushalt lebenden Kind in der Regel nicht bestehen (ggf. § 9 Abs. 5 SGB II), so dass in diesen Fällen die anteiligen Unterkunftskosten anzusetzen sind. Behaupten jedoch beide Parteien, dass lediglich eine Wohngemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft bestehe, sollte bei Vorliegen von Zweifeln an der wahrheitsgemäßen Angabe ein Hausbesuch durchgeführt werden.

Einnahmen aus Untervermietung (Vermietung von selbst angemieteten und/oder bewohnten Wohnflächen) sind nicht als Einkommen anzusetzen, sondern sind mindernd bei den Kosten der

Unterkunft zu berücksichtigen. Schließlich führt § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II ausdrücklich die Vermietung als Mittel zur Senkung der Unterkunftskosten auf.

Abgetretene Mieteinnahmen, die der leistungsberechtigten Person direkt zufließen, sind als deren Einkommen zu berücksichtigen. Sofern die Mieteinnahmen direkt vom Mieter an den Gläubiger des Vermieters gezahlt werden, können diese Mieteinnahmen nicht als Einkommen des Vermieters berücksichtigt werden. Ist die Abtretung der Mieteinnahmen allerdings erst während des Bezugs von Sozialleistungen erfolgt, können die Mieteinnahmen immer dem Vermieter als Einkommen angerechnet werden, da er sich durch die Abtretung vorsätzlich bedürftig gemacht hat.

5.2. Besonderheiten bei vermieteten Immobilien

Vom Einkommen aus der Vermietung einer nicht selbst bewohnten Immobilie (nicht Einnahmen aus Untervermietung einer selbst benutzten Wohnung nach Ziff. 5.1.) sind entsprechend §§ 11 II Nr. 5 SGB II, 7 II, IV DVO zu § 82 SGB XII die Kosten für den Erhaltungsaufwand, mithin Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten, nicht jedoch Ausgaben für Verbesserungen bzw. Modernisierungen, abzusetzen.

Sofern keine Nachweise vorgelegt werden, sind bei Wohngrundstücken, die vor dem 01.01.1925 bezugsfertig geworden sind, monatlich pauschal 15 % und bei Wohngrundstücken, die nach dem 31.12.1924 bezugsfertig geworden sind, monatlich pauschal 10% der Monatsgrundmiete als Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Als Mieteinkünfte sind

- bei Leerwohnungen 100 %,
- bei möblierten Wohnungen 80 %,
- bei Leerzimmern 90 % und
- bei möblierten Zimmern 70 %

der Grundmiete (ohne Nebenkosten) anzusetzen.

Sofern tatsächliche Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungskosten nachgewiesen werden, sind diese - statt o.g. Pauschalen - in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Von diesen tatsächlichen Kosten sind diejenigen in den Vorjahren für den Erhaltungsaufwand berücksichtigten Pauschalen abzuziehen, die noch nicht durch tatsächlich durchgeführte Maßnahmen aufgebraucht worden sind. Da die Einkünfte nur um den für die Einkünfte notwendigen Erhaltungsaufwand zu bereinigen sind, ist darauf zu achten, dass nur Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben für den vermieteten Teil der Immobilie absetzbar sind.

6. Umzug

6.1. Zusicherung

6.1.1. Grundlagen

Die tatsächlichen Unterkunftskosten und Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II (u. a. Umzugskosten, Mietkaution) sollen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind und vor dem Vertragsschluss (Mietvertrag, bei

Umzugskosten: Dienstleistungsvertrag) die entsprechenden Zusicherungen nach § 22 Abs. 4 SGB II bzw. § 22 Abs. 6 SGB II eingeholt worden sind.

Dabei ist zu unterscheiden:

- Die vorherige Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II ist nicht zwingende Voraussetzung zur Erbringung von KdU und Heizkosten für die neue Wohnung. Wurde eine Zusicherung nicht eingeholt oder wurde die Zusicherung abgelehnt, werden die Aufwendungen allerdings maximal in angemessener Höhe erbracht (Zusicherung ist keine Leistungsvoraussetzung, Versäumnis hat jedoch nachteilige Folgen für den Leistungsbezieher – siehe Ziffer 3.2.).
- Die vorherige Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II ist zwingende Voraussetzung zur Erbringung der in Abs. 6 genannten Leistungen (u. a. Umzugskosten, Mietkaution). Fehlt die Zusicherung nach Abs. 6, können die dort genannten Leistungen grundsätzlich nicht gewährt werden (die vorherige Zusicherung ist hier Leistungsvoraussetzung).

Eine Zusicherung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form (§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB X). Das Formerfordernis ist zu beachten. Die Behörde ist an die Zusicherung nicht mehr gebunden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der Zusicherung derart ändert, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte (§ 34 Abs. 3 SGB X).

6.1.2. Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II

6.1.2.1. Zusicherungen bei Umzügen über die Grenzen des örtlichen Wohnungsmarktes hinweg

Vor Abschluss eines Vertrags über eine neue Unterkunft soll der Leistungsberechtigte eine Zusicherung des Sozialleistungsträgers am Zuzugsort einholen (§ 22 Abs. 4 S. 1 SGB II). Dafür steht in comp.ASS der Bescheidvordruck „LSB_Zusicherung Unterkunftskosten SGB II“ zur Verfügung.

Der Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Kosten der Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 S. 3 SGB II). Wenn die leistungsberechtigte Person eine unangemessene Wohnung beziehen möchte, ist die Zusicherung im absoluten Regelfall abzulehnen.

Innerhalb der Karenzzeit des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II werden nach einem Umzug höhere als angemessene Kosten nur dann übernommen, wenn der Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat (§ 22 Abs. 4 S. 3 SGB II). Es besteht also die Möglichkeit, höhere als angemessene Kosten zuzusichern (Ermessen). Die Zusicherung höherer als angemessener Kosten stellt jedoch einen begründungspflichtigen Ausnahmefall dar, da die Zusicherung Bindungswirkung für den Leistungsträger hat und die Übernahme unangemessener KdU grundsätzlich nicht dauerhaft erfolgen darf.

Zusicherungsfähig sind Unterkünfte also dann, wenn die Bruttokaltmiete angemessen ist (vgl. Wortlaut des § 22 Abs. 4 S. 2 SGB II). Auf die Angemessenheit der Heizkosten kommt es für die Zusicherung nicht an.⁷²

⁷² klarstellend u. a. LSG Berlin/Brandenburg v. 27.10.2008 – L 5 B 2010/08 AS ER

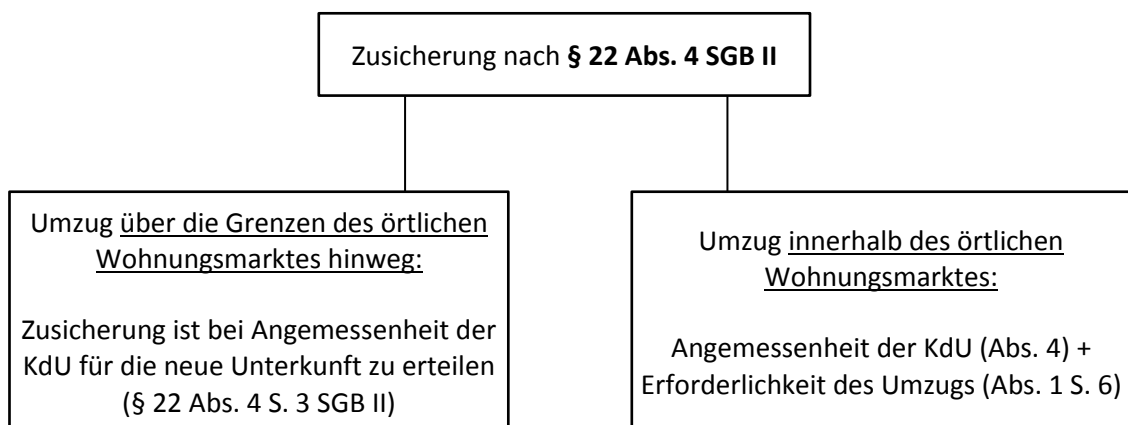
Fehlt die Zusicherung (d. h. wurde sie nicht beantragt oder abgelehnt) und zieht der Leistungsbezieher dennoch in die neue Wohnung ein, werden die KdU ab dem Umzug nur in angemessener Höhe erbracht (siehe zur Begründung der unmittelbaren Absenkung oben Ziffer 3.2.).

6.1.2.2. Zusicherung bei Umzügen innerhalb desselben Wohnungsmarktes

Nach dem Wortlaut von § 22 Abs. 4 S. 3 SGB II ist der Leistungsträger zur Zusicherung verpflichtet, wenn die KdU für die neue Unterkunft angemessen sind. Gleichzeitig ist die Kostenübernahme auf die Erbringung des bisherigen Bedarfs begrenzt, wenn Personen innerhalb desselben Wohnungsmarktes umziehen und der Umzug nicht erforderlich ist (§ 22 Abs. 1 S. 6 SGB II).

Für die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II ist also bei Umzügen innerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes (und nur bei solchen Umzügen) sowohl die Angemessenheit der Aufwendungen als auch die Erforderlichkeit des Umzugs zu prüfen. Denn es ist schlechterdings nicht möglich, eine Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II zu erteilen, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II vorliegen, nach der die Aufwendungen auf den bisherigen Bedarf begrenzt werden müssen.

6.1.2.3. Übersicht – Zusicherungen nach § 22 Abs. 4 SGB II



6.1.3. Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II

Die Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II setzt die Erforderlichkeit des Umzugs voraus. Neben der Erforderlichkeit des Auszugs aus der aktuell bewohnten Unterkunft muss auch die Erforderlichkeit des Einzugs in die neue Unterkunft vorliegen (der Begriff „Umzug“ erfasst sowohl Auszug als auch Einzug). Der Einzug in die neue Unterkunft ist dann nicht erforderlich, wenn damit der Grund für den Auszug nicht behoben werden kann und/oder die Aufwendungen für die neue Unterkunft (Bruttokaltmiete) nicht angemessen sind.

Voraussetzung für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II ist grundsätzlich die vorherige Zusicherung. Die Zusicherung muss erteilt worden sein, bevor der Leistungsberechtigte die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, welche die Kosten entstehen lässt; also vor dem Abschluss des Mietvertrages für die neue Unterkunft (Kautions) oder eines Mietvertrages über einen Umzugswagen (Umzugskosten). D.h. selbst wenn sich nach dem Umzug herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II vorgelegen haben, können Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten

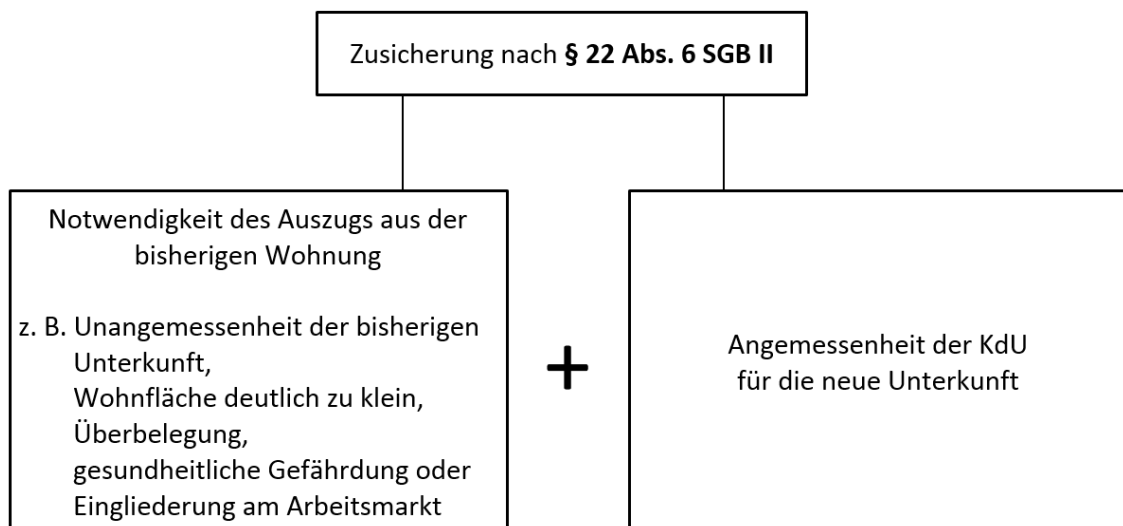
nicht übernommen werden, wenn eine vorherige Zusicherung tatsächlich nicht eingeholt und erteilt worden ist.

Die Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II setzt die Erforderlichkeit des Umzugs voraus. Neben der Erforderlichkeit des Auszugs aus der aktuell bewohnten Unterkunft muss auch die Erforderlichkeit des Einzugs in die neue Unterkunft vorliegen (der Begriff „Umzug“ erfasst sowohl Auszug als auch Einzug). Der Einzug in die neue Unterkunft ist dann nicht erforderlich, wenn damit der Grund für den Auszug nicht behoben werden kann und/oder die Aufwendungen für die neue Unterkunft (Bruttokaltmiete) nicht angemessen sind.

Grundsätzlich kommt keine Zusicherung in Betracht, wenn der Hilfeempfänger durch eigenhändige Wohnungskündigung die Ursache für den Umzug selbst gesetzt hat und andere Umzugsgründe nicht nachvollziehbar sind. Ein Umzug, für den kein Umzugsgrund bestand, wird also nicht dadurch erforderlich, dass der Leistungsempfänger die Wohnung selbst kündigt.⁷³ Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten können nicht übernommen werden. Ggf. sind gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II nur die vorherigen KdU anzuerkennen (s. Ziff. [6.2.1.](#)).

Ist die vorherige Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II nicht eingeholt worden und sind keine wichtigen Gründe erkennbar, die das rechtzeitige Einholen einer Zusicherung verhinderten, sind bei einem Umzug in eine unangemessene Unterkunft lediglich die angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkaution) besteht grundsätzlich nicht.

Lediglich wenn die neue Unterkunft auch angemessen ist, können bei fehlender Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II die Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II dennoch übernommen werden, sofern die Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II vorher eingeholt wird. Die Behauptung, von dem Erfordernis einer vorherigen Zusicherung nichts gewusst zu haben, ist kein wichtiger Grund.



⁷³ SG Lüneburg v. 19.05.2008 - S 25 AS 625/08 ER; SG Hildesheim v. 22.12.2009 - Az: S 26 AS 2257/09 ER

6.2. KdU-Leistungen infolge eines Umzugs

Die folgende Übersicht stellt die möglichen Rechtsfolgen für die Gewährung von Kosten der Unterkunft und von Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II bei einem Umzug dar (das grundsätzliche Zusicherungserfordernis ist zu beachten):

	Umzug <u>nicht</u> notwendig	Umzug notwendig
neue Wohnung ist <u>nicht</u> angemessen	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der zuvor gewährten KdU, sofern der Umzug innerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes erfolgt ist (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) • Ansonsten Übernahme der maximal angemessenen KdU • keine zusätzlichen Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme angemessener KdU (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II greift nicht), Kostensenkungsverfahren beachten • keine zusätzlichen Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II
neue Wohnung ist angemessen	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der zuvor gezahlten KdU (§ 22 I 2 SGB II), wenn derselbe Wohnungsmarkt • Ansonsten Übernahme der maximal angemessenen KdU • keine zusätzlichen Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der tatsächlichen KdU • Zusätzliche Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II (wenn die entsprechende Zusicherung vorliegt)

6.2.1. Berücksichtigung des bisherigen Bedarfs nach einem nicht erforderlichen Umzug, § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II

6.2.1.1. Grundlagen

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug ohne oder nach Ablehnung der Zusicherung innerhalb desselben Wohnungsmarktes die Aufwendung für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Infolge des nicht erforderlichen Umzugs innerhalb desselben Wohnungsmarktes schafft § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II eine individuelle Angemessenheitsgrenze („bisheriger Bedarf“). Kein Anwendungsfall von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II liegt vor, wenn die bisherige Wohnung unangemessen gewesen ist.

§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist zudem nur dann anwendbar, wenn der Umzug in eine teurere Unterkunft innerhalb desselben örtlichen Wohnungsmarktes tatsächlich nicht erforderlich gewesen ist. Ist der Umzug erforderlich und wurde lediglich keine Zusicherung eingeholt, besteht ein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen KdU (bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenzen ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen).

Für die Begrenzung der KdU auf den bisherigen Bedarf wird entsprechend der Produkttheorie auf die Bruttowarmmiete abgestellt, sodass die Summe aus den Kosten der Unterkunft und den Heizkosten bis zum Erreichen der individuellen Angemessenheitsgrenze erbracht wird.

Mit der Begrenzung auf den bisherigen Bedarf werden die KdU nicht auf Dauer auf einen bestimmten Wert festgesetzt. Der bisherige Bedarf ist vielmehr an die allgemeine Marktentwicklung anzupassen (Dynamisierung).

Die Begrenzung auf den bisherigen Bedarf endet, wenn Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen die Übernahme höherer KdU rechtfertigt oder die Hilfebedürftigkeit aus eigener Kraft (vorübergehend) überwunden wird.

6.2.1.2. Voraussetzungen zur Begrenzung auf den bisherigen Bedarf

6.2.1.2.1. Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes

§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist grundsätzlich nur dann anwendbar, wenn der Umzug innerhalb desselben, örtlichen Wohnungsmarktes stattgefunden hat. Unter „örtlichem Wohnungsmarkt“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist die jeweilige politische Gemeinde (z. B. Bovenden, Radolfshausen, Adelebsen) zu verstehen, nicht der Vergleichsraum, in dem dieselben Angemessenheitsgrenzen gelten.

Diese Begrenzung des Anwendungsbereichs lässt sich dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II nicht entnehmen, ist allerdings die Folge der Auslegung der Norm durch die Rechtsprechung.⁷⁴

6.2.1.2.2. Umzug ist nicht erforderlich

Die Begrenzung auf den bisherigen Bedarf setzt nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II voraus, dass der Umzug nicht erforderlich gewesen ist.

Das Merkmal „erforderlich“ i. S. d. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist identisch mit dem Merkmal „notwendig“ des § 22 Abs. 6 SGB II. Für die Auslegung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II können also alle Gründe herangezogen werden, die auch für § 22 Abs. 6 SGB II relevant sind.

Ein Umzug wird dann als erforderlich anzusehen sein, wenn ein für den Umzug plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Anlass vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger hätte leiten lassen und der nicht zumutbar auf andere Weise beseitigt werden kann.⁷⁵

Notwendig für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist die umfassende Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalles. Als Orientierung können die folgenden Beispiele herangezogen werden (die Auflistung ist nicht abschließend!):

- Der Umzug dient zur Beseitigung unzumutbarer Wohnverhältnisse. Unzumutbare Wohnverhältnisse können z. B. bei Gefährdung oder Verletzung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit vorliegen (z. B. durch Mängel an der Bausubstanz wie Schimmelbefall, fortwährende Ruhestörungen oder Bedrohungen durch andere Bewohner des Hauses, Stalking, häusliche Gewalt etc.). Die Wohnverhältnisse müssen sich als unzumutbar darstellen: Bloße Beeinträchtigungen reichen nicht aus, wobei die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles für die Entscheidung umfassend zu würdigen sind. Vor dem Umzug muss sich der Leistungsbezieher allerdings im Rahmen des Zumutbaren um die Beseitigung der Missstände bemühen, bei Konflikten mit anderen Bewohnern des Hauses und Baumängeln auch unter Heranziehung des Vermieters. Erst,

⁷⁴ vgl. z. B. BSG v. 01.06.2010 – B 4 As 60/09 R

⁷⁵ vgl. u. a. LSG Sachsen v. 04.03.2011 – L 7 AS 753/10 B ER sowie v. 25.01.2010 – L 3 AS 700/09 B ER, LSG Berlin-Brandenburg v. 10.11.2009 – L 29 AS 1196/09 B ER

wenn eine Abhilfe nicht möglich ist bzw. sich der Leistungsbezieher erfolglos um Abhilfe bemüht hat, dürfte der Umzug als erforderlich anzusehen sein.

- Der Umzug führt zur Verbesserung bei der Ausübung einer konkreten Erwerbstätigkeit durch Herstellung der räumlichen Nähe. Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn die nach dem SGB III zumutbaren Pendelzeiten von der aktuellen Unterkunft aus überschritten werden (vgl. § 140 Abs. 4 S. 2 SGB III: „Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden von einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeitgen von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen“). Nicht erforderlich wird der Umzug anzusehen sein, wenn nur die vage Hoffnung auf die Verbesserung der Arbeitsmarktposition besteht.
- Erfordernis weiterer Wohnflächen bzw. weiterer Zimmer bei Geburt eines Kindes. Auch zukünftiger Wohnbedarf in Erwartung der Geburt eines Kindes kann die Erforderlichkeit des Umzugs bereits vor der Geburt begründen.
- Gesundheitliche Gründe (z. B. Erreichbarkeit der Unterkunft beim Vorliegen von Behinderungen, Umzug in das Nahumfeld pflegender Angehöriger, Umzug zur Ermöglichung der Pflege eines nahen Angehörigen)
- Soziale Gründe, die einen Auszug aus der alten Unterkunft rechtfertigen (z. B. Herstellung der Lebensgemeinschaft mit Begründung eines gemeinsamen Hausstandes nach Eheschließung, bei gemeinsamem Wohnen: Trennung vom Partner, schwerwiegende und nachhaltige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft)
- Erforderlich kann der Umzug zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts sein. Nicht ausreichend ist aber der Wunsch, den erwachsenen Kindern räumlich näher zu sein

6.2.1.2.3. Änderung der Höhe der KdU infolge des nicht erforderlichen Umzugs

§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II setzt die Erhöhung der KdU infolge des Umzugs voraus. Erfasst wird nicht nur die unmittelbare Erhöhung der KdU (höhere KdU ab Einzug), sondern auch spätere Erhöhungen der KdU nach dem Einzug (Mieterhöhungen, aber auch Nachzahlungen für Heiz- und Nebenkosten).

§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist nicht anwendbar, wenn die KdU für die alte Unterkunft unangemessen gewesen sind. In diesem Fall werden die angemessenen Kosten anerkannt.

Fallgruppen zur Abgrenzung (jeweils nicht erforderlicher Umzug innerhalb desselben örtlichen Wohnungsmarktes):

- Aufwendungen für die bisherige Unterkunft = angemessen
Aufwendungen für die neue Unterkunft = angemessen und niedriger als vorher

Ab Einzug in die neue Unterkunft werden zunächst die tatsächlichen KdU erbracht. Der bisherige Bedarf für die alte Unterkunft stellt die individuelle Angemessenheitsgrenze dar: Erhöhen sich die KdU zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Einzug, werden diese nur bis zur Grenze des bisherigen Bedarfs für die alte Unterkunft erbracht.

- Aufwendungen für die bisherige Unterkunft = angemessen
Aufwendungen für die neue Unterkunft = angemessen, aber höher als vorher

Ab Einzug in die neue Unterkunft werden KdU in Höhe des bisherigen Bedarfs für die alte Unterkunft erbracht. Bei Schwankungen der tatsächlichen KdU werden die Leistungen auch in der Folgezeit in Höhe des bisherigen Bedarfs begrenzt.

- Aufwendungen für die bisherige Unterkunft = angemessen
Aufwendungen für die neue Unterkunft = unangemessen

Ab Einzug in die neue Unterkunft werden KdU in Höhe des bisherigen Bedarfs für die alte Unterkunft erbracht. Bei Schwankungen der tatsächlichen KdU werden die Leistungen auch in der Folgezeit in Höhe des bisherigen Bedarfs begrenzt.

- Aufwendungen für die bisherige Unterkunft = unangemessen
Aufwendungen für die neue Unterkunft = angemessen

In diesem Fall ist der Umzug regelmäßig als erforderlich anzusehen, da sowohl der Auszug aus der alten Wohnung wegen Kostenunangemessenheit als auch der Einzug in die neue Wohnung mit der Folge der Senkung der Kosten geboten erscheint. Ab dem Einzug werden KdU in tatsächlicher Höhe erbracht. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist nicht anwendbar, auch nicht bei Kostensteigerungen in der Zukunft.

- Aufwendungen für die bisherige Unterkunft = unangemessen
Aufwendungen für die neue Unterkunft = unangemessen, aber niedriger als vorher

§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist nicht anwendbar, da die Anwendung einer individuellen Angemessenheitsgrenze („bisheriger Bedarf“) nicht zu einer Erhöhung der maximal übernahmefähigen KdU über die abstrakte Angemessenheitsgrenze hinaus führen darf. Zur Lösung solcher Fälle siehe oben Ziffer [3.2.](#).

- Aufwendungen für die bisherige Unterkunft = unangemessen
Aufwendungen für die neue Unterkunft = unangemessen und höher als vorher

§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist nicht anwendbar, da die Anwendung einer individuellen Angemessenheitsgrenze („bisheriger Bedarf“) nicht zu einer Erhöhung der maximal übernahmefähigen KdU über die abstrakte Angemessenheitsgrenze hinaus führen darf. Zur Lösung solcher Fälle siehe oben Ziffer [3.2.](#).

6.2.1.3. Rechtsfolge: Berücksichtigung des bisherigen Bedarfs

Der „bisherige Bedarf“ ist die Summe aller berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung für die alte Wohnung. Die individuelle Angemessenheitsgrenze ist also die Summe aller berücksichtigungsfähigen KdU-Bestandteile (= „Bruttowarmmiete“, ähnlich der Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II).

Dementsprechend sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft innerhalb der individuellen Angemessenheitsgrenze untereinander substituierbar.

Beispiel:

A zieht innerhalb von Göttingen um. Der Umzug ist nicht erforderlich, die alte Unterkunft war angemessen.

- Alte Unterkunft: Bruttokaltmiete = 340,00 Euro, Heizkosten = 60,00 Euro
- Neue Unterkunft: Bruttokaltmiete = 370,00 Euro, Heizkosten = 40,00 Euro

In welcher Höhe können die neuen KdU übernommen werden?

Lösung: Übernommen werden können insgesamt 400,00 Euro für die neue Unterkunft. Betrachtet werden für die neue Unterkunft nicht jeweils die Teilbeträge KdU und Heizkosten der alten Unterkunft, sondern die Gesamtsumme (= bisheriger Bedarf). Daraus folgt:

Richtig ist:	Falsch wäre:
Übernahme von 360,00 Euro Bruttokaltmiete und 40,00 Euro Heizkosten, da die Summe der Teilbeträge der individuellen Angemessenheitsgrenze entspricht (= 400,00 Euro bisheriger Bedarf für die alte Unterkunft)	Übernahme von 340,00 Euro Bruttokaltmiete und 40,00 Euro Heizkosten mit der Begründung, dass <ul style="list-style-type: none">• die Bruttokaltmiete auf 340,00 Euro begrenzt ist (= Bruttokaltmiete der alten Unterkunft),• die Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (40,00 Euro) gezahlt werden, da diese niedriger sind als der bisherige Bedarf (= 60,00 Euro Heizkosten für die alte Unterkunft)

6.2.1.4. Anpassung der individuellen Angemessenheitsgrenzen an die Marktentwicklung: Dynamisierung

6.2.1.4.1. Grundlagen

Die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist einschränkend auszulegen. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines örtlichen Wohnungsmarktes die angemessenen Kosten der Unterkunft, so stellt der Deckelungsbetrag der bisherigen Bruttowarmmiete keinen starren Wert dar, sondern ist zu dynamisieren.⁷⁶

Mit der Dynamisierung soll zugunsten der Leistungsberechtigten trotz Beschränkung auf die „bisherigen Unterkunftskosten“ die Entwicklung des allgemeinen Mietwohnungsmarktes abgebildet werden.

Die Dynamisierung des bisherigen Bedarfs erfolgt, indem die Anteile des bisherigen Bedarfs (Anteil KdU und Anteil Heizkosten) jeweils in Höhe der prozentualen Änderungen der allgemeinen Angemessenheitsgrenzen (Angemessenheitsgrenze KdU und Angemessenheitsgrenze Heizkosten) angepasst werden. Siehe hierzu die Berechnungsbeispiele aus Ziffer [6.2.1.4.4.](#)

Die Dynamisierung in laufenden Fällen muss nach jeder Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für die KdU bzw. Heizkosten erfolgen.

⁷⁶ BSG, B 14 AS 6/14 R vom 29.04.2015 in Verbindung mit B 4 AS 12/15 R vom 17.02.2016

6.2.1.4.2. Datengrundlage für die Dynamisierung

Für die Dynamisierung werden die Grunddaten der neuen Unterkunft berücksichtigt.

Beispiel:

A zieht innerhalb von Osterode um. Seine alte Unterkunft wurde mit einer Gasheizung beheizt, die Gebäudefläche betrug 350 m². Die neue Unterkunft wird mit einer Ölheizung beheizt, die Gebäudefläche beträgt jetzt 150 m².

Für die Dynamisierung wird der Änderungsfaktor für den Energieträger Heizöl und die Gebäudefläche 100 – 250 m² zu Grunde gelegt, da die Dynamisierung der Marktentwicklung für mit der derzeit bewohnten Unterkunft vergleichbaren Mietwohnungen Rechnung tragen soll.

6.2.1.4.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Die Dynamisierung erfolgt mittels folgender Berechnung:

- Schritt 1:

Berechnung der prozentualen Änderung der Angemessenheitsgrenzen (Vergleich der alten Angemessenheitsgrenzen mit den neuen Angemessenheitsgrenzen). Diese Steigerungsbeträge werden als Änderungsfaktoren bei Anpassung der allgemeinen Angemessenheitsgrenzen durch die Fachaufsicht zur Verfügung gestellt.

- Schritt 2:

Anpassung der individuellen Angemessenheitsgrenze anhand der mitgeteilten Änderungsfaktoren:

Bisheriger KdU-Bedarf x Änderungsfaktor KdU = neuer KdU-Anteil

Bisheriger Heizkosten-Bedarf x Änderungsfaktor Heizkosten = neuer Heizkosten-Anteil

- Schritt 3:

Bildung der Summe aus den Beträgen „neuer KdU-Anteil“ und „neuer Heizkosten-Anteil“. Diese Summe ist die neue individuelle Angemessenheitsgrenze.

Soweit einer der beiden Werte (KdU-Bedarf oder Heizkostenbedarf) nicht der Anpassung unterliegt, wird für die Dynamisierung der ursprüngliche Wert beibehalten (siehe unten Ziffer [6.2.1.4.4.](#), Beispiel 2).

6.2.1.4.4. Beispiele für die Dynamisierung der individuellen Angemessenheitsgrenze

Beispiel 1 (neue Angemessenheitsgrenzen für KdU und Heizkosten):

A zieht innerhalb der Stadt Göttingen um. Seine alte Wohnung war kostenangemessen: Bruttokaltmiete = 480,00 Euro, Heizkosten = 60,00 Euro.

Die tatsächlichen Aufwendungen für die neue Unterkunft betragen 600,00 Euro Bruttokaltmiete und 100,00 Euro Heizkosten pro Monat (Gasheizung, 225 m² Gebäudefläche).

Der Umzug ist nicht erforderlich. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe des bisherigen Bedarfs für die alte Unterkunft erbracht, insgesamt 540,00 Euro (= bisheriger Bedarf, individuelle Angemessenheitsgrenze).

Nach etwa einem Jahr werden neue Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und für die Heizkosten festgelegt:

Kosten der Unterkunft 50 m ² angemessene Wohnfläche (eine Person)			
Angemessenheitsgrenze alt	Angemessenheitsgrenze neu	Steigerung in %	Änderungsfaktor
491,00 Euro	540,10 Euro	10,00 %	1,1

Heizkosten (Energieträger: Gas) Berechnet nach angemessener Wohnfläche (50 m ²) und Gebäudefläche (100 – 250 m ²)			
Angemessenheitsgrenze alt	Angemessenheitsgrenze neu	Steigerung in %	Änderungsfaktor
70,88 Euro	170,11 Euro	140,00 %	2,4

In welcher Höhe können die Kosten der Unterkunft nach der Anpassung der Angemessenheitsgrenzen übernommen werden?

Lösungsschritte:

1. Der bisherige KdU-Anteil wird mit dem Änderungsfaktor 1,1 multipliziert:
 $480,00 \text{ Euro} \times 1,1 = 528,00$
2. Der bisherige Heizkosten-Anteil wird mit dem Änderungsfaktor 2,4 multipliziert:
 $60,00 \text{ Euro} \times 2,4 = 144,00 \text{ Euro}$
3. Die Summe aus den dynamisierten KdU und den dynamisierten Heizkosten ist die neue, individuelle Angemessenheitsgrenze:
 $528,00 \text{ Euro dynamisierte KdU} + 144,00 \text{ Euro dynamisierte Heizkosten} = 672,00 \text{ Euro}$
neue individuelle Angemessenheitsgrenze

Ergebnis: Von den 700,00 Euro tatsächlichen Unterkunftskosten für die neue Wohnung können nach der Dynamisierung 672,00 Euro übernommen werden (bisher 540,00 Euro).

Beispiel 2 (neue Angemessenheitsgrenze nur für die Heizkosten):

A zieht innerhalb von Hann. Münden um. Seine alte Wohnung war kostenangemessen: Bruttokaltmiete = 320,00 Euro, Heizkosten = 45,00 Euro.

Die tatsächlichen Aufwendungen für die neue Unterkunft betragen 420,00 Euro Bruttokaltmiete und 75,00 Euro Heizkosten pro Monat (Ölheizung, 200 m² Gebäudefläche).

Der Umzug ist nicht erforderlich. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe des bisherigen Bedarfs für die alte Unterkunft erbracht, insgesamt 365,00 Euro (= bisheriger Bedarf, individuelle Angemessenheitsgrenze).

Nach etwa einem Jahr werden neue Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten festgelegt:

Heizkosten (Energieträger: Öl) Berechnet nach angemessener Wohnfläche (50 m ²) und Gebäudefläche (100 – 250 m ²)			
Angemessenheitsgrenze alt	Angemessenheitsgrenze neu	Steigerung in %	Änderungsfaktor
75,45 Euro	139,58 Euro	85,00 %	1,85

Lösungsschritte:

1. Der KdU-Anteil verändert sich nicht.
2. Der Heizkosten-Anteil wird mit dem Änderungsfaktor 1,85 multipliziert
 $45,00 \text{ Euro} \times 1,85 = 83,25 \text{ Euro}$
3. Die Summe aus dem unveränderten KdU-Anteil und dem dynamisierten Heizkostenanteil ist die neue individuelle Angemessenheitsgrenze
 $320,00 \text{ Euro KdU-Anteil (unverändert)} + 83,25 \text{ Euro dynamisierte Heizkosten} = 403,25 \text{ Euro neue individuelle Angemessenheitsgrenze}$

Ergebnis: Von den 495,00 Euro Unterkunftskosten für die neue Unterkunft können nach der Dynamisierung 403,25 Euro übernommen werden (bisher: 365,00 Euro).

6.2.1.5. Gründe für die Aufhebung der Begrenzung auf den bisherigen Bedarf

- Tritt während des weiteren Leistungsbezuges eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein, aufgrund derer ein Umzug in eine größere bzw. teurere Wohnung als notwendig anzuerkennen wäre (z.B. Geburt eines Kindes, Auftreten gesundheitliche Beeinträchtigungen etc.), ist von Amts wegen zu prüfen, ob mit Eintritt dieser Änderung höhere Unterkunftskosten zu übernehmen sind.
- Die Beschränkung auf die bisherigen Kosten der Unterkunft und Heizung gilt nur, solange durchgehend SGB II-Leistungen bezogen werden. Eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit und damit die Unterbrechung des Leistungsbezuges für einen oder mehrere Monate aufgrund von bedarfsüberschreitendem Einkommen führt dazu, dass die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II bei einem erneuten Leistungsbezug nicht mehr anwendbar ist. Werden nach der Unterbrechung erneut SGB II-Leistungen bezogen, sind daher zunächst die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Abzustellen ist auf eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit aus eigener Kraft, d.h. durch eigenes, zusätzliches Einkommen, nicht aber durch einen Rückgriff auf vorhandenes Schonvermögen oder nicht nachhaltige Zuwendungen Dritter (also beispielsweise keine Darlehen Dritter). Nicht ausreichend ist es zudem, wenn sich Personen trotz andauernder

Hilfebedürftigkeit lediglich für einen Monat aus dem Leistungsbezug abmelden.⁷⁷ Vgl. hierzu das Rundschreiben Nr. 04/2014-SGB II.

6.2.2. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

6.2.2.1. Gewährung als Darlehen oder als Zuschuss

Nach § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung übernommen werden. Das eingeräumte Ermessen ist nicht nur dahingehend auszuüben, ob die Leistung erbracht wird (Entschließeremessen), sondern auch dahingehend, wie die Gewährung zu erfolgen hat (Auswahleremessen). Demnach ist bei einem notwendigen Umzug auch eine darlehensweise Gewährung der Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens möglich.

Ein Darlehen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person die Kündigung des Mietvertrages aufgrund des eigenen Verhaltens verursacht hat (z.B. Kündigung des Mietvertrages aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens – Lärmbelästigung, Verunreinigung, Mietschulden etc.). Im Rahmen der Ermessensausübung sind jedoch weitere individuelle Besonderheiten zu beachten (z.B. Anzahl der bereits vorhandenen Darlehen, Häufigkeit der Umzüge). Die Tilgung des Darlehens erfolgt nach § 42a SGB II durch Aufrechnung.

Lediglich für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile wird das oben beschriebene Auswahleremessen auf intendiertes Ermessen eingegrenzt: Gem. § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II sollen Aufwendungen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile als Darlehen erbracht werden.

6.2.2.2. Wohnungsbeschaffungskosten

Als Wohnungsbeschaffungskosten können doppelte Mietzahlungen übernommen werden, sofern der Umzug notwendig ist und die leistungsberechtigte Person belegen kann, dass sie alles ihr zumutbare getan hat, um die doppelten Mietzahlungen zu vermeiden (Erklärungen des vorherigen und des neuen Vermieters). Auch Inserate können von der antragstellenden Person gefordert werden.

Ebenfalls zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören diejenigen notwendigen Besichtigungs- und Fahrtkosten, die mit der tatsächlichen Anmietung der Wohnung und dem Abschluss des Mietvertrages aufgrund einer vorherigen Zusicherung entstanden sind. Es werden keine Fahrt- bzw. Besichtigungskosten übernommen für Wohnungen, die nicht angemietet wurden. Die Hilfeempfänger sollen darauf hingewiesen werden, sich bei einem geplanten Wohnortwechsel mehrere Wohnungen gleichzeitig anzuschauen. Auf keinen Fall dürfen gem. § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II Besichtigungskosten für Wohnungen übernommen werden, die nicht angemessen sind bzw. wenn der Umzug oder die entstandenen Kosten nicht notwendig waren.

Nicht zu übernehmen sind Maklergebühren, da genügend anmietbarer Wohnraum ohne Maklerkosten vorhanden ist.

⁷⁷ BSG v. 09.04.2014 - Az.: B 14 AS 23/13 R

6.2.2.3. Mietkaution und Genossenschaftsanteile

Die Übernahme der Mietkaution und Genossenschaftsanteile ist von der Zusicherung nach § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II abhängig. Grundsätzlich sind diese als Darlehen zu gewähren (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II).

In atypischen Sonderfällen kann die Mietkaution auch als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Ein atypischer Sonderfall liegt vor, wenn die Lebenssituation des Betroffenen in körperlicher, seelischer und sozialer Hinsicht von besonderen Schwierigkeiten geprägt ist, so dass es nicht gerechtfertigt erscheint, ihn mit den typischen Folgen eines Darlehens zu belasten (Bsp.: Der Betroffene ist in seiner Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt oder aufgrund seines Alters schwer vermittelbar⁷⁸).

Liegen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen atypischen Sonderfalles vor, muss hinsichtlich der Form der Gewährung der Kautionsdarlehen Ermessen ausgeübt werden. Wenn das Ergebnis der Ermessensausübung ist, dass die Gewährung der Mietkaution als Darlehen erfolgt, muss der Darlehensbescheid die entsprechenden Ermessenserwägungen enthalten.

Die Zahlung der Mietkaution oder Genossenschaftsanteile ist im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens immer dann abzulehnen, sofern aufgrund vorhandenen Vermögens nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 SGB II der leistungsberechtigten Person die Zahlung dieser Mietsicherheit möglich ist.

Die Tilgung von Kautionsdarlehen erfolgt seit dem 01.04.2013 gem. § 42a SGB II durch Aufrechnung.

6.2.2.4. Umzugskosten

Im Zuge der allgemeinen Verpflichtung, die Hilfebedürftigkeit so gering wie möglich zu halten, ist es Leistungsberechtigten grundsätzlich zumutbar, einen Umzug in Eigenregie durchzuführen. Umzugskosten fallen daher in der Regel nur für einen Umzugswagen an. Hierbei ist auf das günstigste Angebot abzustellen, mindestens drei Kostenvoranschläge / Angebote sind von den Leistungsberechtigten rechtzeitig vor dem Umzugstermin vorzulegen. Daneben können Benzinkosten und ggf. eine Pauschale für Mehraufwendungen (Verpflegung für kostenlos mithelfende Familienangehörige und Bekannte in Höhe von 7,50 € pro Person, max. 30 € – nicht Lohn/Aufwandsentschädigung für Umzugshelfer) übernommen werden.

Hinsichtlich der angemessenen Größe eines Mietwagens kann in strittigen Fällen auf die Richtwerte unter www.europcar.de (LKW Angebote & Services) zurückgegriffen oder mit Hilfe des Umzugsrechners das benötigte Ladevolumen genauer bestimmt werden.

Nur in Ausnahmefällen, wenn Selbsthilfe z.B. aus gesundheitlichen Gründen, wegen Alters oder einer Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können die Kosten für fremde Helfer übernommen werden. Die bloße Aussage, dass Verwandte und Bekannte nicht helfen können, stellt keinen solchen besonderen Einzelfall dar.⁷⁹

⁷⁸ LSG Hamburg v. 23.02.2017 - L 4 AS 135/15, LSG Nordrhein-Westfalen v. 03.02.2014 - L 2 AS 2280/13 B

⁷⁹ SG Dresden v. 15.08.2005 - S 23 AS 692/05 ER

Die kostengünstigste Alternative (keine gewerbliche Umzugsfirma) ist dabei auszuschöpfen. Diese liegt in der Regel in der Anmietung eines Umzugswagens und der Beauftragung studentischer Hilfskräfte (Anfragen nach Umzugshelfern können über die Internetseite www.Stellenwerk-goettingen.de getätigt werden. Daneben gibt es weitere einschlägige Internetportale, wie z. B. www.jobruf.de).

Sind keine studentischen Hilfskräfte verfügbar, kann der Leistungsbezieher eigene Aushänge erstellen oder selbst auf (die zumeist preisgünstigen) Umzugsangebote von Privatpersonen, Hausmeisterservices o.ä. reagieren. Die entsprechenden Bemühungen und entstehenden Kosten sind durch die Hilfebedürftigen nachzuweisen.

~~Als angemessener Preis für Helfer werden in Abhängigkeit zu Art und Umfang der Tätigkeiten ca. 10 € pro Stunde angesehen. Lediglich bei kurzen Umzügen (Arbeitszeit 2-4 Stunden) erscheinen höhere Stundensätze (ca. 12 € pro Stunde) angemessen, andernfalls könnte sich auch eine Vermittlung als sehr schwierig darstellen.~~

Die Tätigkeit wird wenigstens mit dem Mindestlohn vergütet.⁸⁰ Bei kurzen Umzügen (ca. 2 – 4 Stunden Arbeitszeit) erscheinen geringfügig höhere Stundensätze als angemessen (Mindestlohn plus 13 – 18 %).

Für den Umzug eines 2 – 3 Personenhaushalts sind in der Regel 2 Umzugshelfer zu je maximal 10 Stunden angemessen. Der Umfang der benötigten Zeit variiert mit der Größe des Haushaltes.

Der Umfang der Kostenübernahme ist vorab schriftlich zuzusichern. Die Kosten müssen von der leistungsberechtigten Person nachgewiesen werden (z.B. Kostenvoranschlag). Erst dann sind die Leistungen zu bewilligen. Sofern die leistungsberechtigte Person in Vorkasse treten muss bzw. sofort die Leistungen bezahlen muss, sind die Leistungen unter der Auflage zu gewähren, dass die entsprechenden Ausgaben nachgewiesen werden müssen (Vorlage der Quittungen/Rechnungen). Ferner ist in dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu belehren, dass sofern die entsprechenden Leistungen nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, der Bescheid widerrufen werden kann, § 47 II Nr. 1 SGB X (s. fallbezogene Hinweise in comp.ASS).

Werden die Umzugshelfer durch die leistungsberechtigte Person zwecks Durchführung des Umzuges engagiert, handelt es sich um kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse. Die Unfallversicherung wird über den beauftragenden Haushalt gewährleistet. Der Abschluss bzw. Anmeldung bei einer Versicherung ist jedoch nicht notwendig. Ein evtl. auftretender Schaden kann über den GUV (Gemeinde-Unfallversicherungsverband) abgewickelt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass ein kurzzeitiges Beschäftigungsverhältnis entsteht und dass die auftraggebende Person und der Umzugshelfer sich weder kennen noch befreundet sind. Der entstehende Schaden (Sach-/Körperschaden) ist dann durch die leistungsberechtigte Person bei dem GUV unverzüglich zu melden. Zu beachten ist, dass bei Arztbesuchen angegeben werden muss, dass die Kostenabrechnung nicht über die Krankenversicherung, sondern durch den GUV erfolgt. Die antragstellende Person ist diesbezüglich zu belehren (s. fallbezogene Hinweise in comp.ASS).

⁸⁰ Vgl. zur Höhe des Mindestlohns die Übersicht „Geänderte Regelbedarfe und Erhöhungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschrift aus §§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m 44 SGB III zu prüfen (Mobilitäts-Hilfen).

Kosten für die Bereitstellung eines Telefon- und Internetanschlusses in der neuen Wohnung und Kosten für einen Nachsendeauftrag sind Umzugskosten im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II und daher zu übernehmen.⁸¹

6.2.2.5. Renovierungskosten

6.2.2.5.1. Auszugsrenovierung und Schönheitsreparaturen

Periodisch auszuführende Schönheitsreparaturen gehören zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und sind nicht bereits mit dem Regelbedarf abgegolten.⁸² Zur Ermittlung der Höhe steht in comp.ASS die Berechnungshilfe „LSB_Renovierungskosten Berechnung“ im Terminer zur Verfügung.

Da es gem. § 535 Abs. 1 S. 2 BGB grundsätzlich dem Vermieter obliegt, die Mietsache während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, ist der Mieter zu Instandhaltungsmaßnahmen und Schönheitsreparaturen nur verpflichtet, wenn sie ihm durch Vertrag rechtmäßig auferlegt wurden.

In aller Regel werden bei Mietverhältnissen Formmietverträge genutzt, die für eine Vielzahl gleicher Rechtsgeschäfte verwendet werden sollen. Daher handelt es sich in den meisten Fällen bei den nicht individuell vereinbarten Klauseln im Mietvertrag aus rechtlicher Perspektive um allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Anforderungen an die Rechtswirksamkeit sind bei solchen Klauseln (allgemeinen Geschäftsbedingungen) verhältnismäßig streng (vgl. §§ 305 ff. BGB).

Rechtsunwirksam ist eine Klausel, nach der die Wohnung „weiß gestrichen“ zurückgegeben werden muss.

Rechtsunwirksam sind auch Klauseln, mit denen Schönheitsreparaturen nach einem „starreren“ Fristenplan auf den Mieter übertragen werden, welche also lediglich an feste zeitliche Grenzen anknüpfen, während der Erhaltungszustand der Wohnung für die Verpflichtung keine Rolle spielt. In diesen Fällen wird auch kein Darlehen gewährt. Ausnahmen sind nur für Klauseln zugelassen, die eine Renovierung innerhalb bestimmter Fristen nur für den Regelfall vorsehen, diese aber vom tatsächlichen Erhaltungszustand abhängig machen.⁸³ Renovierungsklauseln sind in Formmietverträgen regelmäßig enthalten, auch mit der Angabe von Fristen. Ein „starrer“ Fristenplan liegt dann nicht vor, wenn eine Öffnungsklausel enthalten ist, nach der von der Durchführung in den Regelabständen („alle drei Jahre“ etc.) im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Renovierungsmaßnahme noch nicht erforderlich ist. Eine solche Öffnungsklausel wird sich – sofern im Mietvertrag enthalten – in unmittelbarer Nähe zum Fristenplan finden, meistens direkt davor oder dahinter. Enthält der Mietvertrag eine solche Öffnungsklausel, ist die Renovierungsklausel wirksam, da dann gerade kein „starrer“ Fristenplan vorliegt.

⁸¹ BSG v. 10.08.2016 - B 14 AS 58/15 R

⁸² BSG v. 19.03.2008 - B 11 b AS 31/06 R

⁸³ BGH v. 08.10.2008 - XII ZR 84/06

Reparaturen, die z.B. nach nicht vertragsgemäßem Gebrauch notwendig werden (z.B. Beschädigungen, fehlerhafte Handhabung wie mangelnde Lüftung), können auch unabhängig vom Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung zu Lasten des Mieters gehen.

In der Regel enthalten Formmietverträge zudem Klauseln, nach der Kleinreparaturen auf Kosten des Mieters (in der Regel bis zur Höhe von 100,00 Euro) vorgenommen werden. Wird ein Antrag auf Kostenübernahme auf Grundlage einer solchen Klausel eingereicht, ist genau zu prüfen, ob die durchgeführte Reparatur tatsächlich unter die Kleinreparatur-Klausel fällt: Zulässige Kleinreparaturklauseln haben in der Regel nur einen verhältnismäßig engen Anwendungsbereich, da viele Reparaturarbeiten vertraglich nicht auf den Mieter umgelegt werden dürfen. Da die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel in der Regel nachteilige Folgen für den Vermieter nach sich zieht, werden deswegen zumeist auch nur noch zulässige Klauseln vereinbart.

Weiter sind diejenigen Teile der Miete ebenfalls als Unterkunftskosten zu übernehmen, welche nach dem Mietvertrag monatlich vom Leistungsbezieher an den Vermieter als „Anteil Instandhaltungskosten für vom Vermieter übernommene Schönheitsreparaturen“ zu zahlen sind. Diesbezüglich ist der Vermieter gem. § 28 IV 2 der II. BV berechtigt, allein für die Kosten von Schönheitsreparaturen Beträge von bis zu 8,50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr in der Miete anzusetzen.

Beispiel: Bei einer 2-Personen-BG in Göttingen schlüsselt sich die Bruttokaltmiete wie folgt auf: Kaltmiete 255 €, Betriebskosten 100 €, Anteil Instandhaltungskosten 35 €. Es handelt sich bei allen Positionen um Unterkunftskosten gem. § 22 SGB II. Mit einer Bruttokaltmiete in Höhe von 390 € sind die KdU angemessen und vollständig zu übernehmen.

Soweit ein Umzug nach § 22 SGB II notwendig ist und der Mieter vertraglich verpflichtet ist, eine Auszugsrenovierung durchzuführen, können die Reparaturkosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft (§ 22 I SGB II) übernommen werden.

Ist mietvertraglich keine Auszugsrenovierung geschuldet, wurde jedoch im Mietvertrag rechtswirksam die Übernahme von Schönheitsreparaturen vereinbart, sind diese zu übernehmen, sofern und soweit sie an Stelle der Auszugsrenovierung treten und fällig sind.

6.2.2.5.2. Einzugsrenovierung

Kosten für eine Einzugsrenovierung sind in der Regel nicht zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten für eine Einzugsrenovierung ist sozialleistungsrechtlich nicht gerechtfertigt, da auf dem Wohnungsmarkt üblicherweise Wohnungen vermietet werden, die ohne weiteres bezugsfertig sind und bei denen nicht insgesamt oder in einzelnen Räumen neue Tapeten und Anstriche sowie das Anbringen eines normalen Fußbodenbelags notwendig sind.⁸⁴

Dies gilt auch dann, wenn die Verpflichtung, diese Renovierungsarbeiten durchzuführen, per Mietvertrag von der leistungsberechtigten Person anerkannt wird und wenn die neue Wohnung angemessen ist. Die Zusicherung für die betreffende Wohnung ist daher entsprechend einzuschränken. Die Frage der Renovierungspflicht ist im Einzelfall zu prüfen.

⁸⁴ LSG Niedersachsen-Bremen v. 17.10.2006 – L 13 AS 16/06 ER

6.2.2.5.3. Kosten für Renovierungshelfer

Sind die antragstellende Person und die mit ihr lebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht in der Lage, die erforderliche Renovierung (s.o.) selbst durchzuführen, können Kosten für (studentische) Renovierungshelfer, welche in der Regel 10 € pro Stunde betragen, gewährt werden. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen (Maler-)fachbetrieb besteht nicht. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Hilfskräfte handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, die vom Sachbearbeiter vorzunehmen ist. Eine Niederschrift mit den Ausführungen in Bezug auf die Gründe, die familiäre Situation und das soziale Umfeld ist zur Akte zu nehmen. Ist die Selbsthilfe aufgrund körperlicher Eignung nicht möglich, ist in Zweifelsfällen das Gesundheitsamt mit der Begutachtung zu beauftragen.

7. Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren (§ 22 Abs. 5 SGB II)

7.1. Anwendungsbereich

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres anerkannt, wenn vor Abschluss des Mietvertrages der Träger die Übernahme der Kosten zugesichert hat.

Die Regelung des § 25 Abs. 5 SGB II ist nur dann einschlägig, wenn der unter 25-jährige Leistungsberechtigte bereits vor dem Umzug entweder bereits Empfänger von SGB II-Leistungen war oder bereits derartige Leistungen zumindest beantragt hatte. Ausnahme hiervon ist der in § 25 Abs. 5 Satz 4 SGB II aufgeführte Fall, dass unter 25-jährige vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Die Regelung des § 22 Abs. 5 SGB II gilt nur für den Erstauszug aus der elterlichen Wohnung und nicht für Folgeumzüge, wenn der Leistungsberechtigte bereits eine eigene Wohnung innehatte.⁸⁵ Zieht der Leistungsberechtigte nach dem Auszug wieder zurück zu den Eltern, greift § 22 Abs. 5 SGB II bei erneutem Auszug nicht (kein Erstauszug).

Grundsätzlich ist § 22 Abs. 5 SGB II nicht anwendbar, wenn die Eltern ausziehen und der U-25-Jährige die bisherige Wohnung weiterhin, aber nun alleine bewohnt. Eine Pflicht zum gemeinsamen Umzug beinhaltet § 22 Abs. 5 SGB II nicht. Zudem lässt sich daraus ableiten, dass § 22 Abs. 5 SGB II auch dann nicht greift, wenn die Bedarfsgemeinschaft auseinander zieht, also der U-25-Jährige anlässlich eines Wohnungswechsels der Eltern nicht mit ihnen gemeinsam umzieht, sondern eine eigene Wohnung anmietet.

7.2. Zusicherung unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 S. 1 – 3 SGB II

Ist die vorherige Zusicherung (schriftlich gem. § 34 Abs. 1 SGB X) nicht eingeholt worden, besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II grundsätzlich kein Anspruch auf die Übernahme von Unterkunfts- und Heizkosten – auch nicht in angemessener Höhe. Anders als in § 22 Abs. 4 SGB II ist bei § 22 Abs. 5 SGB II die Zusicherung Anspruchsvoraussetzung. Lediglich unter den in § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II genannten

⁸⁵ BT-Drucksache 16/688, S. 14 zu Nr. 6a, LSG Baden-Württemberg v. 28.11.2016 - L 1 AS 4236/16 ER-B, LSG Mecklenburg-Vorpommern v. 21.05.2008 - L 10 AS 72/07, LSG Berlin-Brandenburg v. 15.02.2010 - L 25 AS 35/10 B ER

Voraussetzungen kann von dem Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Die Fälle, in denen die Zusicherung erteilt werden muss, sind in § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II geregelt.

Demnach ist der Träger unter folgenden Voraussetzungen zur Zusicherung verpflichtet:

Der Betroffene kann aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden:

Mit dem Begriff der „schwerwiegenden sozialen Gründe“ nimmt der Gesetzgeber Bezug auf § 64 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III. Demnach liegt ein derartiger Grund insbesondere dann vor,

- wenn es sich um eine dauerhaft gestörte Eltern-Kind-Beziehung handelt (z.B. vorhergegangene dauerhafte auswärtige Unterbringung durch das Jugendamt),
- wenn das körperliche, das geistige oder das seelische Wohl des Kindes durch die Eltern oder deren Umfeld gefährdet ist (z.B. Alkohol, Drogen, Prostitution),
- wenn den Eltern ein Zusammenleben mit dem Kind unzumutbar ist (z.B. Gewalttätigkeit gegenüber den Eltern),
- wenn bei einem erneuten Umzug in den elterlichen Haushalt (das Kind hatte vorher eine eigene Wohnung), nicht ausreichend Platz in der elterlichen Wohnung vorhanden wäre.

Gelegentliche Spannungen zwischen Eltern und Kind, provozierendes Verhalten, empfundene Dominanz und einzelne sprachliche Entgleisungen reichen als Umzugsgrund nicht aus. Auch der Wunsch, mit dem Freund oder der Freundin eine Wohngemeinschaft gründen zu wollen, stellt keinen Grund im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II dar.

Der Bezug der Unterkunft ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich:

Die Erforderlichkeit bemisst sich an diversen Faktoren und ist vom Einzelfall abhängig. Dabei können insbesondere die Entfernung der elterlichen Wohnung zur neuen Arbeitsstätte, Schule u.ä., die Dauer dieser neuen Beschäftigung (z.B. Ausbildung, Teilnahme an einer Maßnahme, Arbeit), die Verkehrsanbindungen und das Vorhandensein eines Pkw maßgebend sein. Ggf. ist vom Fallmanager eine Stellungnahme erforderlich, inwiefern diese „Beschäftigung“ zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt führt bzw. notwendig ist.

Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund liegt vor:

- Den Gesetzesmaterialien zufolge⁸⁶ sind Einzelfälle wie z.B. eine Schwangerschaft gemeint, bei denen der Leistungsträger einen Entscheidungsspielraum habe. Grundsätzlich darf bei schwangeren Personen demnach eine Zusicherung nach § 22 V 2 Nr. 3 SGB II erteilt werden, insbesondere wenn ein Schwangerschaftskonflikt aufgrund der ablehnenden Haltung der Eltern gegenüber dem ungeborenen Kind entsteht. Um Leistungsmissbrauch vorzubeugen, ist eine Zusicherung regelmäßig dann abzulehnen, wenn der Umzug seinen Grund nicht in Umständen hat, die sich aus der Schwangerschaft herleiten (Konflikt mit Eltern, beengte Wohnverhältnisse), sondern allein der Schaffung eigenen Wohnraumes dient.
- Der Vater des Kindes zieht mit der Kindesmutter in eine gemeinsame Wohnung bzw. die betroffene Person (U 25) hat oder gründet eine Familie (Ehe, Lebenspartnerschaft).

⁸⁶ BT-Drucksache 16/688

7.3. Wohnungserstausstattung

Entsprechend § 24 Abs. 6 SGB II werden Erstausstattungen für die Wohnung bei dem betroffenen Personenkreis nur dann übernommen, wenn eine Zusicherung im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II abgesehen werden konnte. Bei einem Umzug ohne Zusicherung entfällt zudem der Anspruch auf einen Zuschuss gem. § 27 Abs. 3 SGB II.

7.4. Auswirkungen auf die Höhe des Regelbedarfs

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen Trägers nach § 22 Abs. 5 SGB II umziehen, wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein monatlicher Regelbedarf in Höhe von 80 % (§ 20 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II) anerkannt.

7.5. Sondervorschrift § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen, § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II. Mit dieser Ergänzung im Fortentwicklungsgesetz will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Jugendliche und junge Erwachsene die notwendige Zusicherung des Leistungsträgers nicht dadurch umgehen können, dass sie unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges eine Wohnung beziehen.

Die Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach § 22 I SGB II herbeizuführen, ist insbesondere dann zu bejahen, wenn zum Zeitpunkt der Unterschrift des Mietvertrages absehbar war, dass die Hilfebedürftigkeit mit dem Umzug eintreten wird.

8. Darlehen zur Sicherung der Unterkunft (§ 22 Abs. 8, Abs. 9 SGB II)

8.1. Rechtsgrundlagen

Eine Übernahme von Mietschulden gem. § 22 Abs. 8 SGB II ist ausschließlich für Personen möglich, für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II erbracht werden. Schulden zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage von Personen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II sind, können ggf. nach § 36 SGB XII i.V.m. § 21 S. 2 SGB XII übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an den/die SGB XII-Sachbearbeiter/in weiterzuleiten.

Unter 25-jährige hilfebedürftige Personen, denen die Übernahme ihrer laufenden Unterkunftskosten nach § 22 V SGB II verwehrt wird, sind von der Möglichkeit der Mietschuldenübernahme ausgeschlossen. Da diese Personen hilfebedürftig im Sinne des §§ 7 I 1 SGB II i.V.m. § 9 SGB II sind, können sie auch keine Leistungen nach § 36 SGB XII erhalten.

Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II können gem. § 27 Abs. 5 SGB II auch Auszubildenden Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.

§ 22 Abs. 8 S. 1 SGB II ist eine „Kann“-Vorschrift. Sofern jedoch Wohnungslosigkeit droht und die Übernahme der Mietschulden gerechtfertigt und notwendig ist, ist eine gebundene

Ermessensentscheidung vorgesehen, so dass lediglich bei atypischen Einzelfällen von einer Leistungsgewährung abgesehen werden kann.

Wohnungslosigkeit droht, wenn bereits Räumungsklage beim Amtsgericht erhoben wurde.

Die Voraussetzungen der fristlosen Kündigung eines Mietverhältnisses sind in § 543 BGB geregelt. Der häufigste Grund, der zur fristlosen Kündigung führt, sind Mietschulden. Die fristlose Kündigung ist in folgenden Fällen begründet:

- Der Mieter ist für zwei aufeinander folgende Termine (zwei aufeinander folgende Monate) mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug (§ 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB). Die Höhe des „nicht unerheblichen Teils“ beträgt mindestens eine Monatsmiete (§ 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Übersteigt also der für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlte Anteil die vereinbarte Monatsmiete um nur einen Euro, liegt ein Kündigungsgrund vor.
- Der Mieter über einen längeren Zeitraum (nicht: zwei aufeinander folgende Monate) Mietschulden an, die der Höhe von zwei Monatsmieten entspricht (§ 543 Abs. 2 Nr. 3b BGB).
- Nichtzahlung der Mietkaution, sofern die Kautionshöhe (mindestens) zwei Monatsmieten entspricht (§ 569 Abs. 2a BGB).

8.2. Schutzfrist zur Abwendung einer fristlosen Kündigung

Die Kündigung wird nach § 569 III Nr. 2 S.1 BGB unwirksam, wenn der Vermieter spätestens zum Ablauf von 2 Monaten (Schutzfrist) nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs (= Tag der Zustellung der Räumungsklage) hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Nutzungsentschädigung (= bisherige Miete als Nutzungsentschädigung für den angefangenen Monat) befriedigt wird oder sich der Träger der Leistungen nach dem SGB II zu Befriedigung verpflichtet (Befriedigungserklärung). Demnach kann der SGB II-Träger im Rahmen der Schutzfrist durch Befriedigungserklärung (Fristeinholung durch Fax möglich) die Kündigung unwirksam machen.

Die fristlose Kündigung wird nach § 569 III Nr. 2 S.1 BGB bereits durch Zahlung der rückständigen Mieten (inkl. der aktuellen „Miete“ = Nutzungsentschädigung) unwirksam. Sonstige dem Vermieter entstandenen Kosten (z.B. Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie Bereitstellungskosten für den Gerichtsvollzieher) müssen nicht ausgeglichen werden, damit das Mietverhältnis weiterhin bestehen kann. Diese offenen Forderungen gegenüber dem Mieter bieten auch keine Grundlage für eine Kündigung des Mietverhältnisses.

Die Befriedigungserklärung ist als Schuldbeitritt zu bewerten und daher grundsätzlich bedingungsfeindlich. Die sich verpflichtende Behörde darf demnach in der Erklärung keine Bedingungen stellen und auch keine Summe einsetzen, da sonst ggf. die Erklärung nichtig ist. Ein entsprechender Vordruck ist in comp.ASS im Briefeditor unter dem Namen „LSB_Mietschulden Befriedigungserklärung“ hinterlegt.

Ist die Schutzfrist bereits abgelaufen oder wurde in den zurückliegenden 2 Jahren bereits eine Kündigung durch Zahlung unwirksam gemacht, kann nach den Regelungen des BGB eine Kündigung durch Zahlung der Schulden nicht unwirksam gemacht werden. In diesen Fällen bleibt nur noch die Verhandlung mit dem Vermieter, der in der Regel alle sonstigen Kosten wie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie Bereitstellungskosten für den Gerichtsvollzieher geltend machen wird.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist dann abzuwägen, ob die Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden. Die Mietschulden dürfen jedoch nur dann übernommen werden, wenn der Vermieter sich bereit erklärt, das Mietverhältnis weiterhin fortzuführen. Diesbezüglich ist der Vordruck „LSB_Mietschulden Verhandlung mit Vermieter“ im Briefeditor hinterlegt.

8.3. Voraussetzungen der Mietschuldenübernahme

„Schulden“ sind Zahlungsverpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs nach § 22 Abs. 8 SGB II bereits bestehen. Gegenwärtige und künftige Bedarfe (=Zahlungsverpflichtungen) sind demnach von § 22 VIII SGB II nicht erfasst.

Die Leistungsgewährung nach § 22 Abs. 8 SGB II hat regelmäßig als Darlehen zu erfolgen. Ist Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II vorhanden, ist dieses vorrangig zur Begleichung von Mietschulden einzusetzen.

Bei der Entscheidung nach § 22 Abs. 8 SGB II ist stets zu berücksichtigen, ob es aufgrund des bisherigen Verhaltens des Hilfesuchenden gerechtfertigt erscheint, dass die Hilfe zu einem dauerhaften Erfolg führt. Insbesondere die nachfolgenden Tatbestände rechtfertigen die Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 8 S. 1 SGB II in der Regel nicht:

- die leistungsberechtigte Person hat bereits eine Unterkunft durch Räumung verloren;
- die leistungsberechtigte Person war von vornherein entschlossen, die laufende Miete nicht zu zahlen und hat vom Träger gewährte Unterkunftskosten nicht an den Vermieter weitergeleitet;
- die betroffene Unterkunft ist unangemessen (zu teuer) – insbesondere, wenn diese ohne Zustimmung des Leistungsträgers bezogen wurde;
- die Mietschulden sind außergewöhnlich hoch, weil diese zum Beispiel über Jahre aufgelaufen sind (ein Umzug ist zumutbar und kostengünstiger);
- die Räumungsklage wurde nicht nur aufgrund bestehender Mietschulden erhoben, sondern stützt sich auch berechtigt auf mietwidriges Verhalten und der Vermieter ist an der Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht interessiert.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 22 Abs. 8 S. 1 SGB II sind folgende Tatbestände zu Gunsten einer Leistungsgewährung zu berücksichtigen (Abwägung):

- gesundheitliche Situation (Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung etc.)
- Kleinkinder im Haushalt
- positive Zahlungsmoral und Mitwirkung.

Eine mit Wohnungslosigkeit „vergleichbare Notlage“ liegt vor z.B. bei

- Heizkostenrückständen (vgl. Ziff. [4.7.5.](#)), wenn das Sperren der Energiezufuhr konkret von dem Versorgungsunternehmen ggf. mit Termin angedroht worden ist,
- drohender Sperrung der Wasserversorgung
- oder erfolgter Sperrung der Stromversorgung (drohende Stromsperre: § 24 Abs. 1 SGB II)

Die Verpflichtung, das Darlehen nach § 22 VIII SGB II zu gewähren, besteht nur dann, wenn durch begleitende Maßnahmen gesichert ist, dass der Leistungsberechtigte die ihm zustehenden Leistungen nach dem SGB II vorrangig zur Deckung seiner Unterkunfts- und

Heizkosten verwendet.⁸⁷ Sofern die Voraussetzungen des § 22 VII SGB II – Direktüberweisung an den Vermieter / Versorger – nicht vorliegen (beachte Ziff. 1.4.), ist eine Einverständniserklärung des Antragstellers aufzunehmen, dass die künftigen Miet- bzw. Abschlagszahlungen durch den Träger nach dem SGB II in voller Höhe an den Vermieter oder Energieversorger überwiesen werden.

Bei der Gewährung eines Darlehens zur Übernahme von Mietschulden sind nur die Personen als Darlehensnehmer anzusehen, die durch den Mietvertrag zivilrechtlich verpflichtet sind (unter Berücksichtigung des internen Schuldnerausgleichs bei gesamtschuldnerischer Haftung⁸⁸).

Bei Stromschulden (Haushaltsstrom) bzw. bei Nachzahlungen (Haushaltsstrom) ist das Darlehen nicht an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu vergeben, sondern ausschließlich an den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und dessen Ehe- oder Lebenspartner.

9. Leistungszeitraum, § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II

Nach § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bevolligungszeitraum).

Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

Hierbei ist die Regelung des § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Verkürzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate) einschränkend auszulegen. Der Bewilligungszeitraum soll nur in solchen Fällen auf sechs Monate verkürzt werden, in denen das Jobcenter unangemessene Kosten der Unterkunft und/oder unangemessene Heizkosten erbringt.

Werden durch das Jobcenter nur noch angemessene Kosten der Unterkunft und angemessene Heizkosten geleistet, ist die Regelung des § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II nicht anzuwenden, auch wenn die Aufwendungen des Kunden für die Unterkunft und/oder Heizung unangemessen sind. In diesem Fall ist die Bewilligung der Leistungen für einen Zeitraum von 12 Monaten vorzunehmen.

10. Sonstiges

Soweit der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II nicht zum Ersten des Monats, sondern erst nach der Zahlung der monatlichen Miete erfolgt, sind die Unterkunftskosten trotzdem anteilig für den restlichen Monat ab Antragstellung zu gewähren.⁸⁹ Bei einem Anspruch nur für einen Teil des Monats wird die Zahl der Anspruchstage gem. § 41 Abs. 1 S. 2 SGB II dann mit einem Dreißigstel der vollen monatlichen Leistung multipliziert.

Ein Mieter, der seine Wohnung vor dem 01.09.2001 angemietet hat und dessen Mietvertrag folgende Formulklausel (oder auch sinngemäße Formulierung) enthält – „Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines

⁸⁷ LSG Bayern v. 07.12.2005 –L 11 B 530/05 SO ER

⁸⁸ vgl. BSG v. 18.11.2014 - B 4 AS 3/14 R

⁸⁹ BSG v. 07.05.2009 - B 14 AS 13/08 R

Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Nach fünf, acht und zehn Jahren verlängert sich die Kündigungsfrist um jeweils drei Monate.“ –, kann ab dem 01.06.2005 unabhängig von seiner Mietzeit mit einer dreimonatigen Frist das Mietverhältnis kündigen.

Nach § 22 Abs. 1a SGB II (a. F.) bestimmt sich bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG unterliegen, die Angemessenheit der Aufwendungen für KdU und Heizkosten nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat.

Wenn eine Person eine Wohnsitzauflage im Landkreis Göttingen bzw. Stadt Göttingen für eine bestimmte Gemeinde hat, sind die KdU für die dort zu nehmende und tatsächlich angemietete Wohnung zu zahlen. Wenn die Wohnsitzauflage für eine Gemeinde in einem anderen Landkreis ausgestellt ist, erhält die Person vom SGB II-Träger „Landkreis Göttingen“ keine SGB II-Leistungen, auch keine KdU. Bei Wohnsitzauflagen innerhalb des Landkreises Göttingen ist der Standort zuständig, der die jeweilige Gemeinde zugeordnet hat. Stadt und Landkreis Göttingen haben jeweils eigene Ausländerbehörden, so dass in der Regel Wohnsitzauflagen entweder für die Stadt Göttingen (ohne LK) oder den Landkreis Göttingen (ohne Stadt) ausgestellt werden. Die Zuweisung auf eine konkrete Gemeinde ist nicht zwingend. Wenn die Wohnsitzauflage nur für den Landkreis Göttingen ausgestellt ist, ist der Standort zuständig, bei dem der SGB II-Antrag gestellt wird. Dies ergibt sich aus dem neuen § 36 SGB II, nachdem unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt der Person der Träger am Ort der Wohnsitzauflage zuständig ist.

Freigegeben am/durch
19.12.2022

gez. Oberdieck